



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Emotionale Aspekte des Dolmetschens während der letzten
NS-Prozesse“

verfasst von / submitted by

Bozhena Waluga, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 070 360 331

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation Russisch Deutsch UG2002

Betreut von / Supervisor:

Dr. Larisa Schippel

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Einführung in die Thematik	3
1.2 Forschungsfrage, Zielsetzung und Forschungsstand	4
1.3 Aufbau und Struktur	5
2. Gerichtsdolmetschen	7
2.1 Gerichtsdolmetschen in der Welt	7
2.2 Gerichtsdolmetschen in Deutschland	10
2.3 Gerichtsdolmetschen in Frankreich	13
3. NS-Prozesse und der ICTR	15
3.1 Der Nürnberger Prozess	15
3.2 Andere NS-Prozesse	17
3.3 Der ICTR und seine Vorgeschichte	19
3.3.1 Die Vorgeschichte	19
3.3.2 Der ICTR	19
3.4 Dolmetschen bei NS-Prozessen	20
3.4.1 Dolmetschen beim Nürnberger Prozess	20
3.4.2 Dolmetschen bei anderen NS-Prozessen	23
3.4.3 Dolmetschen beim ICTR	24
4. Prozesse gegen John Demjanjuk, Oskar Gröning, Reinhold Hanning und Klaus Barbie	26
4.1 John Demjanjuk	26
4.1.1 Sein Leben und NS-Verbrechen	26
4.1.2 Die Prozesse	29
4.1.2.1 Israel	29
4.1.2.1.1 Dolmetschen	31
4.1.2.1.2 Deutschland	32
4.2 Oskar Gröning	35
4.2.1 Sein Leben	35
4.2.2 Der Prozess	35

4.3 Reinhold Hanning.....	39
4.3.1 Sein Leben.....	39
4.3.2 Der Prozess.....	39
4.4. Klaus Barbie.....	41
4.4.1 Sein Leben und NS-Verbrechen.....	41
4.4.2 Der Prozess.....	44
5. Dolmetschen und Gerichtsdolmetschen: Emotionale Aspekte.....	47
5.1 Dolmetschen allgemein.....	47
5.2 Gerichtsdolmetschen	51
6. Emotionale Aspekte des Dolmetschens während der letzten NS-Prozesse. Einsichten aus der Praxis	54
6.1 Zielsetzung.....	54
6.2 Beteiligte	54
6.2.1 Biographisches.....	55
6.3 Methode. Inhaltliche Strukturierung nach Mayring	56
6.4 Inhaltliche Analyse	61
6.4.1 Eszter Bobory-Küwen.....	61
6.4.2 Jeremy Groves	64
6.4.3 Wolfgang Katenz	67
6.4.4 Nicolas Yantian.....	69
6.4.5 Isabelle Bonnefond	71
6.5 Zusammenfassung pro Kategorie	74
6.5.1 Reaktion auf emotionale Intensitäten.....	74
6.5.2 Identifizierung mit der Dolmetscherrolle	74
6.5.3 Emotionale Betroffenheit und emotionaler Zustand	74
6.5.4 Neutralität, Rollenadäquatheit, Bewahrung der emotionalen Ebene	74
6.5.5 Nonverbale Emotionsausdrücke, emotionsanzeigende sprachliche Mittel, Stilmittel zur Steigerung der Expressivität	75
6.5.6 Einfluss auf das Leben	75
6.5.7 Trauer.....	75
6.5.8 Ekel.....	75
6.5.9 Unruhe.....	76
6.5.10 Erinnerungen und Versuche zu vergessen.....	76
6.5.11 Einfühlung.....	76
6.5.12 Leid	76
6.5.13 Einfluss der Gefühle.....	76
6.5.14 Stressanzeichen und mit Stress verbundene Dolmetscheigenschaften (Störendsein, besondere Anstrengung).....	77

6.5.15 Erholungsbedarf.....	77
6.6 Zusammenfassung pro Hauptkategorie	78
6.6.1 Emotionen	78
6.6.2 Einfühlung, Leid und Gefühle.....	78
6.6.3 Psychologischer Stress	78
6.7 Zusammenfassung der Ergebnisse in Hinsicht auf die Forschungsfrage.....	78
6.8 Ausblick	80
Kurzfassung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Quellenverzeichnis	83
Anhangsverzeichnis.....	94

1. Einleitung

1.1 Einführung in die Thematik

Gerichtsdolmetschen gehört zu den anspruchsvollsten Settings, in denen professionelle DolmetscherInnen zum Einsatz kommen. Es ist mit zahlreichen Anforderungen, Herausforderungen und Schwierigkeiten verbunden. Es gibt jedoch noch eine besondere Form des Gerichtsdolmetschens, die sich nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte. Hierbei geht es um das Dolmetschen bei NS-Prozessen. Sie kann sogar als eine hybride Form des Konferenz- und Gerichtsdolmetschens bezeichnet werden, da auch KonferenzdolmetscherInnen bei diesen Prozessen beschäftigt wurden.

Seit dem Nürnberger Prozess, der zwischen 1945 und 1946 stattfand und einen Meilenstein für die weiteren Prozesse darstellte, wurden zahlreiche NS-Prozesse und auch einige Tribunale organisiert, in deren Rahmen über das Schicksal der verurteilten Verbrecher auf der höchsten Ebene entschieden wurde. Da es sich meist um Gerichtsprozesse handelte, zu denen unter anderem Angehörige der Angeklagten und ZeugInnen aus vielen Ländern kamen, war es notwendig, professionelle DolmetscherInnen für verschiedene Sprachen zu engagieren. Leider wurde dieser wichtige Aspekt, genauso wie das Dolmetschen in vielen anderen Bereichen, auf dem wissenschaftlichen Niveau häufig nicht berücksichtigt und nicht analysiert.

Zugleich kann Dolmetschen während der letzten NS-Prozesse als keine leichte Aufgabe bezeichnet werden und es gibt einige Fakten, die dafürsprechen. So beutet Dolmetschen für Gerichte ohnehin eine große Verantwortung, wenn es aber dabei um Prozesse gegen Kriegsverbrecher geht, ist der Verantwortungsgrad selbstverständlich deutlich höher. Dazu kommt die Annahme, dass diese Tätigkeit aus emotionaler Hinsicht eine sehr schwere ist. Dies soll darauf zurückzuführen sein, dass vor allem von ZeugInnen vermittelte Inhalte gedolmetscht werden - und dies dementsprechend mit einem höheren Stresslevel verbunden sein soll. Dabei darf nicht ignoriert werden, dass Berufskodizes und in erster Linie solch ein Prinzip wie Neutralität in solchen Situationen ihre Gültigkeit nicht verlieren. Das Gegenteil ist der Fall: Sie gewinnen noch mehr an Bedeutung.

Es gilt herauszufinden, ob diese Überlegungen tatsächlich stimmen und ob solch eine Aufgabe wie das Dolmetschen während der letzten NS-Prozesse überhaupt professionell gemeistert werden kann.

1.2 Forschungsfrage, Zielsetzung und Forschungsstand

Der oben dargestellten Perspektive folgend soll im Zentrum dieser Masterarbeit folgende Hypothese stehen: Das Dolmetschen der Zeugenaussagen während der letzten NS-Prozesse war eine emotional belastende Tätigkeit, für die solche Schwierigkeiten wie emotionale mit dem Trauma verbundene zu dolmetschende Inhalte, die für DolmetscherInnen ein dermaßen traumatisierendes Erlebnis darstellten, dass sie es verdrängen mussten, die Bedeutung der Prozesse, die Wahrung der Neutralität, Rollenadäquatheit, die Bewahrung der emotionalen Ebene und Stress charakteristisch sind. Das hatte Auswirkungen auf das weitere (Berufs-)Leben der DolmetscherInnen.

Die sich daraus ergebenden Unterfragen lauten:

1. War es emotional belastend?
2. War es stressig?
3. War eine längere Erholung nach diesem Einsatz erforderlich?
4. War es möglich neutral und rollenadäquat zu handeln, die emotionale Ebene zu bewahren?
5. Erinnern sich die DolmetscherInnen an das Gedolmetschte? Wurden Versuche vorgenommen, das Gedolmetschte zu vergessen?
6. Hatten die Prozesse einen Einfluss auf das weitere (Berufs-)Leben der DolmetscherInnen?
7. Waren die Prozesse bedeutend?

Das Ziel dieser Arbeit ist es, mittels Befragungen Eindrücke der in den NS-Prozessen gegen Oskar Gröning, Reinhold Hanning und Klaus Barbie involvierten DolmetscherInnen zu sammeln und herauszufinden, wie sie diese Erfahrung empfanden und somit die oben erläuterte Hypothese zu bestätigen oder widerzulegen. Die für diese Arbeit ausgewählten NS-Prozesse und Personen wurden in verschiedenen Werken mehrfach beschrieben und analysiert. So beispielweise in folgenden Büchern: „Der Buchhalter von Auschwitz: Die Schuld des Oskar Gröning“ von Reiner Engelmann, „Die letzten Zeugen. Der Auschwitz-Prozess von Lüneburg 2015“ von Peter Huth, „Der letzte Prozess. Thriller“ von Thomas Breuer, „The Demjanjuk Trial“ von Asher Landau und David Levinson, „Der Fall Demjanjuk: Der letzte große NS-Prozess“ von Heinrich Wefing sowie „Klaus Barbie und die westlichen Geheimdienste“ von Peter Hammerschmidt.

Die Entscheidung, genau diese Prozesse auszuwählen, ist mit der Tatsache verbunden, dass es sich dabei um rasante Prozesse, über die in verschiedenen Medien in den letzten Jahren oft diskutiert wurde, handelt. Der zweite Grund ist, dass, obwohl über die Prozesse selbst einige Literatur und Zeitungsartikel existieren, wurde dem Dolmetschen bzw. dem emotionalen Aspekt des Dolmetschens während dieser Prozesse bisher keine Aufmerksamkeit geschenkt. Da der emotionale Faktor beim Dolmetschen und insbesondere beim Gerichtsdolmetschen eine wichtige Rolle spielt und davon ausgegangen werden kann, dass er im Kontext der NS-Prozesse noch bedeutender ist, soll dies in Rahmen dieser Masterarbeit untersucht werden.

1.3 Aufbau und Struktur

Diese Arbeit wird in zwei Hauptteile - in einen theoretischen und einen empirischen Teil, untergliedert. Im ersten theoretischen Teil werden theoretische Grundlagen, die sich in vier Hauptkapitel untergliedern, präsentiert. Im zweiten Kapitel wird das Gerichtsdolmetschen allgemein vorgestellt und es wird auf dessen Besonderheiten in Deutschland sowie Frankreich eingegangen.

Das dritte Kapitel wird der Geschichte der NS-Prozesse bzw. des ICTR und dem Dolmetschen bei NS-Prozessen und dem ICTR¹ gewidmet. Dieses Kapitel soll eine kurze Einführung in den zweiten Hauptteil darstellen.

Im vierten Kapitel wird auf die NS-Prozesse, die für den empirischen Teil der Arbeit ausgewählt wurden, eingegangen. Dabei handelt es sich um Prozesse gegen Oskar Gröning, Reinhold Hanning und Klaus Barbie. Auch den beiden Prozessen gegen John Demjanjuk wird Aufmerksamkeit gewidmet, da diese weltweit bekannt sind, aber auch weil sie ein Auslöser für die ausgewählten Prozesse waren und aus emotionaler Hinsicht erwähnenswert sind.

Im fünften Kapitel werden emotionale Aspekte des Dolmetschens, die für den empirischen Teil dieser Arbeit von besonderer Bedeutung sind, dargestellt. Dabei wird auf das Dolmetschen allgemein und auf das Gerichtsdolmetschen Bezug genommen.

Für den zweiten empirischen Teil, der mit dem sechsten Kapitel beginnt, sollen DolmetscherInnen, die im Rahmen dieser Prozesse tätig waren, zu ihren emotionalen Erlebnissen befragt werden. Zuerst werden die befragten Personen vorgestellt, dann wird die Methode der inhaltlichen Strukturierung präsentiert. Denn die Befragungsergebnisse werden mittels der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) ausgewertet. Dann wird die Analyse durchgeführt und die Ergebnisse werden strukturiert präsentiert. Abschließend werden die

¹Das ist eine Abkürzung für Internationales Straftribunal für Ruanda.

Unterfragen auf Grundlage der Analyse beantwortet und die Hypothese wird bestätigt oder widerlegt. Im letzten Unterkapitel wird ein kurzer wissenschaftlicher Ausblick erfolgen.

2. Gerichtsdolmetschen

2.1 Gerichtsdolmetschen in der Welt

Gerichtsdolmetschen wird in vielen Ländern als eine der ersten Strömungen des Kommunaldolmetschens² gesehen (vgl. Grbic & Pöllabauer 2008:78). Einer der Hauptgründe, der zu Entstehung dieser Form des Dolmetschens führte, war die Intensivierung des internationalen Rechtsverkehrs (vgl. Snell-Hornby et.al 2006:312).

In den USA zog das Gerichtsdolmetschen 1978, als der Court Interpreters Act verabschiedet wurde, besonders viel Aufmerksamkeit auf sich. In diesem Dokument wurde spezifiziert, unter welchen Bedingungen DolmetscherInnen eingesetzt werden können, so beispielweise, wenn der/die Beschuldigte kein Englisch spricht. In diesem Land ist Gerichtsdolmetschen schon immer ein problematisches Feld gewesen. So betrug die südamerikanische Bevölkerung im Jahr 2000 38,8 Millionen EinwohnerInnen und 28% davon konnten kein gutes Englisch. Die Zahl der Gerichtssitzungen stieg jedoch der Zahl der ankommenden MigrantInnen proportional an. Noch ein Problem war, dass lange kein Recht auf DolmetscherInnen bestand. Später beschlossen Bundesgerichtshöfe und Staatsgerichtshöfe das konstitutionelle Recht auf gerechte Gerichtsprozesse und somit wurde auch Dolmetschen hier berücksichtigt (vgl. Mason 2008:2ff.).

In den USA wird Gerichtsdolmetschen als ein eigener Arbeitsbereich angesehen, für den Ausbildung und Berufskodizes notwendig sind, auch wenn nicht immer professionelle DolmetscherInnen beschäftigt werden (vgl. Pöllabauer 2005:22). Hier gibt es auch viele Ausbildungsprogramme. Seit 1978 muss von angehenden GerichtsdolmetscherInnen eine anspruchsvolle Prüfung bestanden werden, die für Einsätze bei amerikanischen Gerichten eine Voraussetzung darstellt (vgl. Snell-Hornby et.al 2006:315).

In Kanada besteht auch ein Recht auf DolmetscherInnen, im Court Interpreters Act von 1978 wurden jedoch keine Richtlinien für das Gerichtsdolmetschen definiert. Es ist in Kanada nicht so professionalisiert wie in den USA. Die meisten Landesregierungen haben keine Zertifizierungs- und Trainingsangebote mit Ausnahme von Ontario, wo der Einsatz von

² Kommunaldolmetschen wird oft auch als Community Interpreting oder Public Service Interpreting bezeichnet. Es ist eine Sonderform des Gesprächsdolmetschens, die in sogenannten Migrationsländern besonders verbreitet ist (vgl. Snell-Hornby et.al 2006:23f.). Der Begriff „Kommunaldolmetschen“ wurde zum ersten Mal von Pöchlhammer (2000:39) eingeführt.

DolmetscherInnen sowie die Dolmetschausbildung unterstützt werden (vgl. González et al. 1991:83).

In Australien ist die Situation ähnlich. Das obengenannte Recht wurde hier noch nicht in der Verfassung verankert, obwohl ein Drittel der BewohnerInnen keine ethnischen AustralierInnen sind und viele davon der englischen Sprache nicht mächtig sind (vgl. González et al. 1991:87f.).

In Europa wird nicht direkt zwischen Kommunaldolmetschen und Gerichtsdolmetschen differenziert (vgl. Pöchlhammer 1997:215-225). Gleichzeitig ist Gerichtsdolmetschen im Gegensatz zu Kommunaldolmetschen eine streng geregelte Tätigkeit. So gilt unter anderem in Österreich der Einsatz von gerichtlich beeideten und zertifizierten DolmetscherInnen als eine Grundregel (vgl. Pöllabauer 2005:22). Gleichzeitig hängt der Professionalisierungsgrad von der Situation in jeweiligen Ländern ab (vgl. Grbic & Pöllabauer 2008:78). So ist es beispielsweise in Schweden Pflicht, kompetente DolmetscherInnen zu engagieren, aber zugleich ist es problematisch, ermächtigte und professionelle DolmetscherInnen zu finden, und die dort bestehenden Arbeitsbedingungen locken nicht viele neue ExpertInnen an (vgl. Carstensen & Dahlberg 2017:46).

In Europa hat diese Dolmetschform in den letzten Jahren besonders an Bedeutung gewonnen. Dieser Trend hat mit vielen Entwicklungen zu tun. So stellt auf der Ebene der Europäischen Union die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950:11) die wichtigste Grundlage für den Einsatz von DolmetscherInnen dar. Diese sieht vor, dass jede angeklagte Person ein Recht auf DolmetscherInnen hat, wenn sie die Verhandlungssprache nicht versteht oder diese Sprache nicht spricht. Laut Kadrić (2006:5f.) ist die Arbeitsmigration seit den 1950er Jahren auch ein wichtiger Faktor und. Sie betont zudem, dass der Zerfall der Sowjetunion und jugoslawische Kriege sowie eine wachsende Mobilität in der Europäischen Union zu den wichtigen treibenden Kräften in dieser Entwicklung gehören. Ebenfalls gehört auch die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zu den bedeutenden Faktoren. Sie beschäftigt sich in erster Linie mit dem Dolmetschen bei Strafgerichten und soll eine bessere Qualität garantieren (vgl. Kadrić 2014:151).

GerichtsdolmetscherInnen stellen eine Berufsgruppe dar, deren Tätigkeit gesetzliche Regelung und Normen benötigt. Sie ist mit vielen Anforderungen, Voraussetzungen, Schwierigkeiten und mit einem hohen Verantwortungsgrad verbunden. Haas (2011:51) merkt auch an: „Beim Gerichtsdolmetschen ist größte Präzision erforderlich.“ Was Anforderungen angeht, so werden von Driesen et al. (2011:11) folgende erwähnt: Gründliche Beherrschung der betreffenden Sprachen; gründliche Kenntnis der betreffenden Kulturen; solide forensische

Kenntnisse; Fähigkeit, Fachthemen vorzubereiten; Simultan-, Konsekutiv- und Vom-Blatt-Dolmetschen sowie berufsethisches Verständnis und Bewusstsein.

Es gibt auch Kodizes, die von Berufsverbänden in bestimmten Ländern eingeführt wurden und insbesondere für GerichtsdolmetscherInnen bedeutend sind. Obwohl sie sich vom Land zu Land unterscheiden, gibt es jedoch Merkmale, die ähnlich sind.

In den USA gilt der Association of Judicial Interpreters Code of Ethics and Professional Responsibilities als eine professionelle Grundlage. In diesem Kodex wurde festgelegt, dass DolmetscherInnen genau und treu dolmetschen müssen (vgl. Mason 2008:5). Auch solche Prinzipien wie Vertraulichkeit, ständige Weiterbildung und Anforderungen zur Referenzenvorlegung sind hier vorhanden (vgl. NAJIT 2002). Es wird betont, dass dieses Dokument für die Festlegung eines Berufes als solchen und für die Trennung dieses von anderen notwendig ist (vgl. González et al. 1991:474). In Kanada gibt es keinen einheitlichen Kodex, der für alle GerichtsdolmetscherInnen des Landes gilt. Stattdessen wird erwähnt, dass einzelne Berufsverbände ihre eigenen Anforderungen haben (vgl. HIN 2007:38).

In Australien existiert der allgemeine AUSIT Code of Ethics, der seit 1990 für alle DolmetscherInnen gilt und in dem unter anderem solche grundlegenden Punkte wie Kompetenz, Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Genauigkeit als wichtigste Prinzipien definiert werden (vgl. AUSIT 2012:5).

In Österreich gibt es ebenfalls den sogenannten „Berufs- und Ehrenkodex“, in dem es Bestimmungen zum Umgang sowohl mit Behörden als auch mit PrivatauftraggeberInnen und KollegInnen gibt. Außerdem werden in diesem korrekte Verhaltensweisen beschrieben (vgl. ÖVGD 2020). Grundsätzlich kann gesagt werden, dass Vollständigkeit und Treue dem Ausgangstext, Neutralität und Schweigepflicht die Grundsätze sind, die in vielen Ländern erwähnt werden und auch gelten (vgl. Driesen & Petersen 2011:5f.).

Ein verbreiteter Einwand gegen die Kodizes ist, dass sie in der Praxis nicht wirklich einsetzbar sind. Zudem wird behauptet, sie seien nur eine Auflistung bestimmter formulierten Regeln (vgl. Pöllabauer 2005:374). Die Schwierigkeiten dieser Tätigkeit betreffend liegt der Konflikt zwischen den Fähigkeiten und der Verantwortung. Mason (2008:7) meint hierzu: “Although interpreters are expected to function in an unobtrusive manner, almost as machines, the reality is that the quality of an interpreter’s renditions is affected by cognitive, environmental and competency factors.” Die vielen Erwartungen, die mit der Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen verbunden sind, beispielsweise wortgetreue Übertragung der Aussagen aus der Ausgangs- in die Zielsprache inklusive solcher verbalen Elemente wie Pausen und Zögern, sind schwer vollständig zu erfüllen. Der Versuch, das zu machen, kann kognitive

Überforderung auslösen und in Folge dazu führen, dass der Inhalt nicht genau wiedergegeben wird und dies kann eine Auswirkung auf den Ausgang des Gerichtsprozesses haben (vgl. Mason 2008:39). Bedauerlicherweise verstehen Juristen die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen oft nicht richtig und sind außerdem über Verhaltensregeln und ethische Prinzipien in diesem Bereich des Dolmetschens meist nicht gut informiert, was dazu führt, dass DolmetscherInnen manchmal gegen diese verstoßen müssen. Aufgrund von diesem mangelnden Wissen wird solch ein falsches Verhalten der DolmetscherInnen sogar gelobt (vgl. Haas 2011:72f.).

Außerdem wird erwartet, dass GerichtsdolmetscherInnen ohne Vorbereitung und spezifische Informationen über die einzelnen Fälle arbeiten können und dass sie nicht schnell müde werden (vgl. Mason 2008:8). Die Verwehrung des Zugangs zu Dokumenten und Materialien, die der Vorbereitung dienen sollen, ist kein seltener Fall (vgl. González et al. 1991:290). Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, dass GerichtsdolmetscherInnen im Gegensatz zu KonferenzdolmetscherInnen oft unter schlechteren Bedingungen arbeiten und trotz ihrer Ausbildung schlecht bezahlt werden (vgl. Grbic & Pöllabauer 2008:78). Dies führt in Folge dazu, dass es immer weniger ausgebildete DolmetscherInnen gibt, die bereit sind, in diesem Bereich Fuß zu fassen (vgl. ORF 2019).

2.2 Gerichtsdolmetschen in Deutschland

In Preußen wurde 1880 eine Dolmetscherordnung erlassen, nach der nur GerichtsschreiberInnen und GerichtsschreibergehilfInnen ihr Leben lang bei Gericht dolmetschen durften, jedoch nur nach dem Bestehen einer Prüfung. Diese Ordnung galt bis in die 20er Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts.

Die Beeidigung bzw. Ermächtigung von GerichtsdolmetscherInnen wird in Deutschland auf der Länderebene geregelt und so existieren verschiedene Beeidigungsregelungen. Insgesamt gibt es zwei Beeidigungsarten: die Ad-hoc-Vereidigung und die Berufung des Dolmetschers auf den allgemein geleisteten Eid. Dazu kommen besondere Eignungsprüfungsverfahren, die in bestimmten Bundesländern gelten. Eine Ad-hoc-Vereidigung wählt der Richter kraft seines Amtes nach seinem Ermessen aus (vgl. Driesen 2003:313). Das bedeutet, dass der/die Richter/-in oder der/die Notar/-in SprachmittlerInnen vor Ort und Stelle beeidigen darf. Diese Vereidigung bringt gewisse Probleme mit sich, denn oft verfügen solche DolmetscherInnen über keine Nachweise ihrer Kompetenzen, haben keinen

Abschluss im Bereich Übersetzen und Dolmetschen bzw. keine Kenntnisse im rechtlichen Bereich (vgl. Kuzminykh 2019). Bezüglich des allgemein geleisteten Eidessoll auch erwähnt werden, dass, sich DolmetscherInnen vor jeder Gerichtsversammlung auf diesen berufen (vgl. Driesen 2003:313). Der Eid ist gemäß §189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vor allen Gerichten des Bundes und der Länder gültig (vgl. BDÜ 2020). Beeidigte DolmetscherInnen sind qualifiziert und bekommen einen wichtigen Aufgabenbereich zugewiesen:

[...] beeidigte Dolmetscher und Übersetzer müssen in der Regel ihre besondere fachliche Befähigung und persönliche Eignung für die Sprachmittlung bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Behörden und Notaren nachgewiesen haben und in den meisten Fällen eine quasi-hoheitlich Aufgabe übernehmen. Sie sind daher immer kraft Gesetzes (§ 189 Abs. 4 GVG) zur Verschwiegenheit verpflichtet und müssen gesprochene oder geschriebene Texte treu und gewissenhaft in die jeweils andere Sprache übertragen. (BDÜ 2020)

Laut Driesen & Petersen (2011:5) ist auch öffentliche Bestellung bekannt. Im Bundesland Hamburg wurde 2005 bzw. 2008 das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung und die Verordnung über die Bestellung allgemein vereidigter ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen, die bereits seit 1986 existieren, aktualisiert.

In bestimmten Bundesländern ist die Lage unterschiedlich und diese Unterschiede müssen berücksichtigt werden. Einer davon ist beispielsweise die Trennung der Tätigkeit von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, die es in manchen Regionen gibt. Auch Anforderungen zu Qualifikationsnachweisen und zur Staatsbürgerschaft sind oft unterschiedlich (vgl. Driesen 2002:300). Laut Kuzminykh (2019) unterscheiden sich auch Voraussetzungen auch von Bundesland zu Bundesland.

GerichtsdolmetscherInnen sind jedoch nicht nur bei Gerichten tätig – sie können auch bei diversen Sozial- und Finanzbehörden, Arbeits- und Standesämtern sowie bei der Polizei arbeiten (vgl. Driesen 2002:301; vgl. Driesen & Petersen 2011:3f.). In Deutschland setzt §185 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Gleichstellung aller Menschen vor dem Gesetz voraus (vgl. Driesen 2002:300). Dadurch wird auch die Heranzuziehung der GerichtsdolmetscherInnen möglich:

Im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) [...] sieht §185 GVG vor, dass ein

Dolmetscher herangezogen werden muss, falls einer der Beteiligten der Gerichtssprache nicht mächtig ist. (Driesen & Petersen 2011:4f.)

Jedoch ist im deutschen Gesetz nur die unentgeltliche Heranziehung von GerichtsdolmetscherInnen vorgesehen und ihre Qualifikation wird nicht weiter definiert. Dies führt dazu, dass die bei Gerichten zu erbringende Leistung oft nicht so gut ist und es können sich deutliche Qualitätsunterschiede ergeben. Oft wird erwartet, dass zweisprachige Personen als GerichtsdolmetscherInnen auftreten können (vgl. Driesen 2002:302). Das ist aber nicht der Fall, da zahlreiche andere Kompetenzen nötig sind. In der Praxis stellt dies ein gravierendes Problem dar.

Gerichtsdolmetschen wird in vielen Ländern, darunter in Deutschland nicht als ein ernsthafter Beruf betrachtet (vgl. Driesen 2002:305). Zudem ist vorgesehen, dass Urkundsbeamte und Notare als DolmetscherInnen bzw. ÜbersetzerInnen auftreten können (vgl. 2002:301). Trotz dieser Benachteiligung existieren Ausbildungsstätten, in denen GerichtsdolmetscherInnen ihren Beruf erlangen. 1994 gab es in Hamburg den ersten bedeutenden Kurs, der von UNITRAIN, vom Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V., vom Verein für wissenschaftliche Weiterbildung e.V. sowie vom Landesverband Hamburg und Schleswig-Holstein (BDÜ) organisiert wurde. Dieser Kurs bereitete angehende GerichtsdolmetscherInnen auf das Eignungsverfahren zur öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung vor. Dabei wurden die existierenden Dolmetschetechniken unterrichtet und sie spielten eine bedeutende Rolle (vgl. Driesen 2003:314f; vgl. Snell-Hornby et al. 2006:315).

Heute bildet unter anderen auch die deutsche Hochschule Magdeburg-Stendal GerichtsdolmetscherInnen aus. Der Lehrgang „Dolmetschen und Übersetzen für Gerichte und Behörden“ ist ein zweisemestriger Kurs, in dessen Rahmen rechtliche und behördliche Verfahren und Gebiete, juristische Übersetzungstechniken und Dolmetschetechniken unterrichtet werden (vgl. Hochschule Magdeburg-Stendal 2020). Nach einem erfolgreichen Abschluss besteht die Möglichkeit, „sich vereidigen zu lassen und deutschlandweit tätig zu werden“. (Hochschule Magdeburg-Stendal 2020). Dank solch einem Kurs können Behörden auf speziell ausgebildete qualifizierte DolmetscherInnen zugreifen (vgl. Driesen 2002:303). Die Universität Hamburg bietet mittlerweile auch solch eine Weiterbildung an. Hier hat sie den Status einer berufs begleitenden Weiterbildung und dauert ebenfalls 12 Monate. Die Kursinhalte ähneln denen bei der Hochschule Magdeburg-Stendal (vgl. Universität Hamburg 2020).

Um diese Kurse absolvieren zu können, sind Sprachkenntnisse und ein beruflicher Abschluss im Übersetzen oder Dolmetschen wichtige Voraussetzungen (vgl. Kuzminykh 2019). Die Bedeutung der Qualifikationen sowie einer entsprechenden Ausbildung wird von vielen TranslationswissenschaftlerInnen unterstrichen. So deutet Driesen (2002:303) darauf hin, dass eine ständige Fortbildung im Rechts- bzw. Verwaltungsbereich wichtig ist, um sich auf Dolmetscheinsätze vorbereiten zu können. Laut ihr ist die Beherrschung von zwei Sprachen bzw. Kulturen selbstverständlich (vgl. Driesen 2003:314). Ellscheid (1992:272-282) ist sich sicher, dass da in solchen Kommunikationssituationen zwei sich unterscheidende Denkweisen und Mentalitäten aufeinandertreffen und deshalb müssen DolmetscherInnen Kultur- sowie Sprachkenntnisse vorweisen können.

Es sind meist stark unterschiedliche Sichtweisen, die im Rahmen der Gerichtsprozesse falsch interpretiert werden können und dann zu soziokulturellen Missverständnissen führen. Wenn dies passiert, funktioniert die Kommunikation nicht. Es existieren aber diverse Strategien, die dabei helfen, Kommunikation wiederherzustellen (vgl. Driesen & Petersen 2011:8). Kommunikationsverhältnisse bzw. -zwänge gehören zu den Hauptproblemen und sind besonders wichtig, da GerichtsdolmetscherInnen sich immer an diese anpassen müssen (vgl. 2011:6). Es muss jedoch unbedingt erwähnt werden, dass die oben erwähnten Kenntnisse und Qualifikationen nicht notwendigerweise ausschließlich an das Gerichtsdolmetschen gebunden sind – auch KonferenzdolmetscherInnen müssen über diese verfügen (vgl. Snell-Hornby et al. 2006:314).

2.3 Gerichtsdolmetschen in Frankreich

Dolmetschen bei Gerichten in Frankreich hat eine lange Tradition. So wurde bereits im sechzehnten Jahrhundert mit dem Erlass von 1539 (Art. 11) anerkannt, dass Einsatz von DolmetscherInnen bei Verfahren unverzichtbar ist. Denn zu jener Zeit wurde die Verwendung von Französisch obligatorisch. In der Verordnung von 1670 (Titel XIV, Art. 11) wurde entschieden, dass SprachexpertInnen eingesetzt werden müssen (vgl. Fremont et al. 2012). Den Titel „vereidigte Dolmetscher des Königs“ gibt es seit 1729. Aus den historischen Quellen geht hervor, dass der Beruf der GerichtsdolmetscherInnen ca. 200 Jahre alt ist, wobei viele verschiedene Bezeichnungen dafür verwendet werden (vgl. Peñarroja 2013:123ff).

Heute wird als „l’expert interprète“, was so viel wie „fachkundiger Dolmetscher“ bedeutet, eine Person bezeichnet, die über gute Sprach-, Landes- sowie Rechtskenntnisse, solide Erfahrung und Kenntnisse in diversen Bereichen verfügt und bereit ist, für die Justiz zu

arbeiten (vgl. SFT 2020). In Frankreich ist eine Ad-hoc Vereidigung bei strafrechtlichen Ermittlungen bzw. bei Zivilverfahren ebenfalls möglich, es werden aber DolmetscherInnen aus der offiziellen Liste bevorzugt. Es gibt eine Reihe an Anforderungen, die an Personen, die auf diese Liste gesetzt werden möchten, gestellt werden. Der Titel „Gerichtsdolmetscher“ ist ebenfalls rechtlich geschützt. Damit soll, genauso wie in Österreich (vgl. ÖVGD 2020), die Beeidigung/Zertifizierung alle fünf Jahre neu erfolgen (vgl. Annuaire des traducteurs interprètes assermentés de France 2020c). Für Berufungsgerichte in Frankreich gibt es ein eigenes Bewerbungsverfahren. So muss beim TGI, dem Obersten Gerichtshof, ein Dossier mit Qualifikationsnachweisen abgegeben werden. Danach ist eine Prüfung erforderlich und im Anschluss darauf wird entschieden, ob man auf die „Expertenliste“ gesetzt wird und ob einem der Titel „traducteurs-interprètes assermentés“ verliehen wird (vgl. SFT 2020; vgl. Ooreka 2020).

Dafür ist unter anderem notwendig, über eine ausreichende Erfahrung im sprachlichen Bereich zu verfügen, bestimmte Referenzen zu haben, keine Tätigkeiten auszuüben, die der Rechtspflicht widersprechen, über 18 und unter 70 sein. Ausreichende Qualifikationen und ständige Weiterbildung sind von Bedeutung. Auch für juristische Personen, die bei französischen Gerichten als DolmetscherInnen arbeiten möchten, gibt es bestimmte Anforderungen (vgl. Annuaire des traducteurs interprètes assermentés de France 2020b).

Es ist kein Abschluss notwendig. Diese Personen müssen lediglich die französische Staatsbürgerschaft haben, volljährig sein und über ein sauberes Strafregister verfügen. Mindestens Kenntnisse einer Fremdsprache sind notwendig. Es wird betont, dass die Aufnahme stark sprachpaar- und regionsabhängig ist (vgl. Le Parisien Etudiant 2020). Es gibt sogar einen Verband der DolmetscherInnen, UNETICA, der für Berufungsgerichte arbeitet (vgl. UNETICA 2020).

Im Gegensatz zu Deutschland ist in Frankreich der Status eines/-r beeidigten Gerichtsdolmetschers/-in im gesamten Land gültig (vgl. Annuaire des traducteurs interprètes assermentés de France 2020a). Außerdem werden in diesem Zusammenhang die Berufe „Übersetzer“ und „Dolmetscher“ nicht getrennt. Es darf nicht nur bei Gerichten, sondern auch bei anderen Behörden und in verschiedenen Settings gearbeitet werden, zum Beispiel: bei Zollbehörden, bei der Polizei; bei Anhörungen, Ermittlungen, Telefonabhörungen usw. (vgl. Le Parisien Etudiant 2020).

3. NS-Prozesse und der ICTR

NS-Prozesse stellen einen sehr bedeutenden Teil des Weltdiskurses dar. Sie hatten einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Weltgeschichte nach dem Zweiten Weltkrieg und sind bis jetzt aktuell. So gibt es einige Prozesse, die bis 2019 dauerten, beispielsweise der bei RTL (2019) gegen Bruno D. erwähnte.

3.1 Der Nürnberger Prozess

Der Nürnberger Prozess war der allererste NS-Prozess, der den wohl wichtigsten Schritt in der Geschichte der NS-Prozesse darstellte. Laut Ramler (2010:66) war er ein Meilenstein in der Entwicklung des Völkerrechts. Er fand vom 20. November 1945 bis 1. Oktober 1946 statt (vgl. Matasow 2010). Insgesamt wurden weltweit zwischen 50.000 und 60.000 Personen verurteilt (vgl. Erdmann 1999:106). Von Huth (2015:201) wird angemerkt: „Der Nürnberger Prozess, oder insgesamt die Nürnberger Prozesse, hatten die Idee, einen Tatbestand zu finden, der alle kleineren Verbrechen miteinschließt. Es ging um den Holocaust. Es ging um crimes against humanity.“ Zu Beginn des Prozesses war Nürnberg völlig zerstört (vgl. Heigl 2001:15-22). Ausgewählt wurde die amerikanische Zone der Stadt, denn dort waren die Sicherheitsbedingungen besser (vgl. Weinke 2006:31). Der während der Bombardierungen 1945 stark beschädigte Justizpalast wurde für den Prozess umgebaut und die Umbauarbeiten kosteten rund zehn Millionen Reichsmark. Das Gebäude war gut mit US-Panzern, in denen sich US-Soldaten befanden, abgesichert (vgl. Heigl 2001:15-22; vgl. Weinke 2006:31). Es gab verschiedene Eingänge mit Zugangskontrollen, unter anderem für Zivilangestellte und PressevertreterInnen sowie für Armeefotografen. Außerdem befanden sich das Untersuchungs- und das Militärgefängnis in der Nähe (vgl. Heigl 2001:24-28).

Es wurde eine riesige Menge an Personen gebraucht. Amerikaner stellten die dominierende Delegation dar, die aus ca. 2000 Personen bestand (vgl. Weinke 2006:31). Sie waren in verschiedensten Bereichen tätig, von RichterInnen bis hin zum Logistik- und Verpflegungspersonal. Auf der Seite der Briten waren das ca. 170 Personen, auf der der Franzosen – ca. 120. Auch andere Länder, die früher von Deutschland besetzt wurden, waren vertreten. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die Sowjetunion insgesamt 24 Personen nach Nürnberg schickte. An manchen Tagen, so beispielweise am Tag der Presseöffnung und der

Urteilsverlesung, waren bis zu 250 PressevertreterInnen im Gerichtssaal anwesend (vgl. Heigl 2001:52-67).

Als Anklagepunkte galten die folgenden: Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Abgesehen vom Hauptprozess, der ein Jahr dauerte, gab es auch noch 12 Nachfolgeprozesse, die bis 1949 stattfanden. In Rahmen dieser wurde über das Schicksal der bedeutenden Funktionsträger des NS-Regimes entschieden (vgl. Landeszentrale für politische Bildung BW 2020).

Laut Robert H. Jackson, dem Hauptankläger im Nürnberger Prozess, wardie Einberufung eines internationalen Gerichtshofes eine adäquate Entscheidung. Dies äußerte er folgendermaßen:

Dass vier Nationen, erfüllt von ihrem Sieg und gepeinigt von dem geschehenen Unrecht, nicht Rache üben, sondern ihre gefangenen Feinde freiwillig dem Richterspruch des Gesetzes übergeben, ist eines der bedeutsamen Zugeständnisse, das die Macht jemals der Vernunft eingeräumt hat. (Weinke 2006:40)

Gleich am Anfang des Prozesses wurde beschlossen, Beweismittel in alle vier Verhandlungssprachen zu übersetzen, da davon ausgegangen wurde, dass Zeugenaussagen nicht verlässlich genug waren – .Nach manchen Ansichten hätte es zu Übertreibungen kommen können. Für den Verhandlungsablauf bedeutete dies Verzögerungen, die besonders für PressevertreterInnen schwer auszuhalten waren (vgl. Weinke 2006:43). Ein wichtiges Thema, um das es während dieses Prozesses ging und das auch im Mittelpunkt dieser Arbeit steht, ist die Behandlung des Massenmordes an den Juden in Europa³.

Nicht alle der schuldigen Kriegsverbrecher wurden im Rahmen des Nürnberger Prozesses verurteilt. Einige davon begingen Selbstmord, andere konnten fliehen, so beispielsweise Adolf Hitler und sein Stellvertreter Rudolf Heß, aber auch Joseph Goebbels, Heinrich Himmler, Martin Bormann, Hermann Göring und Robert Ley (vgl. Landeszentrale für politische Bildung BW 2020). Der Prozess war „ein Ereignis von herausragender Bedeutung für Millionen von Menschen auf der ganzen Welt.“ (Weinke 2006:39) Er prägte auch das moderne Bild des Gerichtsdolmetschens (vgl. Snell-Hornby et al. 2006:312). Schon vor dem Beginn des Prozesses fanden Vorbereitungsarbeiten statt, in deren Rahmen viel übersetzt werden musste. Die gesamten Materialien wurden auf Russisch, Englisch, Französisch und Deutsch in 42 großen Bänden vorgelegt (vgl. Matasow 2010). Es gilt anzumerken, dass auch

³Das Ziel dieses Massenmordes war es, die Juden zu vernichten. Insgesamt kam es zu ca. 570.000 Toten. Nur wenige der europäischen Juden überlebten diese Morde (vgl. Weinke 2006:47f.).

Stenotypisten bei diesem Prozess tätig waren, so z.B. Margot Krauter (vgl. Nordbayern 2010). Ihre Arbeit ist für die Qualitätssicherung der Verdolmetschungen notwendig, denn so können etwaige Fehler entdeckt werden und es kann festgestellt werden, ob diese wirklich auf DolmetscherInnen zurückzuführen sind (vgl. Haas 2011:52).

3.2 Andere NS-Prozesse

Die Zahl aller NS-Prozesse, die zwischen 1947 und 2019 in vielen europäischen Ländern, aber auch in Asien, Israel und den USA stattfanden, ist sehr hoch. Der Grund dafür ist die Tatsache, dass nach den Nürnberger Prozessen eine Zeit der intensiven Strafverfolgung von NS- und Kriegsverbrechern begann. In Europa war dies besonders bemerkbar: Allein in der Tschechoslowakei und Ungarn wurden über 50.000 Personen wegen zur NS-Zeit begangener Delikte verurteilt. (Weinke 2006:117f.) Da es im Rahmen dieser Arbeit unmöglich wäre, auf alle einzugehen, werden nur die berühmtesten, die in der Geschichte einen besonders wichtigen Platz einnehmen, präsentiert.

Der Eichmann-Prozess war wohl der brisanteste in der israelischen Geschichte. 1961 sprach das Gericht Eichmann in vielen Punkten der Anklage schuldig und er wurde zum Tode verurteilt (vgl. Yad Vashem 2020a). Das Todesurteil in diesem Prozess ist das einzige, das durch Israel vollstreckt wurde (vgl. Ron 2019). Dieses Ereignis hatte einen Einfluss auf historische, pädagogische, juristische und kulturelle Aspekte des öffentlichen Diskurses weltweit und prägte das Bewusstsein der Menschen über den Holocaust, über das Leiden des israelischen Volkes (vgl. Yad Vashem 2020b). Der Eichmann-Prozess wird sogar als „Auslöser für weitere wichtige Kriegsverbrecherprozesse“ bezeichnet (2020b).

Weiters gilt der Frankfurter Auschwitz-Prozess, der von 1963 bis 1965 andauerte, als einer der Prozesse, der dadurch ausgelöst wurde (vgl. 2020b). So wird er von Frei (1996:123) beschrieben: „[...] zweifellos der historisch-politisch bedeutsamste Versuch, dem verbrecherischen Geschehen im größten der nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslager mit den Mitteln des Strafrechts beizukommen.“ Er stellt zudem das erste Ergebnis einer Veränderung des vergangenheitspolitischen Klimas (vgl. 1996:126). Sein Wert kann nicht überschätzt werden: „The Frankfurter Auschwitz trial was the largest and most comprehensive trial by jury in German legal history up to the point. Those on trial were accused of collectively murdering 45,962 of the no fewer than 1,1 million people killed at Auschwitz.“ (Turner 2018:71). Der Initiator dieses Prozesses, Fritz Bauer, hatte ursprünglich das Ziel, einen

„großen“ Prozess zu führen und bezog verschiedene Experten mit ein. Dies war dies der Anfang der Konzentrationslagerforschung (1996:127f.). Das Urteil wird als die „Entscheidung über das Schicksal der Angeklagten“ bezeichnet. Es stellte in diesem Prozess die zentrale Phase dar und war vor allem auch für die Angeklagten von Bedeutung (vgl. Pendas 2013:243). Kurz nach dem Ende des Prozesses wurde zweibändig das Buch „Anatomie des SS-Staates“ herausgegeben und über 50.000 Exemplare wurden verkauft. Dies deutet auf die Bedeutung und Wirkung dieses Prozesses hin (vgl. Frei 1996:127-130f.).

Der IG Farben-Prozess gehört auch zu den berühmten NS-Prozessen, der von 1947 bis 1948 stattfand. Es geht um einen Prozess gegen eine Nazi-Aktiengesellschaft, die das Regime in gewisser Weise kennzeichnete (vgl. Hayes 1996:99).

Der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess, der 1958 begann, war ein Wendepunkt in der Geschichte, da der gesamte sogenannte „Verbrechenskomplex“ behandelt wurde. Obwohl alle Beschuldigten verurteilt wurden, war dies nicht das einzige Resultat dieses Prozesses. Er war ein „Prototyp“ für die nächsten NS-Prozesse, die später stattfanden, und wurde sogar als „inländische Version der Nürnberger Prozesse“ bezeichnet (vgl. Turner 2008:34f.).

In Frankreich gab es von 1946 bis 1956 die Rastatter Prozesse, die nicht so bekannt sind. Bei diesen ging es um die Verbrechen in der französischen Besatzungszone. Es kam auch zu Todesurteilen. Anschließend wurde auch ein Buch zu diesem Thema, „Tribunal Général“, von Eva-Maria Eberle veröffentlicht. In diesem beschreibt die Autorin die Prozesse, bei denen Urteile vollstreckt wurden (vgl. Borchardt-Wenzel 2018).

Auch in der UdSSR wurden insgesamt einundzwanzig Prozesse durchgeführt, bei denen nach manchen Angaben 252 Kriegsverbrecher, die in vielen Regionen der Sowjetunion, vom Norden bis zum Nordkaukasus, tätig gewesen waren, zwischen 1943 und 1946 verurteilt wurden. Bei einigen davon wurde das Todesurteil nicht vollstreckt und so wurden sie zu Zwangsarbeiten verurteilt. Später, nach dem Tod Stalins, konnten sie in die für sie zuständigen Länder geschickt werden (vgl. Torin 2016). Es wurde aber grundsätzlich über das Schicksal der Personen entschieden, die an Morden und am Leiden sowjetischer StaatsbürgerInnen schuld waren, meistens Wehrmachtsoldaten (vgl. DOW 2020).

Die Majdanek-Prozesse, die zwischen 1944 und 1948 in Polen und Deutschland organisiert wurden, sind auch ein wichtiger Teil der NS-Geschichte. Nach Angaben des Staatlichen Museums in Majdanek wurden im Rahmen dieser Prozesse insgesamt 95 Personen zum Tode verurteilt. Manche begingen Selbstmord, um den Tod durch Erhängen zu vermeiden. Vier der Beschuldigten konnten eine Verfolgung aus gesundheitlichen Gründen vermeiden und fünf wurden sogar freigesprochen. Acht Beschuldigte, die am Völkermord beteiligt gewesen

sein sollen, wurden für schuldig befunden und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt (vgl. Państwowe Muzeum na Majdanku 2020). Es wurde jedoch kritisiert, dass die NS-Prozesse so spät stattfanden und dieses Phänomen wurde auch analysiert. So beschäftigten sich unter anderem Lüttig und Lehmann (2017) damit.

3.3 Der ICTR und seine Vorgeschichte

Der Nürnberger Prozess stellte einen Meilenstein für die weiteren Prozesse dar, so auch für das Internationale Straftribunal für Ruanda. Auch wenn zwischen den beiden fast 60 Jahre liegen, gehört der ICTR neben dem ICTY⁴ zu den bedeutendsten Prozessen gegen Kriegsverbrecher und verdient aus diesem Grund eine besondere Aufmerksamkeit.

3.3.1 Die Vorgeschichte

Das Internationale Straftribunal für Ruanda⁵ wurde vom Sicherheitsrat der UNO 1994 ins Leben gerufen (vgl. humanrights.ch 2020). Die Grundlage für dieses stellt die größte Tragödie in der Geschichte Ruandas dar: Es geht um den an den Tutsi und an den Hutu begangenen Völkermord, bei dem innerhalb von 100 Tagen eine Million Menschen ums Leben kamen (vgl. Haas 2011:11). Der Abschuss des Flugzeuges, in dem sich der ruandische und der burundische Präsident am 6. April 1994 befanden, gilt als der Beginn des Völkermordes. Es wurde behauptet, dass Hutu-Extremisten für diesen Anschlag verantwortlich waren und der Sender RTLM rief Hutu zur Ermordung oppositioneller Hutu und Tutsi auf. Zu diesem Zweck wurden innerhalb kürzester Zeit zahlreiche arbeitslose junge Männer rekrutiert. Die Brutalität deren Morde war schockierend. Zudem stieg die Zahl der Flüchtlinge rasant an, es kam sogar zu einer neuen Flüchtlingswelle. Trotz der Existenz der UNO-Hilfsmission UNAMIR hatte die UNO keine Möglichkeit, um dieser Grausamkeit entgegenzuwirken und auch die USA verzichteten auf die Anerkennung des Völkermordes. So war Frankreich das erste Land, das tatsächlich eingriff. Dank der Tätigkeit der französischen Soldaten konnten einige Tausend Menschen gerettet werden (vgl. 2011:20f.).

3.3.2 Der ICTR

Als die UNO nach einiger Zeit mit der schwierigen Lage in Ruanda konfrontiert war, wurde die Entscheidung getroffen, bei der Errichtung eines Gerichtshofes zu helfen. Sie wollten eine

⁴ Abkürzung von The International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia.

⁵ Es wird auch Ruanda-Tribunal und ICTR genannt.

internationale Strafverfolgung ermöglichen. Nach einigen organisatorischen Schwierigkeiten wurde die Errichtung des Gerichts am 8. November 1994 beschlossen:

Im November 1994 konnte sich der UNO-Sicherheitsrat zur Schaffung eines internationalen Straftribunals nach dem Vorbild des Jugoslawientribunals durchringen. Das Ruanda-Tribunal ist ein ad hoc Tribunal mit Sitz in Arusha (Tansania), das zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung von Personen geschaffen wurde, die auf dem ruandischen Territorium zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994 schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts begangen haben, darunter Völkermord (Art. 2 des Statuts), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 3) oder Verletzungen des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen und des Zweiten Zusatzprotokolls von 1977 (Art. 4). Das Gericht kann außerdem ruandische Bürger strafrechtlich verfolgen, die solche Verbrechen im selben Zeitraum auf dem Gebiet von Nachbarstaaten verübt haben. Im weiteren Sinn versteht der Sicherheitsrat das Tribunal als Mittel zur nationalen Versöhnung und zur Wiederherstellung und Bewahrung des Friedens in der Region. (humanrights.ch 2020)

Der ICTR wurde trotz seiner Aufbauähnlichkeiten mit dem ICTY zu einem unabhängigen Tribunal, bei dem es, anders als beispielsweise bei dem Nürnberger Prozess, um eine internationale Staatengemeinschaft ging, die als Ankläger auftrat, und bei dem ausschließlich Einzelpersonen verurteilt werden konnten. Es wurden Verbrechen, die zwischen dem 1. Jänner 1994 und dem 31. Dezember 1994 stattfanden, berücksichtigt und die Todesstrafe wurde ausgeschlossen. Der Gerichtshof bestand aus drei erstinstanzlichen Strafkammern und einer Berufungskammer. Hinzu kam auch die Anklagebehörde. Trotz der Pläne des ICTR begannen die ersten Untersuchungen erst im März 1995 und das erste Verfahren fand 1997 statt (vgl. Haas 2011:23-27). Die letzten Verfahren wurde im Juni 2012 durchgeführt (vgl. Viebach 2018).

3.4 Dolmetschen bei NS-Prozessen

3.4.1 Dolmetschen beim Nürnberger Prozess

Ohne DolmetscherInnen wären die NS-Prozesse schwer vorstellbar. Da diese international waren und in vielen Teilen der Welt organisiert wurden, sprachen sowohl Beschuldigte als auch GerichtsvertreterInnen, NebenklägerInnen und Presse verschiedene Sprachen. So ermöglichten DolmetscherInnen eine Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Besondere Aufmerksamkeit wurde den DolmetscherInnen, die beim Nürnberger Prozess arbeiteten, gewidmet: „Ohne sie wäre das Tribunal nach dem Zweiten Weltkrieg womöglich erst Jahre später zu Ende gegangen.“ (Kratzer 2017) „Tatsächlich spielten die Dolmetscher beim

Nürnberger Prozess eine eminent wichtige Rolle, auch wenn sie in der Regel nur als Nebendarsteller dieses welthistorischen Ereignisses gehandelt werden.“ (Kratzer 2017) Der Grund dafür ist erstens die Tatsache, dass es der erste und der größte Prozess war, der in solch einer Form verlief. Zweitens wurde dort nach vielen Angaben das Simultandolmetschen zum ersten Mal ausprobiert. Davor gab es meistens diplomatische Konferenzen, bei denen Englisch und Französisch zum Einsatz kamen. In Nürnberg musste hingegen gleichzeitig ins Englische, Russische, Französische und Deutsche gedolmetscht werden. Konsekutivdolmetschen kam nicht in Frage (vgl. Ramler 2010:75). Die Zahlen sind beeindruckend: „218 Verhandlungstage währte der Prozess, 2630 Beweisdokumente legten die Ankläger vor, 27 Kilometer Meter Tonband und 7000 Schallplatten dokumentierten jedes Wort.“ (Iken 2016) „Im Verlaufe der 218 Verhandlungstage des IMT wurden 236 Zeugen angehört und 300 000 eidesstaatliche Erklärungen zu den Akten genommen, 780 000 Kopien auf 13 000 Rollen Fotopapier angefertigt.“ (Heigl 2001:45). Es war notwendig, DolmetscherInnen zu beschäftigen, die sowohl sprachlich als auch psychisch dazu im Stande waren, solch eine Aufgabe zu bewältigen. Sie hatten jedoch keinerlei ähnliche Erfahrungen. Dafür wurde ein Auswahlverfahren organisiert, in dessen Rahmen BewerberInnen die Chance hatten zu beweisen, dass sie dafür geeignet waren und sehr schnell dolmetschen konnten. Bedingungslose Konzentration war eine wichtige Voraussetzung für Dolmetschen in Nürnberg. Die Bemühung, mit den RednerInnen Gleichzeitigkeit zu erreichen, führte sogar dazu, dass es schwer war, sich an das Gedolmetschte zu erinnern (vgl. Ramler 2010:75-78).

Matasow (2010) betont, dass das beim Nürnberger Prozess Gedolmetschte zu oft als selbstverständlich betrachtet wird und dass ignoriert wird, dass dahinter schwere Arbeit, Anspannung, Konzentration und Inspiration stehen. Laut Kratzer (2017) gilt diese Zeit gilt als die Geburtsstunde des Simultandolmetschens. Zum ersten Mal konnten so viele DolmetscherInnen bei Gerichtssitzungen anwesend sein und arbeiten. Sie gehörten zu verschiedenen Altersgruppen, kamen aus verschiedenen Ländern, hatten eine unterschiedliche Ausbildung und Karrierege (vgl. Ramler 2010:82). Es wurden 400 bis 500 DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen gebraucht (vgl. Heigl 2001:51). Zwölf DolmetscherInnen waren immer bei den Gerichtsverhandlungen anwesend und teilten sich auf vier Teams zu je drei Personen auf. Sie saßen in mehreren durch Glas abgetrennten Kabinen mit Mikrofonen und benutzen beim Dolmetschen verschiedene Sprachkanäle, von denen es insgesamt drei gab. Für die Anwesenden bedeutete es, dass sie die für sie passende Sprache auf ihren Drehschaltern auswählen konnten und dem Original auch zeitgleich folgen konnten (vgl. Ramler 2010:76). Dafür kamen fast 300 Kopfhörer zum Einsatz (vgl. Heigl 2001:45). Ramler (2010:83) schreibt:

Die so bahnbrechende wie erfolgreiche Ausarbeitung eines praxistauglichen Verfahrens der simultanen Verdolmetschung in gleich mehrere Sprachen auf einmal jedenfalls ist und bleibt eines der folgenreichen Vermächtnisse der Nürnberger Prozesse, an denen ich aktiv teilhaben durfte.

George Sakheim ist einer der bekanntesten deutschen Dolmetscher jüdischer Herkunft, der bei den Nürnberger Prozessen eingesetzt wurde, und zwar im Prozess gegen die "Hauptkriegsverbrecher" des Nazi-Regimes, der der allererste davon war. Sakheim bewarb sich als „Übersetzer“, weil er Menschen, die zu sowas imstande waren, mit seinen eigenen Augen sehen wollte. Er war nicht nur bei Gerichtsverhandlungen, sondern auch bei Einzelvernehmungen mit den Angeklagten anwesend (vgl. Iken 2016). Er dolmetschte und übersetzte aus dem Deutschen ins Englische. Sich selbst sah er als einen der letzten Zeugen dieser Prozesse (vgl. Sakheim 2015). Später gab er auch Interviews über seine Erlebnisse.

Siegfried Ramler, der zweisprachig aufwuchs und als Kind mit seiner Familie nach Österreich auswanderte, arbeitete ebenfalls beim Nürnberger Prozess. Er erfuhr, dass dort die Nazi-Elite vor Gericht antworten musste und dass Menschen mit Deutschkenntnissen gebraucht wurden. Das weckte sein Interesse und so versuchte er, mehr Informationen zu erhalten und kontaktierte den Staboffizier, der dafür verantwortlich war. Er wurde nicht sofort rekrutiert und es gab einige Schwierigkeiten, mit denen Ramler zu kämpfen hatte (vgl. Ramler 2010:60f.). In seinem Buch „Die Nürnberger Prozesse“ erzählte er von allen Erfahrungen, die er sammeln konnte. Er konnte sich besonders gut an die Vernehmungen erinnern: „Was wir zu hören bekamen, eröffnete uns unmittelbare Einblicke in so etwas wie eine erste und unzensierte Geschichtsschreibung.“ (Ramler 2010:66) Auch für andere Sprachen wurden Sprachbegabte eingesetzt. Für Russisch waren das fünfzehn sowjetische DolmetscherInnen, unter anderen Tamara Prut, die Französisch, Deutsch und Englisch konnte und eine laut Agranat (2003) „parteilose Jüdin nicht proletarischer Herkunft“ (Übers. B.W) war. Prut berichtete, dass sie anfangs beim Dolmetschen Angst „vor den Feinden“ (Übers. B.W), so Tschernobriwjez (2020), hatte, sich dann aber später daran gewöhnen konnte. Die Prozesse beeindruckten sie und ihre Erinnerungen blieben wach (vgl. Agranat 2003). Tatjana Ruzskaja war eine weitere Dolmetscherin für Englisch-Russisch. Sie erinnerte sich auch daran, wie beeindruckt sie vom Aussehen der Angeklagten war und wie wichtig es war, trotz der manchmal vorkommenden technischen Schwierigkeiten genau und schnell zu dolmetschen und dem Redner nicht nachzuhängen (vgl. Tschernobriwjez 2020). Auch Ramler (2010:78) erwähnte, dass die DolmetscherInnen es manchmal nicht schafften, zu dolmetschen. Dann griff ein Regie ein und es löste ein Lichtsignal aus, das die Verhandlung kurz stoppte und den Dolmetschenden die

Möglichkeit gab, eine kurze Pause zu machen. Ein weiteres Signal war das orangene Licht, das auf die Bitte hindeutete, langsamer zu sprechen. Ruzskaja berichtete auch von eigenen Fehlern und denen der anderen DolmetscherInnen und davon, dass zu den Aufgaben der DolmetscherInnen aus der UdSSR nicht nur Simultandolmetschen zählte, sondern auch Übersetzen, weil sie so wenige waren und ihren KollegInnen helfen wollten (vgl. Koroljowa 2007).

3.4.2 Dolmetschen bei anderen NS-Prozessen

Der Eichmann-Prozess war auch in Bezug auf das Dolmetschen ziemlich spannend. Die israelische Dolmetscherin Ruth Levy-Berlowitz arbeitete dort mit einem Kollegen, und zwar ins Deutsche. Sie erzählte, dass sie abenteuerlustig war und deswegen diesen Auftrag übernahm (vgl. UEPO 2011; vgl. Wolf 2012). Vor dem Prozess bereitete sie sich auch sorgfältig vor. Sie sagte: „Ich lebte, aß, trank Eichmann.“ (Wolf 2012). Es war eine sehr spannende Erfahrung für sie. Sie saß nur zwanzig Meter von Eichmann entfernt und flüsterte in sein Ohr. Er hingegen sagte jedoch nie etwas (vgl. Krüger 2012). So beschrieb sie diese Erfahrung: „Natürlich war es nicht leicht“, sagt Levy-Berlowitz. „Aber das Simultandolmetschen hilft dabei, dass sich das Gehörte nicht im Gedächtnis festhaken kann. Man ist darauf konzentriert, die richtigen Worte zu finden, den richtigen Ton, das Tempo einzuhalten.“ (Hannusch 2011). Leider wurde dem Dolmetschen bei anderen bedeutenden NS-Prozessen nicht ausreichend Aufmerksamkeit geschenkt. Es gibt nur allgemeine Informationen darüber.

So ist bekannt, dass es beim Stutthof-Prozess, der von 2018 bis 2019 dauerte und in Hamburg stattfand, auch SprachexpertInnen gab. Sie dolmetschten die Aussagen des Beschuldigten, Bruno D. (vgl. RTL 2019). Hebräisch, Französisch und Polnisch sind die Sprachen, die vor Gericht gesprochen wurden. Nach Angaben des Auschwitz Komitees in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (2019-2020) wurde an mindestens fünf Tagen gedolmetscht. Leider gibt es zum Dolmetschen bei diesem Prozess nicht viele Infos. Auch in Österreich gab es einige Prozesse:

Alle vier alliierten Besatzungsmächte führten in den ersten Nachkriegsjahren Prozesse gegen ÖsterreicherInnen wegen des Tatvorwurfs von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch, allerdings war die Situation in den einzelnen Besatzungszonen unterschiedlich, was Anzahl der Verfahren und Art der verfolgten Verbrechen anlangt. (DOW 2020)

Da es vier Besatzungsmächte gab, und zwar die Sowjetunion, die USA, Frankreich und Großbritannien, kann davon ausgegangen werden, dass auch in diesen Ländern gedolmetscht wurde. Auch dazu gibt es nicht ausreichend Informationen, die hier erläutert werden könnten. Zu den anderen brisanten NS-Prozessen, bei denen DolmetscherInnen eingesetzt wurden, gehören die gegen John Demjanjuk, Oskar Gröning, Reinhold Hanning und Klaus Barbie. Auf sie wird in den nächsten Kapiteln eingegangen.

3.4.3 Dolmetschen beim ICTR

Die Arbeitssprachen des Tribunals waren Englisch und Französisch (vgl. ICTR 1995:3).

Außerdem wurden folgende Bestimmungen erläutert:

(B) The accused or suspect shall have the right to use his own language.

(C) Counsel for the accused may apply to a Judge or a Chamber for leave to use a language other than the two working ones or the language of the accused. If such leave is granted, the expenses of interpretation and translation shall be borne by the Tribunal to the extent, if any, determined by the President, taking into account the rights of the Defence and the interests of justice.

(D) Any other person appearing before the Tribunal, who does not have sufficient knowledge of either of the two working languages, may use his own language.

(E) The Registrar shall make any necessary arrangements for interpretation and translation of the working languages. (ICTR 1995:3)

Die Angeklagten und ZeugInnen beherrschten jedoch meistens keine dieser Sprachen, dafür aber Kinyaruanda, die keine offizielle Sprache des Prozesses war. In dieser Sprache machten fast alle ZeugInnen ihre Aussagen. Es wurde ein Team aus ÜbersetzerInnen, DolmetscherInnen und FremdsprachenassistentInnen zusammengestellt.

Bemerkenswert ist, dass die ZeugInnen, die Kinyaruanda sprachen, von ruandischen DolmetscherInnen gedolmetscht wurden und dass diese fünf Jahre Arbeitserfahrung bei internationalen Organisationen nachweisen mussten im Gegensatz zu KollegInnen mit Englisch und Französisch, für die nur drei Jahre ausreichten. Nur wenige konnten diese hohen

Anforderungen erfüllen. BewerberInnen, die beim ICTR als DolmetscherInnen mitwirken wollten, mussten einen Universitätsabschluss in bestimmten Sprachen oder in Jura und zusätzlich eine Dolmetschausbildung nachweisen können. Auch eine Prüfung wurde eingeführt, die dann über den Einsatz des/der Dolmetschers/-in entschied. Es wurden DolmetscherInnen, die sich mit Kultur Ruandas auskannten, bevorzugt. SprachexpertInnen hatten auch die Aufgabe, Video- und Tonbandaufnahmen zu übersetzen, da diese bei der Anklagebehörde gebraucht wurden, und mussten auch Korrektur lesen bzw. als Teamleiter auftreten. DolmetscherInnen arbeiteten wöchentlich an sieben oder acht Verhandlungstagen, die Einsätze dauerten bis zu drei Stunden und es gab auch ausreichend Pausen (vgl. Haas 2011:31-37).

Da manche DolmetscherInnen keine ausreichende Bildung hatten, wurde anfangs nur Konsekutivdolmetschen eingesetzt, erst später wurde zum Simultanmodus übergegangen. Konsekutivdolmetschen brachte auch viele Probleme mit sich, solche wie Zeitverlust und Unterbrechungen. Simultandolmetschen hingegen wurde von SprachexpertInnen positiv bewertet und als weniger ermüdend bzw. nicht so stressig beschrieben (vgl. 2011:48f.). Relais-Dolmetschen kam ebenfalls zum Einsatz und führte zu zusätzlichen Schwierigkeiten: Missverständnissen, Auslassungen und Fehlern (vgl. 2011:50f.)

Es gab zahlreiche andere Probleme, die mit dem Einsatz von DolmetscherInnen verbunden waren. So konnten einige von ihnen aufgrund von Einreiseproblemen nicht rechtzeitig zu den Verhandlungen kommen und in Gerichtsverfahren wurde manchmal die Frist verpasst, Berufung einzureichen, da Anträge nicht rechtzeitig übersetzt wurden. Aufgrund von Dolmetschschwierigkeiten kam es sogar zu Berufungen seitens der Verurteilten. All das hätte verhindert werden können, wenn es mehr Personal gegeben hätte, aber das war praktisch unmöglich. Wenn es um Schwierigkeiten des Dolmetschens beim ICTR geht, so muss auch die Terminologie erwähnt werden: Sie musste in drei Sprachen erarbeitet werden, was zu Diskussionen über eine gute und einheitliche Terminologie führte. Probleme in diesem Zusammenhang waren besonders für Kinyaruanda aktuell, denn manche benötigten Begriffe existierten einfach nicht. Kinyaruanda-DolmetscherInnen brauchten zusätzliche Schulungen und Kurse, insbesondere eine ca. achtmonatige Simultandolmetschen-Ausbildung, die dsich dann auch auszahlte (vgl. 2011:37-48).

Um eine bessere Qualität zu erzielen, wurden Qualitätssicherungsmaßnahmen eingeführt. So sind beispielweise Protokolle geführt worden, die dann überprüft wurden und eine Software wurde genutzt, durch die die von Stenotypisten erstellten Protokolle von den Anwesenden live verfolgt werden konnten (vgl. 2011:51f.).

4. Prozesse gegen John Demjanjuk, Oskar Gröning, Reinhold Hanning und Klaus Barbie

4.1 John Demjanjuk

4.1.1 Sein Leben und NS-Verbrechen

John Demjanjuk, geboren Ivan Demjanjuk, ist 1920 im Westen der Ukraine, im Dorf Dubowi Macharynzi, auf die Welt gekommen. Seine Familie war sehr arm und so konnte er nur vier Jahre die Schule besuchen (vgl. Nasch 2020). Seine Eltern hatten eine Behinderung. Mit seiner Familie überlebte er Holodomor in den 1932-1933 Jahren und wurde zum Soldaten der Roten Armee. 1942 gelang er während der Krim Schlacht in die Gefangenschaft der Deutschen. Bereits mit 16 arbeitete Demjanjuk in der Kolchose⁶ und war ein Mitglied der Komsomol⁷ (vgl. Douglas 2016:26ff.; vgl. Nasch 2020).

Die drei Jahre des Zweiten Weltkrieges waren die bedeutendsten in seinem Leben. Was genau passierte, ist unter HistorikerInnen umstritten. Es wird behauptet, dass er als ein Hilfspolizist des Deutschen Reiches auftrat und entsprechende Funktionen erfüllte (vgl. Nasch 2020; vgl. Herkaljuk 2019). Im Mai 1942 wurde Demjanjuk in Kriegsgefangenschaft genommen und dann nach Chelm, wo nur wenige Menschen überlebten, geschickt. Seine Tätigkeit in diesem Ort blieb für alle Gerichte ein Rätsel (vgl. Wefing 2011:26ff.). Es gibt zwei Versionen dessen, was genau zu diesem Zeitpunkt geschah. Laut der ersten Version hob er in Chelm Gräbe aus, baute Baracken und fuhr von dort mit anderen Ukrainern in die Steiermark. Später wurde er gemäß dieser Version zur „Wlassow-Armee“, die auf Hitlers Seite kämpfte, abkommandiert und musste kämpfen (vgl. 2011:27f.)

Laut der zweiten Version, der der Staatsanwälte, war doch nicht alles so wie er das schilderte: Demjanjuk soll angeworben worden sein, genauso wie viele andere Ukrainer und Russen, die eine antisemitische Einstellung hatten. Er soll einer der Hilfsarbeiter geworden und entsprechend ausgebildet gewesen sein. Dann soll er, genauso wie viele andere, bei der Transportierung der Opfer in die Vernichtungslager geholfen, Juden geschlagen und sie in die Gaskammern geschickt haben (vgl. 2011:28ff.) Laut Angaben der Süddeutschen Zeitung

⁶ Sozialistische Kollektivwirtschaft im Sinne eines landwirtschaftlichen Großbetriebs, der durch Kollektivierung ehemals bäuerlicher Privatbetriebe in der Sowjetunion und den anderen Staaten des „Ostblocks“ entstanden ist. (Hass & Neumair 2018)

⁷ Das war eine kommunistische Jugendorganisation (vgl. Douglas 2016:27).

(2012) wurde er im SS-Ausbildungslager Trawniki als Helfer ausgebildet und 1943 in die Vernichtungslager in Sobibór abkommandiert.

Später war Demjanjuk in einigen Auffanglagern und er arbeitete drei Jahre als LKW-Fahrer in Deutschland (vgl. Herkaljuk 2019). Sieben Jahre lang hatte er Gelegenheitsjobs, bis er in die USA einreisen durfte (vgl. Wefing 2011:33). Dann heiratete er und wanderte 1952 mit seiner Familie in die USA aus, wo er in Cleveland, Ohio, bei Ford-Werken mit seiner Frau arbeitete und drei Kinder erzog. 1958 wurde er ein amerikanischer Staatsbürger und änderte seinen ukrainischen Namen von Iwan auf John (vgl. Herkaljuk 2019; vgl. Süddeutsche Zeitung 2012; vgl. Douglas 2016:28f.).

Demjanjucs Familie besuchte in Cleveland eine ukrainische orthodoxe Kirche, seine Kinder gingen in eine christliche Schule. Laut Wefing (2011:34) kaufte Demjanjuk ein Haus in Ohio, pflanzte Gemüse an und genoss ein finanziell gesichertes, ruhiges Leben. Er soll ein einfacher, unauffälliger Mann gewesen sein, der ein ruhiges bürgerliches Leben führen wollte, verlässlich war und Anderen gerne half: „Demjanjuk was a simple man, whose greatest ambition was to live unobtrusively and undisturbed, but history would contrive to turn him into an icon of the lowly, shrewd figure charting a course of survival through collaboration.” (Douglas 2016:26). „[...] the kind of guy who would stop to help you fix a flat on the road.” (Douglas 2016:30). Erst fast zwanzig Jahre später gewann Demjanjucs Persönlichkeit und insbesondere seine Vergangenheit an Bedeutung. So tauchte 1975 in Washington eine Liste mit den Namen von US-Bürgern, die an Nazi-Kriegsverbrechen beteiligt gewesen sein sollen, auf. Auch der Name John Demjanjuk war dabei. Es hieß, er soll an der massenhaften Ermordung von Juden in Sobibor schuld gewesen sein (vgl. Wefing 2011:37).

1976 begann die Ermittlung der US-Behörden. Manche der Holocaust-Überlebenden sollen in Demjanjuk einen Wachmann aus Treblinka⁸ wiedererkannt haben (vgl. Süddeutsche Zeitung 2012). Demjanjucs Foto aus dem Einreiseantrag aus dem Jahr 1951 konnte gefunden werden und so sagte beispielsweise Eugen Turowski, einer der Treblinka-Überlebenden, dass er ihn erkannt hatte. Auch zwei andere Überlebende, Abraham Goldfarb und Gustav Boraks, ein Friseur aus Treblinka, machten ähnliche Angaben. Als Josef Czarny, ein Regierungsangestellter, das Foto sah, gab er an, Iwan Grozny, also Iwan den Schrecklichen, wiedererkannt zu haben: „This is Ivan Grozny, that is the Ivan, the infamous Ivan. Thirty- three years have gone by, but I recognize him at first sight with full certainty.” (Douglas 2016:37).

⁸ Ein ehemaliger Konzentrationslager im Osten Polens, in der Woiwodschaft Masowien.

Er gab auch an, ihn in Treblinka während seines gesamten Aufenthalts gesehen zu haben. (vgl. Douglas 2016:37) Außerdem beschrieb er ihn als eine sadistische Person: „Ivan Grozny was a known sadist. . . . He maltreated the victims inhumanely. . . . He far surpassed the Germans in his cruelty. . . . He was one of the most gruesome characters in the Treblinka camp. That is why he stays in my memory forever.” (Douglas 2016:38). Manche der Befragten machten sogar Angaben, laut denen Demjanjuk der Mann gewesen sein soll, der Männern die Ohren und Nasen und Frauen die Brüste abschnitt (vgl. Wefing 2011:41). Laut einem anderen Überlebenden, Eliahu Rosenberg, soll Demjanjuk für Gaskammern zuständig gewesen sein und Juden in den Tod geschickt haben (Douglas 2016:38). Im Rahmen eines Interviews machte er folgende Aussage: „I saw him daily . . . as he brutally herded people in the gas chambers.” (Douglas 2016:38). Rosenberg soll fast sein Leben lang mit Iwan dem Schrecklichen gearbeitet haben (vgl. Wefing 2011:67). Als die Zahl der Überlebenden aus Treblinka, die ihn erkannten, sich Zehn näherte, wurde klar, dass etwas dahinterstand. Ein wichtiger Faktor war auch, dass Demjanjuk in seinem Visumantrag Sobibor⁹, Polen, als Aufenthaltsort zwischen 1934 und 1943 angegeben hatte. Es gab aber keine Überlebende aus diesem Ort, die Demjanjuk wiedererkennen hätten können. Er selbst meinte, dass es sich um einen Zufall handelte (vgl. Douglas 2016:34-38). Das Foto soll aber laut Angaben mancher Anwälte irreführend gewesen sein (vgl. Wefing 2011:42). Noch ein Problem, das in Zusammenhang mit dem Foto auftrat, war es, dass an der Verlässlichkeit der Angaben der „Zeugen“ gezweifelt wurde und nur die von Czarny seien sicher gewesen (vgl. 2016:45). Dabei half die Tatsache, dass diese Personen Iwan Grozny unter verschiedenen Umständen und während längerer Zeit kennenlernten und kannten (vgl. 2016:52).

Das letzte wichtige Beweisstück war der Ausweis aus dem Ort Trawniki, in dem die aus der Roten Armee „Rekrutierten“ trainiert wurden. Der Ausweis soll Demjanjuk gehört haben. Persönliche Angaben und auch sein altes Foto aus der Jugendzeit waren auf diesem zu finden. Es war schwer zu beweisen, dass die angegebenen äußerlichen Merkmale mit Demjanjucks Aussehen übereinstimmten und sowjetische Unterlagen seien generell nicht glaubwürdig gewesen. Später wurde nachgewiesen, dass der Ausweis echt war und das einzige Problem, das blieb, war die Ortangabe, nämlich Sobibor. Treblinka wurde gar nicht erwähnt. Es wurde später spekuliert, welche Gründe es dafür gegeben haben kann und es wurde unter anderem darauf verwiesen, dass Demjanjuk z.B. von einem Ort zum anderen verlagert hätte werden können (vgl. 2016:54f.).

⁹ Ein ehemaliger Konzentrationslager in der polnischen Woiwodschaft Lublin.

1976 wurde Demjanjuk seine amerikanische Staatsbürgerschaft entzogen, 1977 wurde eine Klage gegen ihn erhoben und 1986 wurde er nach Israel ausgeliefert (vgl. Wefing 2011:443; vgl. Süddeutsche Zeitung 2012). Der Auslieferungsprozess war sehr kompliziert und langwierig, aber im Endeffekt wurde Demjanjuk in dieses Land geschickt, um vor Gericht gestellt zu werden (vgl. Douglas 2016:63-67).

4.1.2 Die Prozesse

4.1.2.1 Israel

Demjanjucks Ankunft in Israel erinnerte viele an den Eichmann-Prozess. Laut Wefing (2011:60) war Israel auf einen zweiten „Fall Eichmann“ vorbereitet. Genauso wie damals wurde der Prozess von einer breiten Öffentlichkeit im Fernsehen und Radio verfolgt, denn das war der erste Prozess in diesem Ausmaß in Israel (vgl. Douglas 2016:68f.) Zudem war es von Anfang an ein emotional und politisch hoch aufgeladener Prozess: „Es ging, wie schon im Eichmann-Prozess, um mehr als bloß um die individuelle Schuld eines einzelnen Mannes. Es ging um historische Aufklärung, und es ging, am Ende, um die Identität des Staates Israel.“ (Wefing 2011:61f.).

Für einen der wichtigsten Anwälte Demjanjucks, Yoram Sheftel, war dies eher eine Art Show-Gerichtsverfahren (vgl. Douglas 2016:83). Auch Wefing (2011:62) bestätigt: „Die wenigen Unterstützer von Demjanjuk, seine Anwälte zumal, sahen in dem Ort und den laufenden Fernsehkameras seinen Beweis dafür, dass die ganze Sache ein „Schauprozess“ sei. Für ihn war das aber kein Schauprozess¹⁰. Es war ein sachliches und rechtsstaatlich penibles Verfahren.“ (vgl. Wefing 2011:212). Der Prozess begann am 16. Februar 1987. Am Anfang bestand die Gefahr, dass das große mediale Interesse ausbleiben könnte. Einer der Gründe dafür war, dass Demjanjuk als ein ziemlich unsympathischer Mensch angesehen wurde. Für ihn schien das Verfahren gleichgültig gewesen zu sein. Das war so bis einer der Zeugen, Pinchas Epstein, angab, ihn erkannt zu haben (vgl. Douglas 2016:74). Er erzählte über den Tod in Treblinka, der etwas Alltägliches darstellte, aber auch über den Frust und die Brutalität der Aufseher (vgl. Wenig 2011:66). Zu diesem Zeitpunkt waren Eugen Turowski and Abraham Goldfarb, prominente Zeugen, schon tot. Es gab aber auch andere, die noch lebten und Iwan Grozny in Demjanjucks Verkörperung sahen (vgl. Douglas 2016:74). Die Anwesenheit dieser

¹⁰ Driesen (2002:303) nennt ihn auch ein „medienwirksames Verfahren“.

Menschen war zentral: „This may be one of the last trials where it is possible to bring to the stand witnesses who can say, ‘We were there.’” (Douglas 2016:79).

ZeugInnen berichteten, dass sie die Erinnerungen an Iwan Grozny ihr Leben lang in sich trugen und er wurde sogar als „ein Monster von einem anderen Planeten“ bezeichnet. Außerdem soll er die Augen eines Mörders gehabt haben (vgl. Douglas 2016:80f). Die Aussage über die „mörderischen Augen“ war die des wohl wichtigsten Zeugen, des bereits erwähnten Rosenberg, der Demjanjuk im Gerichtssaal identifiziert haben soll. Das war einer der fatalsten Momente des Prozesses in Israel (vgl. Wefing 2001:67f.; 158). Die Aussage des Mannes war eindeutig: „Eindeutiger kann eine Zeugenaussage nicht sein. Ein Holocaust-Überlebender hat einen der Mörder, den Grausamsten der Grausamen, wiedererkannt.“ (Wefing 2011:68). In Israel gewann der Ausweis wieder an Bedeutung. Der darin angegebene Ort, über den Demjanjuk wie über einen „Zufall“ sprach, wurde wieder analysiert. Es soll unmöglich gewesen sein, so eine kleine Stadt auf der Karte gesehen zu haben und zudem konnte Demjanjuk zu dem Zeitpunkt nur kyrillisch lesen. Nun machte Demjanjuk neue Aussagen und erzählte, wie er zur Entscheidung gekommen war, genau diesen Ort anzugeben. Israelische Staatsanwälte hatten jedoch einen Verdacht: Demjanjuk wollte seine Taten in Treblinka durch diese Wahl vertuschen und von ihnen ablenken (vgl. Douglas 2016:88ff.). Die Authentizität des Ausweises wurde auch mehrmals diskutiert, Demjanjuks Rechtsanwälte bestritten diese (vgl. 2016:92).

Der Angeklagte selbst bestritt entschlossen jegliche Beteiligung an den Morden an Juden. Dabei verwechselte er oft bestimmte Tatsachen, machte falsche Aussagen und korrigierte sich selbst nach einiger Zeit. Dann fand er zudem verschiedene Ausreden, z.B. Bildungsmangel und Vergesslichkeit. Er versuchte dümmer aufzutreten als er wirklich war (vgl. 2016:84-89). Es gab nur zwei „Grundlagen“, die den Prozess möglich machten: Der Ausweis aus Trawniki und die Aussagen der ZeugInnen, die Demjanjuk auf dem Foto erkennen konnten (vgl. Douglas 2016:82; vgl. Wefing 2011:66). Jedenfalls sollen nur Zeugenaussagen einen Wert für das Verfahren gehabt haben (vgl. Douglas 2016:89). Sie waren emotional geladen und es soll im Saal zu hysterischen Ausbrüchen gekommen sein und manche der Anwesenden wurden sogar ohnmächtig (vgl. Wefing 2011:65). Es kursiert jedoch die Meinung, dass Zeugenbefragungen zum „falschen Zeitpunkt“ stattfanden: Die Überlebenden waren davon überzeugt, dass Iwan der Schreckliche bereits identifiziert worden war und dass ihre Aufgabe darin bestand, dies mit ihren Aussagen zu bestätigen. Tatsächlich ist aber bekannt, dass solche Aussagen sowohl sehr bedeutend als auch unverlässlich sein können und dass Opfer von Gewalt sich nicht immer korrekt an das Erlebte erinnern können. Hinzu kommt, dass bei Gericht die

wichtigste Frage darin bestand, ob die Befragten sich an den Folterer erinnerten und nicht darin, ob sie Iwan richtig identifizieren konnten (vgl. Douglas 2016:103-107). Es kam die Frage auf, ob sich alle ZeugInnen geirrt haben könnten und ob ihre Erinnerungen wirklich der Wahrheit entsprachen, denn es gab einige Tatsachen, die auf das Gegenteil hindeuteten (vgl. Wefing 2011:69-72). Aus Sicht des Gerichts sollen die Aussagen der ZeugInnen jedoch ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit gehabt haben (vgl. Wefing 2011:74).

Der Schuldspruch fand am 18. April 1988 statt. Demjanjuk wurde zum Tode verurteilt (vgl. Douglas 2016:90; vgl. Süddeutsche Zeitung 2012). Das war jedoch noch nicht das Ende für Demjanjuk. Als sowjetische Archive nach dem Zerfall der UdSSR geöffnet wurden, stellte sich heraus, dass es sich um einen anderen Iwan Grozny, und zwar Iwan Marchenko, dessen Nachname dann auftauchte, gehandelt haben könnte. Aus diesem Grund galt das Gerichtsurteil als falsch und es wurde beschlossen, aufgrund dieser neuen Fakten eine Aufhebung des Urteils anzuordnen. Demjanjuk wurde wieder in die USA geschickt (vgl. Douglas 2016:94ff.; vgl. Süddeutsche Zeitung 2012). Dort lebte er einige Zeit wie ein Staatenloser, bis er 2009 nach Deutschland gebracht wurde (vgl. Süddeutsche Zeitung 2012; vgl. CNN 2002)

4.1.2.1.1 Dolmetschen

Das Dolmetschen beim Prozess gegen Demjanjuk in Israel stellt einen interessanten Aspekt dar: „The complexity of the language requirements of the Demjanjuk trial was paralleled by the wide range of interpreting options used at the trial, ranging from the full simultaneous mode through whispering (chuchotage) to the consecutive technique.” (Morris 2008:101). Bei diesem war die Dolmetscherin, die auch während des Eichmann-Prozesses dolmetschte, Ruth Levy-Berlowitz, beschäftigt. Sie berichtete über das Phänomen des Dolmetschens im Rahmen dieses Prozesses: “It will therefore be readily seen that the whole interpretation mechanism was, to say the least, complex and involved every known mode.” (Berlowitz 1989:38). Noch zum Dolmetschen beim Eichmann Prozess gab sie an, dass dieser aus emotionaler Sicht für sie nicht einfach gewesen war, aber da sie simultan dolmetschen musste, konzentrierte sie sich stark auf den Prozess und merkte sich die Inhalte nicht. Nach den langen Arbeitstagen musste sie sich damals erholen (vgl. UEPO 2011). Auch zum Prozess gegen Demjanjuk sagte Ruth Levy-Berlowitz, dass Dolmetschen für sie Handeln unter Stresseinfluss¹¹ bedeutet hatte: „All lights

¹¹ Laut Lazarus (1966:2) ist Stress ein universales Phänomen, das zu einem starken beunruhigenden Erlebnis führt und einen enormen Einfluss auf das Verhalten hat. Es gibt jedoch viele andere Definitionen, vor allem aus psychologischer Sicht.

mercilessly flooded the court scene, and TV cameras registered every move, however slight, adding physical discomfort to an already stressful situation.” (Berlowitz 1989:38). Der gesamte Prozess fand auf Hebräisch statt. Außerdem wurde Englisch, Jiddisch, Russisch und Ukrainisch gesprochen, was den Einsatz von DolmetscherInnen voraussetzte. Für das Gericht wurde konsekutiv ins Hebräische gedolmetscht, für die Verteidigung, internationale Medien und englischsprachige ZeugInnen simultan ins Englische. Ins Ukrainische wurde für Demjanjuk gedolmetscht, und zwar wurde mittels Headsets geflüstert (vgl. Berlowitz 1989:37). Alle gedolmetschten Inhalte außer den geflüsterten wurden aufgezeichnet. DolmetscherInnen mussten ExpertInnen in vielen Bereichen sein. Es war nämlich eine korrekte sehr spezifische Terminologie erforderlich. Für SimultandolmetscherInnen wurde die Aufgabe dadurch komplizierter, dass sie aus ihren Kabinen einen schlechten Überblick und gar keinen Blickkontakt mit den SprecherInnen hatten. Relais-Dolmetschen und mangelnde Jiddisch-Kenntnisse des Gerichtspersonals sowie der Englisch-DolmetscherInnen stellten zusätzliche Schwierigkeiten dar. Dazu kamen die ungewöhnliche Sprachmischung, Begrifflichkeiten aus den Nazizeitern, die schwer zu dolmetschen waren und mehr Zeit erforderten, so z.B. der „Befehlsnotstand“ (vgl. 1989:38-42). Insgesamt waren dreizehn DolmetscherInnen beschäftigt, sieben davon waren professionelle KonferenzdolmetscherInnen, andere hatten weniger bis gar keine Dolmetscherfahrung. Es wurde in die Muttersprache gedolmetscht (vgl. Morris 2008:102). Die Qualität des Dolmetschens ließ jedoch zu wünschen übrig. Es kam zu Stiländerungen und zu Anpassungen der Emotionalität der Aussagen. Der konsekutive Modus verlängerte die Sitzungsdauer und machte den Dolmetschprozess auffälliger als es bei Simultandolmetschen der Fall gewesen wäre (vgl. Morris 2008:102-105). Nach Meinung von Morris wäre es notwendig gewesen, auf die aufgetretenen Probleme hinzuweisen, um den Dolmetschprozess zu optimieren: „In particular, a marked need was identified at the Demjanjuk trial for some way of allowing both those providing and those receiving interpretation to readily indicate related problems by a nonverbal method immediately recognizable by the court.” (Morris 2008:106).

4.1.2.2 Deutschland

Der zweite Prozess begann in München im Mai 2009: Eine Anklage wegen Beihilfe zum Mord in 27.900 Fällen wurde erhoben. Später stieg die Zahl an und es wurden 28.060 Fälle erwähnt (vgl. Süddeutsche Zeitung 2012; vgl. Douglas 2016:143). Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden von deutschen Gerichten nicht behandelt (vgl. 2016:144). Ursprünglich hätte dieser Prozess vier Monate dauern sollen, dauerte stattdessen aber achtzehn.

Grundsätzlich gab es nur dreistündige Sitzungen jeweils drei Mal die Woche. (vgl. 2016:139). Die Anklage war bereits deutlich länger als in Israel: Sie beinhaltete ca. 86 Seiten und auch einige Überraschungen waren dabei. So wurde Demjanjuks Dienstzeit in Majdanek und Flossenbürg nur nebenbei erwähnt und keine seiner Verbrechen wurden aufgezählt. Dafür wurde seine Zeit in Sobibor viel detaillierter beschrieben (vgl. Douglas 2016:142f.). Eine bedeutende Frage, die sich gleich am Anfang des Prozesses stellte, war, ob Demjanjuk in seinem hohen Alter überhaupt verhandlungsfähig war. Davon hing der gesamte Prozess ab. Es wurde festgestellt, dass er trotz zahlreicher Krankheiten im Stande war, dem Prozess zu folgen und auch wusste, wie die Anklage lautete (vgl. Wefing 2011:120f.). Es war nicht klar, ob der Angeklagte tatsächlich so krank war oder simulierte. Sein schlechter Zustand wurde von Anwesenden bezweifelt und in den Medien diskutiert (vgl. 2011:122). Einer der „Kriegsopfer“, der nach seinen eigenen Angaben auch ein Wachmann in Sobibor war, Ignat Daniltschenko, gab noch viel früher an, Demjanjuk beim Bewachen, beim Begleiten der Juden in die Gaskammern und auch beim Schlagen Menschen gesehen zu haben. Das war die detaillierteste Beschreibung. Zu Zeiten des Prozesses in München lebte er nicht mehr. Daher konnten diese Aussagen nicht mehr überprüft werden (vgl. 2011:137f.). Auch im Rahmen dieses Prozesses war der Dienstaussweis bedeutend. Er hätte die Schuld Demjanjuks nachweisen sollen. Schon vor dem Prozess in München wurde das Dokument ganz genau überprüft, so wie wohl kein anderes in der Rechtsgeschichte (vgl. 2011:133-141). Der am Prozess beteiligte Kriminaltechniker kam zum eindeutigen Schluss: „Der fragliche Dienstaussweis ist als authentisch zu bewerten.“ (Wefing 2011:143). Doch da viele Details nicht überprüft werden konnten und es fragliche Zusammenhänge gab, wendete Demjanjuks Verteidiger ein, der Ausweis sei doch eine Fälschung gewesen (vgl. 2011:148). In München spielten NebenklägerInnen, die als ZeugInnen auftraten, eine bedeutende Rolle, so z.B. Robert Cohen, Max Degen, Judith A., Philip Jacobs, Leon Vieyra und Louis van Velzen, deren Aussagen sehr bewegend waren. Sie hatten ihre Eltern und Angehörige verloren. Ihre Geschichten brachten die im Gericht Anwesenden zum Weinen. Sobibor blieb eine nicht verheilte Wunde (vgl. 2011:123-127; vgl. Kraemer 2009). Jedoch sollen Jules Schelvis¹², Thomas Blatt und Philip Bialowitz die einzigen Zeugen gewesen sein, die tatsächlich in Sobibor waren. Sie konnten sich an das Geschehene nicht mehr erinnern. Das stellte das Hauptproblem dar, denn im Gegensatz zum Prozess in Israel konnte hier niemand Demjanjuk als Iwan den Grozny identifizieren (vgl. 2011:128-136). An einem der Prozesstage, am 24. Februar 2010, erschien Alex Nagorny, noch

¹² Jules Schelvis gründete die Stiftung Sobibor und wird als ein Fachmann für das ehemalige Vernichtungslager Sobibor bezeichnet. (Vgl. Sobibor 2020)

ein ukrainischer Zeuge, vor Gericht. Er soll ebenfalls ein Wachmann gewesen sein und Demjanjuk aus Flossenbürg gekannt haben. Er war der einzige Zeuge, der zudem behauptete, Demjanjuk sei in Trawniki gewesen (vgl. 2011:151-155). Außerdem war Nagorny „der Einzige im Prozess am Münchner Landgericht, der sich persönlich an den in der Ukraine als „Iwan“ geborenen John Demjanjuk erinnern [konnte]“. (Zöch 2020). Nachdem der Mann Demjanjuk sich im Gerichtssaal angeschaut hatte, gab er an, keine Ähnlichkeit mit Iwan feststellen zu können. Wichtiger als das war jedoch die Erwähnung des Ortes Flössenburg und die Erinnerungen Nagornys an ihre gemeinsame Zeit als Wachmänner, was Demjanjuk selbst immer bestritt (vgl. Wefing 2011:158).

An den meisten Verfahrenstagen sprach Demjanjuk kein Wort und zeigte auch keinerlei Interesse oder Beteiligung. Er tauschte sich meist nur mit seiner Dolmetscherin, Oksana Gerlach oder Justizbeamten aus (vgl. 2011:158; vgl. Deutsche Welle 2011). 2011 präsentierte Demjanjuks Verteidiger seine Erklärung, in der der Angeklagte beschrieb, was für Schrecken er erlebt hatte und dass Demjanjuk mit einem Hungerstreik drohe im Falle einer Ablehnung der zahlreichen Beweisanträge, die bereits gestellt und abgelehnt worden waren (vgl. 2011:168-172). Die Position des Verteidigers war ganz klar. Er sagte: „Lassen Sie ab vom Verfolgungsoffer Demjanjuk, lassen Sie John Demjanjuk im Kreise seiner Familie sterben. Sie haben kein Recht, die Schuld für den Holocaust anderswo zu suchen.“ (Süddeutsche Zeitung 2011). „Auch trotz der klaren Gegenargumentation des Organisers der Nebenklage gab es immer noch viele Vermutungen, aber wenig Fakten.“ (vgl. Wefing 2011:189f.).

Am 12. Mai 2011 wurde über Demjanjuk eine Strafe verhängt. Er wurde zu fünf Jahren Haft wegen der Beteiligung an der Ermordung von mindestens 28.060 Juden verurteilt. Später legten Verteidigung und Staatsanwaltschaft Revision ein. Aus diesem Grund ist das Urteil nicht rechtskräftig. Kurz darauf, am 17. März 2012, starb John Demjanjuk (vgl. Bayerischer Rundfunk 2012). Dieser Prozess wird als bedeutend für die historische Aufklärung betrachtet (vgl. Wefing 2011:210). Das Verfahren gegen Demjanjuk leitete die letzte Phase der Strafverfolgung gegen die NS-Verbrechen ein (vgl. Huth 2015:190).

Auch im Rahmen des Prozesses in München waren DolmetscherInnen für verschiedene Sprachen, so beispielsweise für Niederländisch, Englisch und Polnisch, beschäftigt. Für das Ukrainische, die Muttersprache Demjanjuks, war Gerichtsdolmetscherin Oksana Gerlach verantwortlich. „Gleich neben ihm die Dolmetscherin, die Demjanjuk jedes Wort des Prozesses ins Ukrainische übersetzt, ein schier endloser, murmelnder Fluss von Sätzen, die auf den

Angeklagten einströmen und die Vernehmungen der Zeugen begleiten wie eine zweite Tonspur.“ (Wefing 2011:116).

Nach ihren eigenen Angaben dolmetschte sie für Demjanjuk flüsternd und beim Dolmetschen der ZeugInnenaussagen machte sie vom deutschen Relais ihrer KollegInnen, die aus den anderen Sprachen arbeiteten, Gebrauch.

4.2 Oskar Gröning

4.2.1 Sein Leben

Oskar Gröning kam am 10. Juni 1921 in Nienburg-an-der-Weser zur Welt. Seine Kindheit wurde durch Autorität seines Vaters und strenge Disziplin gekennzeichnet. Er war vier Jahre alt als seine Mutter starb und so wurde er nur von seinem Vater, einem Textilfacharbeiter, großgezogen. Die Überzeugungen seines Vaters begeisterten ihn. Er war überzeugt, dass die NS-Ansichten einen positiven Einfluss auf die Wirtschaft des Landes haben. Grönings Großvater war für ihn ein Vorbild. Der Junge wollte auch mal so ein Soldat werden (vgl. Engelmann 2018:24-29). Als er Mitglied der Vereinigung „Stahlhelm“, die ein wichtiger Teil der Deutschnationalen Volkspartei war, wurde, konnte er diese Ansichten näher kennenlernen: „Oskar Gröning war dabei, gehörte dazu, verinnerlichte schon früh nationales Gedankengut.“ (Engelmann 2018:25). 1933 wechselte Gröning zu Hitlerjugend. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben war er gehorsam und begeistert. Schießübungen machten ihm Spaß und er las Bücher, die von der Vereinigung empfohlen wurden. Im Alter von siebzehn Jahren begann Gröning seine Ausbildung bei der Bank. Später schloss er sich der Wehrmacht an und war für die Buchhaltung verantwortlich. Siege der Wehrmacht inspirierten ihn und es wurde über ihn später geschrieben, dass er mit seiner Position im Dienst der SS zufrieden war. Gröning war auch ein Mitglied der Waffen-SS, was einen bedeutenden Schritt in seinem Leben darstellte (vgl. Engelmann 2018:27-31).

4.2.2 Der Prozess

Huth (2015:7) schreibt:

Das Verfahren gegen Oskar Gröning, das vom 21. April bis zum 15. Juli 2015 vor dem Landgericht Lüneburg stattfand, war für die Überlebenden und ihre Nachkommen ebenso wie

für den Täter ohne Zweifel eine der letzten Gelegenheiten, unmittelbar Zeugnis abzulegen über die Verbrechen in Auschwitz und die Art und Weise, wie sie das Leben der Opfer und ihrer Familien bis heute geprägt haben.

Zuvor trat Gröning als Zeuge bei zwei anderen Auschwitz-Prozessen auf (vgl. Huth 2015:14). Zu Beginn des Verfahrens gab es ein bedeutendes Schreiben des Leiters der Zentralstelle in Ludwigsburg, in dem stand, dass es angesichts der Entscheidung im letzten Demjanjuk-Verfahren notwendig gewesen war, das Ausmaß von Grönings Beteiligung an der Tötungsmaschinerie zu überprüfen. Grönings konkrete Taten standen schon 1978 fest: Er war für die Geldverwaltung und für den Rampendienst zuständig (vgl. Huth 2015:189). Im selben Jahr wurde er zum ersten Mal als Beschuldigter vernommen (vgl. Engelmann 2018:157). Jedoch war es aufgrund der geltenden Rechtsprechung unmöglich, vor 2011 ein Verfahren einzuleiten, denn jedem Täter musste eine bestimmte Tat nachgewiesen werden und dies galt bis zum Prozess gegen Demjanjuk (vgl. Ondruskova & Filimonow 2015). Da Gröning keine konkrete Tat nachweisbar war, wurde das Verfahren eingestellt (vgl. Huth 2015:189). Im Jahr 2015 wurde Gröning angeklagt, „[...] zwischen dem 16. Mai 1944 und 11. Juli 1944 bei [...] Auschwitz wissentlich anderen zu deren vorsätzlich begangenen Mord in mindestens 300 000 Fällen Hilfe geleistet zu haben.“ (Huth 2015:9). Der Prozess dauerte insgesamt siebzehn Tage, von denen alle detailliert dokumentiert wurden (vgl. Huth 2015:7). Der Angeklagte gab an, nichts über die SS gewusst zu haben, ein „treuer Hitlerjunge“ gewesen zu sein und alles bejubelt zu haben. Er habe selbst nie eine Vergasungsaktion gesehen und sei von der Brutalität der Soldaten erschüttert gewesen. So schockierte ihn unter anderem die Erschlagung eines Säuglings¹³. Für ihn soll es dabei um die Art und Weise des Tötens gegangen sein (vgl. 2015:9-15). Im Gegensatz zu den Prozessen gegen Demjanjuk mangelte es nicht an ZeugInnen. Sowohl viele ZeugInnen als auch 51 NebenklägerInnen aus verschiedenen Ländern waren anwesend: Eva Mozes Kor, Max Tibor Eisen, William Glied, Eva Puztai-Fahidi, Hedy Bohm, Judith Kalman, Ilona Kalman, Henriette Beck, Ted Bolgar, Eugene und Imre Lebovitz, Kathleen Zahavi, Susan Pollack, Angela Orosz-Richt, Irene Weiss, Hedy Bohm und Andrew Sternberg (vgl. 2015:18-168). Sie sagten aus und erzählten über ihre schrecklichen Erlebnisse und Qualen in Auschwitz, über den Alltag im KZ und die dortigen Verhältnisse, darüber, wie ihre Familienmitglieder ums Leben kamen und wie überfüllt die Krematorien waren. Dabei wurde auch auf die Brutalität, die bei der Kollaboration der Nazis mit der ungarischen Gendarmerie

¹³ Ein Rottenführer an der Rampe in Birkenau schlug ein Kind mit dem Kopf gegen die Stoßstange eines LKWs. (Vgl. Engelmann 2018:43)

zum Ausdruck kam, eingegangen. Es wurde zudem erzählt, was Gröning in Auschwitz gemacht hatte. Manche der ZeugInnen und NebenklägerInnen wandten sich an ihn und sprachen dann ihre Beschuldigungen aus (vgl. 2015:18-32; 121f.; 128; 148). Engelmann (2018:176) merkt an: „Sie sagten aus, dass sie 49, 50, 84, 100 und 120 Familienmitglieder verloren hätten, brutal ermordet in den Gaskammern.“ Gröning wurde sogar als „überzeugt und kaltblütig“ (Huth 2015:170) beschrieben. Er soll während der Zeugenaussagen teilnahmslos gewirkt haben. Er zeigte keine Reaktion, keine Regung, keine Reue (vgl. 2015:37f.; 44; 95; 206). Auch vom Richter wurde sein Verhalten nicht positiv bewertet: „Der Angeklagte habe sich hinterlistig und heimtückisch verhalten. Der Anwalt kündigt einen Antrag an, dem zufolge Gröning in der Anklage nicht nur Beihilfe zum Mord, sondern auch Mittäterschaft vorgeworfen werden soll.“ (Huth 2015:35). An manchen Tagen ging es dem Angeklagten nicht gut und Gerichtsverhandlungen wurden verlegt (vgl. Huth 2015:84-87;112;129). Während des Prozesses hielt sich Gröning für unschuldig. Noch 2005 sagte er: „Ich habe niemanden getötet. Ich war nur ein kleines Rädchen in der riesigen Vernichtungsmaschine, ich bin kein Täter.“ (Ondruskova & Filimonow 2015, Übers. B.W.). Gröning beschrieb sich als „kleines Rädchen im Getriebe“, laut ihm hatte er nichts mit den Morden zu tun gehabt (vgl. Engelmann 2018:154). Er behauptete nur dreimal auf der Todesrampe gewesen zu sein. Laut Staatsanwaltschaft war er jedoch für Wegschaffung des Gepäcks und Reinigung der Rampe zuständig (vgl. 2018:171-175). Nach Grönings Angaben wiederum soll er nicht dort gewesen sein, als über die Ermordung der Ankömmlinge entschieden wurde. Das dort von ihm Gesehene soll in seine Erinnerung versteinert worden sein. Er habe zwar nichts mit den Morden zu tun gehabt, habe sich aber dafür verantwortlich gefühlt, dass das KZ funktionierte (vgl. 2015:138f.). Für NebenklägerInnen war das von ihm Gesagte nicht zufriedenstellend (vgl. 2015:155f.). So sagte der Nebenklagevertreter: „Da war das erschlagene Baby aus der Zeit des Dienstbeginns eine geeignete Brücke für die Rückkehr zu moralischen Restprinzipien und zur folgerichtigen Beschreibung einer Reihe von angeblichen Versetzungsversuchen an die Front. [...]“ (Huth 2015:162). „[...] Dennoch waren diese Versetzungsgesuche von immanenter Wichtigkeit für die eigene Reinwaschung. Denn nur so konnte man in den 60er Jahren noch einigermaßen sein Gesicht in der eigenen sozialen Gegenwart wahren.“ (Huth 2015:162). Zudem sagte er zu Grönings Aussage zum getöteten Baby Folgendes: „Sie verbrämen einen nachvollziehbaren egoistischen Wunsch zum Überleben mit einem moralischen Mantel aus angeblicher Betroffenheit.“ (Huth 2015:165). Obwohl der Bürodienst des Angeklagten sich weit von der Rampe befand, soll er gemäß der Aussage des Staatsanwalts zum Funktionieren der Tötungsmaschinerie beigetragen haben: „Gegen den Angeklagten sprechen nach Staatsanwalt

Lehmann nicht nur die unvorstellbare Anzahl von Menschen, die auf quasi industrielle Weise getötet wurden, sondern auch die schweren Folgen für die Überlebenden und Angehörigen.“ (Huth 2015:151).

Laut Rechtsanwältin Suzan Baymak-Winterseel soll Gröning die verbrannten Leichen gerochen, die im Todeskampf Schreienden gehört und davon, dass die ahnungslosen Menschen angelogen worden waren, gewusst haben (vgl. Huth 2015:209). Auch für den Rechtsanwalt Mehmet Daimagüler soll Grönings untergeordnete Rolle seine Schuld nicht gemindert haben (vgl. 2015:224). Außerdem seien NebenklägerInnen mit den Entschuldigungen des Angeklagten nicht zufrieden gewesen, da er seine Tatbeteiligung nicht ausreichend beschrieben hatte (vgl. 2015:169). Laut dem Nebenklägeranwalt Cornelius Nestler war dieser Prozess für die Geschichte der Strafverfolgung von SS-Angehörigen, die an der Ermordung von Juden beteiligt gewesen waren, sehr wichtig (vgl. 2015:174). Für ihn war ebenfalls klar, dass Gröning wegen Beihilfe zum Massenmord verurteilt werden musste (vgl. 2015:193). Auch der Rechtsanwalt Markus Goldbach hielt das Verfahren für bedeutend und es sei vor allem für die vielen NebenklägerInnen bedeutend gewesen (vgl. 2015:216).

Gröning habe die Tatsache geholfen, dass er im gesamten Prozess nur eine untergeordnete Rolle spielte, zur Aufklärung im Rahmen der Auschwitz-Prozesse zuvor beigetragen hatte und auch bereits im hohen Alter vor Gericht erschien (vgl. 2015:151f.). Für den Staatsanwalt war die Tatsache bedeutend, dass er Versetzungsgesuche gestellt und keine Straftaten mehr begangen hatte (vgl. Engelmann 2018:176). Ein anderer Nebenklägeranwalt, Günther Feld, bestätigte, dass es viele Punkte gab, die Gröning zu einer kürzeren Haftstrafe verhelfen konnten. Gleichzeitig äußerte er seine Meinung zum Alter Grönings und zum gewünschten Ergebnis des Verfahrens: „[...] Mord verjährt nicht; es gibt keine Altersbeschränkung für Angeklagte.“ (Huth 2015:195). „Die Formel dieses Strafverfahrens ist einfach: Straftat – Teilnahme – Schuld – Strafe.“ (Huth 2015:203). Gegner dieser Meinung wandten ein, dass Gröning von Auschwitz nicht gewusst hatte. Er hatte kaum eine Chance gehabt, vor dem Nazi-Regime zu fliehen und sein Verhalten hätte das Funktionieren und das Ergebnis des Holocausts nicht geändert (vgl. 2015:235ff.). Vertreter der Nebenklage kritisierten Gröning, da er über das System in Auschwitz nicht reden wollte und somit keinen Einblick in die Tötungsmaschinerie ermöglichte. Für die Verteidigung hingegen war die Verzögerung des Prozesses, wobei die Einstellungsgründe gar nicht formuliert worden seien, sowie keine Vollbringung eines aktiven Beitrags zum Gelingen der Tat bedeutende Gründe für die Freisprechung. Außerdem habe er gegen Täter aus freiem Willen ausgesagt (vgl. Engelmann 2018:176ff.).

Am 15. Juli 2015 wurde Oskar Gröning zu vier Jahren Haft verurteilt: „Herr Gröning“, sprach der Richter den Angeklagten direkt an, „Sie haben eine moralische Mitschuld durch Ihr Mitwirken in Auschwitz eingeräumt.“ (Engelmann 2018:181). „Diese Tat war ein unfassbares Verbrechen. Nicht nur bei der Ungarn-Aktion¹⁴, sondern seit dem Beginn Ihrer Dienstzeit in Auschwitz waren Sie darin einbezogen. Aus diesem Grund konnten wir bei der Strafbemessung nicht im unteren Bereich bleiben.“ (Engelmann 2018:182).

Ausgehend vom gesundheitlichen Zustand Grönings reichten seine Anwälte eine Beschwerde gegen das Urteil des Landgerichts Lüneburg beim Bundesverfassungsgerichtshof ein, die dann jedoch zurückgewiesen wurde. Das Urteil stellte einen Paradigmenwechsel in der Rechtsprechung dar (vgl. 2018:192f.).

4.3 Reinhold Hanning

4.3.1 Sein Leben

Reinhold Hanning kam am 28. Dezember 1921 in Helpup in Nordrhein-Westfalen auf die Welt. Er wuchs dort auf und besuchte die Volksschule. Später arbeitete er bei einer Fahrradfabrik. Im Alter von 14 Jahren schloss er sich der Hitlerjugend an, meldete sich dann mit 18 Jahren freiwillig zur Waffen-SS und gehörte dann der Division Das Reich (vgl. Brüggemann 2016).

4.3.2 Der Prozess

Der Detmolder Auschwitz-Prozess begann am 10. Februar 2015. Reinhold Hanning wurde von der Staatsanwaltschaft Dortmund angeklagt (vgl. Landgericht Detmold 2015; vgl. Breuer 2018:363). Es war einer der letzten Prozesse, nach denen gegen Demjanjuk und Gröning und so weckte er auch großes Interesse bei Medien aus der ganzen Welt. Seine Besonderheit bestand in der politischen Dimension (vgl. Breuer 2018:15-19). Der Prozess dauerte vier Monate. „Vom 11.2.2016 bis zum 17.6.2016 wurde der Fall vor dem Landgericht Detmold verhandelt [...]“ (Breuer 2018:363).

¹⁴ In deren Rahmen wurden zwischen Mai und Juni 1944 Juden mit 92 Transporten nach Auschwitz gebracht. Sie wurde innerhalb von ein paar Stunden vergast und begraben. (vgl. Breuer 2018:24)

Für Holocaust-Überlebende, von denen manche als Nebenkläger im Prozess auftraten, war der Schuldspruch ein Meilenstein (vgl. Schulz 2017). Sie sagten: „Hanning wurde verurteilt, und wir durften aktiv am Verfahren mitwirken. Davon sprechen unsere Kinder und Enkel, das bleibt uns bis in alle Ewigkeit.“ (Schulz 2017). Reinhold Hanning war zu dem Zeitpunkt, als der Prozess begann, 94 Jahre alt. Er machte einen guten Eindruck:

Ein Raunen ging durch den Saal, als der Angeklagte hereingeführt wurde – ein vierundneunzigjähriger Greis mit gebeugtem Kopf und schleppendem Gang. Harmlos wirkte er, ein bisschen gebrechlich. Der nette Opa von nebenan mit grauem Haar, grauem Anzug, gelbem Pullunder übereinem weißen Hemd und modischer Brille. So also sieht eine Bestie aus, dachte Heller, einer, der an den Morden in Auschwitz beteiligt gewesen ist. Kein Wunder, dass die fast alle nach 1945 so leicht hatten untertauchen und unbehelligt weiterleben können. (Breuer 2018:17)

Hanning wurde vorgeworfen, in mindesten 170.000 Fällen zwischen Januar 1943 und Juni 1944 in Auschwitz Beihilfe zum Mord geleistet zu haben. Es ging um Vergasungen im Lager Birkenau, um Erschießungen an der „schwarzen Wand“, um Leichengruben, um den Selektionsprozess an der Rampe, durch die Opfer in die Gaskammern gelangten und dort getötet wurden. 1942 soll er in das KZ Auschwitz versetzt worden sein, wo er das Stammlager Auschwitz I bewacht haben soll. Seine Einsatzorte waren zahlreich (vgl. Breuer 2018:17-93). Dazu kamen weitere Funktionen wie Teilhabe an Massenerschießungen, Ausladung und Selektion der Gefangenentransporte im Lager Auschwitz II. 1940 soll Hanning sich zur Waffen-SS gemeldet haben. Er kämpfte in der Division Das Reich und wurde 1942 als Sturmmann nach Auschwitz geschickt. Laut Oberstaatsanwalt soll Hanning viele Tötungsarten und -methoden gekannt haben und gewusst haben, dass seine Bewachungstätigkeit zum Einsatz dieser und damit zum daraus resultierenden Mord beitrug. Er soll Verbrechen aus eigener Initiative unterstützt haben (vgl. 2018:18-30). Nach Angaben der Verteidigung Hannings war er jedoch ein Opfer „kognitiver Schwäche“, daher war sein Geständnis zu Auschwitz nicht verwertbar. Außerdem soll er an Morden nicht beteiligt gewesen sein (vgl. 2018:18f.) .

Zeugenanhörungen stellten auch in diesem Detmolder Prozess eine Priorität dar. So

waren unter anderen Leon Schwarzbaum¹⁵, Max Eisen, William Glied, Mordechai Eldar anwesend¹⁶. Ihre Geschichten sind bedrückend:

Fabian Heller war wie gerädert, als er den Gerichtssaal verließ. In den letzten zwei Stunden hatte das Leid, das er theoretisch gekannt und zigmal in Hollywood-Produktionen und grobkörnigen Dokumentarfilmen gesehen hatte, authentische Gesichter bekommen. Gesichter von alten Menschen, die ein Leben lang keine Chance hatten, der Hölle von Auschwitz zu entkommen. (Breuer 2018:138)

Ähnlich wie Oskar Gröning, zeigte auch Hanning keine Emotionen (vgl. Breuer 2018:18;129;137;153; 185). Der Angeklagte war nicht in bestem Gesundheitszustand und so musste die Sitzungsdauer angepasst werden. An einem Tag konnte er den Gerichtssaal zu Fuß gar nicht eigenständig betreten und musste von einem Rollstuhl Gebrauch machen (vgl. 2018:17;128). Reinhold Hanning wurde zu fünf Jahren Haft verurteilt (vgl. 2018:355). Ein Jahr nach seiner Verurteilung starb er im Alter von 95 Jahren. Das Urteil wurde somit nach dessen Revision nicht rechtskräftig (vgl. Schulz 2017).

4.4. Klaus Barbie

4.4.1 Sein Leben und NS-Verbrechen

Klaus Barbie kam in einer Lehrerfamilie 1913 in Bad Godesberg zur Welt. Er lebte auf dem Bauernhof seines Großvaters und verband nur negative Erinnerungen mit dieser Zeit. Er hatte eine gute Beziehung zu seiner Mutter, aber nicht zu seinem Vater. Er bezeichnete seine Mutter als „angstvergiftet“. Es wird sogar behauptet, dass dieser Sachverhalt dazu führte, dass sich Barbies Sucht nach einer politischen Führung entwickelte. Seine Lebenserfahrungen, die mit Leid verbunden waren, könnten der Grund für seine NS-Neigung sein (vgl. Hammerschmidt 2014:25-30). Er berichtete auch selbst davon, dass die Tiraden seines Vaters einen Einfluss auf sein ganzes Leben gehabt hatten (vgl. Bower 1984:20).

Später bekam er eine höhere Schulbildung auf dem FWG in Trier. Dort hielt er sich an

¹⁵ Über diesen Zeugen gibt es auch einen Film, „Der letzte Jolly Boy“ (2018), in dem er auch zum Landgericht Detmold begleitet wird.

¹⁶ Manche Aussagen von ihnen wurden gedolmetscht. Auf diesen Aspekt wird im praktischen Teil dieser Arbeit eingegangen.

die geltenden Internatsregeln und war froh, dass sie ihn prägten. Er erzählte, dass er außerhalb seiner Familie die ihm fehlende Anerkennung suchte. So schloss er sich dem Deutschen Jungvolk an und wurde als „dienendes Mitglied“ in die Gefolgschaft Hitlers aufgenommen. Nach einigen Überlegungen wurde er zum politischen Fanatiker. Barbie hatte die Funktion eines wichtigen Nazi-Informanten und wurde mit der Zeit zu einem kaltblütig mordenden Gestapo-Hauptmann (vgl. Hammerschmidt 2014:26ff.). Er wurde durch die im Nazideutschland stattfindende Bewegung inspiriert und wollte Adolf Hitler folgen. So wurde er zu einem lebenslangen Nazi, der NS-Deutschland zu dienen bereit war (vgl. Bower 1984:21). Es muss aber auch erwähnt werden, dass Barbie vor allem sich selbst treu war und dass die nationalistischen Ideen, denen er folgte, in erster Linie für sein Selbstwertgefühl wichtig waren (vgl. 1984:51). Zwei Jahre lang wurde er beim Sicherheitsdienst ausgebildet und bekam dort eine Vorstellung von den sogenannten „Staatsfeinden“. Er absolvierte eine SD-Schule und wurde zum SS-Untersturmführer (vgl. Hammerschmidt 2014:32f.).

Eines der brisantesten Ereignisse in seiner Biografie war die Deportation von etwa 650 Menschen am 6. August 1944 (vgl. Maison D'Izieu 2020). Auch die am 22. Februar 1941 organisierte Verhaftung von 425 Juden fand unter seiner Führung statt. Diese Menschen wurden dann nach Mauthausen geschickt und starben dort (vgl. Bower 1984:26). Nach Angaben der Deutschen Welle waren es über 14.000 Juden, die von Barbie in die Vernichtungslager geschickt und dort dann ermordet wurden (vgl. Marek 2013). Barbie diente auch in den besetzten Niederlanden und Dijon. Dort spezialisierte er sich auf jüdische Angelegenheiten und Ermittlungen gegen das Freimaurertum. Die SD-Arbeit war für ihn eine wichtige Tätigkeit, die immer vollen Einsatz bedeutete: „Bei allen Aktivitäten war Barbie, wie Bower betont, an „vorderster Front vertreten“. (Hammerschmidt 2014:35).

Im November 1942 wurde er nach Lyon versetzt und trat dort bereits als Gestapo-Chef auf. Dort war er für die Kommandantur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes verantwortlich (vgl. Marek 2013).

Später tauchte Jean Moulin, der an der Spitze des zerstrittenen französischen Widerstandes stand, in dieser Kommandantur auf. Mit seiner Person wird unter anderem das öffentliche Interesse am „Fall Barbie“ verbunden. Barbie verhaftete und ermordete ihn, wobei die Umstände auch später nicht geklärt werden konnten. Barbie folterte den Mann zu Tode und das sogar ohne Beachtung der Befehle seiner Vorgesetzten, wobei er seine eigene Verantwortung bestritt. Moulin war nicht der Einzige, der unter Barbies Gewalt litt: So wurde beispielsweise Raymond Aubrac, auch ein Vertreter der Résistance-Bewegung, zu einem weiteren Opfer (vgl. Hammerschmidt 2014:44-47). Auch Marcel Gompel, ein jüdischer

Professor am Collège de France, wurde von ihm ermordet (vgl. Maison D'Izieu 2020). Allgemein kann gesagt werden, dass von Barbie verschiedene unmenschliche Verhörmethoden eingesetzt wurden. Diese wurden dann im Prozess gegen Barbie, auf den im nächsten Kapitel eingegangen wird, als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ definiert (vgl. 2014:47f.)

Noch ein berühmter Fall, an dem Barbie beteiligt war, war die Transportierung von 41 Kindern aus einem jüdischen Waisenheim in das Konzentrationslager Drancy, wo sie in den Gaskammern starben (vgl. 2014:48ff.). Am 9. Februar 1943 fand noch ein Überfall statt, bei dem 100. Juden aus einem der Viertel Lyons nach Auschwitz deportiert wurden. 86 von diesen 100 Personen starben (vgl. Bower 1984:58). Alle Verbrechen Barbies aufzuzählen wäre wahrscheinlich nur schwer möglich.

Interessant dabei ist die Tatsache, dass Barbies antisemitische Ansichten anpassungsfähig waren und von den Lebensbedingungen abhängten (vgl. Hammerschmidt 2014:188). Barbie war aber ein Mensch, der ohne Bedenken alle Morde organisierte und an diesen aktiv beteiligt war. Er genoss es, Menschen gnadenlos zu vernichten (vgl. 2014:50). Dies bestätigten einige seiner Opfer: „Er war verrückt“ sagt sie, "er war von dem Zwang beherrscht zu schlagen. Es machte ihm Spaß, Menschen zu quälen.“ (Schille 2016). „Er drehte die Köpfe der am Boden liegenden Gefangenen um, Männer wie Frauen, und zertrat sie mit dem Stiefel, wenn er glaubte es handele sich um Juden. Jude – er zischte bei dem Wort wie eine Schlange.“ (Kempe 2012). „Barbie war kein Schreibtischtäter, sondern folterte seine Opfer oft selbst.“ (Phoenix 2017).

Nach machen Angaben ließ der Schlächter von Lyon säurehaltige Mittel in Harnleiter oder Ohren seiner Opfer einflößen und tauchte sie in eiskaltes und kochend heißes Wasser (vgl. Wiederschein 2015). Die Sicht auf Klaus Barbies Persönlichkeit war aber nicht bei allen gleich. So berichtete ein Außenstehender, Martin Cüppers¹⁷, dass Barbie ein Kleinbürger und durchschnittlich intelligent war. Nach seinen Angaben war Barbie bei der SS weder sehr mächtig noch allzu erfolgreich, er genoss jedoch den vorhanden gewesenen Machtspielraum und wurde kreativ in seiner Gewaltausübung (vgl. 2015). Allan Ryan¹⁸ zufolge präsentierte sich Barbie als ein effektiver Agent, der gegen die Résistance kämpfte, und nicht als ein Folterer (vgl. Bower 1984:233). Es kann jedoch der Schluss gezogen werden, dass Barbie sadistische Eigenschaften hatte, auf die auch sein „Repressionswissen“, das er in Bolivien einsetzte, hindeutet. Laut Hammerschmidt (2014:190) gab er dort den Mitgliedern des militärischen

¹⁷ Martin Cüppers ist ein deutscher Geschichtswissenschaftler und wissenschaftlicher Leiter der Forschungsstelle Ludwigsburg. (Vgl. Universität Stuttgart 2020)

¹⁸ Allan Ryan ist der amerikanische Leiter der Justizabteilung für Sonderermittlungen. (Vgl. Bower 1984:232)

Geheimdienstes unter anderem Lehrstunden zur Folter.

Es gibt auch einige Dokumentarfilme, die über das Leben und die Tätigkeit dieses Menschen berichten: „Hôtel Terminus: Zeit und Leben des Klaus Barbie“ aus 1988 und „Klaus Barbie - Der Feind meines Feindes aus 2007“.

4.4.2 Der Prozess

Der Gerichtsprozess begann ziemlich spät. Nur wegen der Recherchearbeit von Beate und Serge Klarsfeld¹⁹ bzw. wegen des darauffolgenden Drucks der Öffentlichkeit wurden die Ermittlungen eingeleitet und so konnte der Prozess stattfinden (vgl. Hammerschmidt 2017). Vielen RegierungsvertreterInnen, PolitikerInnen und Kriminellen hätte es besser gefallen, wenn dieser Prozess nie stattgefunden hätte. Sie fürchteten sich vor belastenden Informationen, die dann im Zusammenhang mit Barbies Persönlichkeit auftauchen konnten. (vgl. Bower 1984:236). Vom Februar 1983 bis Oktober 1985 wurde ein Verfahren gegen Klaus Barbie eingeleitet. Das war keine einfache Aufgabe, ZeugInnen seiner Verbrechen zu finden und „Kriegsverbrechen“ bzw. „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ zu definieren. Um Klaus Barbie zu verurteilen, wurde sein Fernschreiben zur Abschiebung von 44²⁰ Kindern gebraucht. Es war wohl eines der wichtigsten Beweisstücke. Der Prozess begann am 11. Mai 1987 vor dem Schwurgericht der Cour d'Assises du Rhône in Lyon (vgl. Maison D'Izieu 2020).

Das Gericht bestand aus drei Richtern und neun Geschworenen (fünf Männer und vier Frauen). Barbie selbst wurde durch einen einzigen Verteidiger vertreten. 100²¹ NebenklägerInnen nahmen am Prozess teil, aber auch Einzelpersonen und jüdische Organisationen, die von 40 Anwälten vertreten wurden, waren dabei. Der Lyoner Bürgermeister, Prominenz aus der Stadtverwaltung sowie Ex-Minister Hernu und Minister Michel Noir waren während der ersten zwei Stunden bei der Eröffnung anwesend. Als Dauer waren ursprünglich zwei Monate vorgesehen (vgl. Pautsch et al. 2018:658ff.). Eindrucksvoll ist die Beschreibung des Angeklagten, die vom Auswärtigen Amt erstellt wurde:

Er wirkt blaß, vermittelt jedoch psychisch den Eindruck entspannter, fast arroganter Teilnahme am Verfahren. Er sorgte mit selbstbewußtem Vortrag für die erste Überraschung, als er, von der Gegenseite heftig bestritten, auf dem Namen „Klaus Altmann“ für sich bestand. (Pautsch et al. 2018:659)

¹⁹ Das Ehepaar verbrachte viele Jahre im Kampf gegen Naziverbrecher. (Vgl. Lambeck 2019)

²⁰ Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland erwähnt 41 Kinder (vgl. Pautsch et al. 2018:659).

²¹ Im Spiegel (2016) werden nur 39 NebenklägerInnen erwähnt.

Barbie wurde wegen acht Verbrechen angeklagt (vgl. Hammerschmidt 2014:356). Ihm wurde vorgeworfen, insgesamt 843 Menschen aus Lyon und Umgebung deportiert zu haben (vgl. Striewski 2020). Laut Maison D'Izieu (2020) wurden folgende Anklagepunkte im Prozess gegen Barbie präsentiert:

1. Die Razzia vom 9. Februar 1943 in den Räumen der Allgemeinen Vereinigung der Israeliten Frankreichs (UGIF) in der Rue Sainte Catherine in Lyon, gefolgt von der Verhaftung von 86 Personen, von denen 84 deportiert wurden;
2. Die Deportation von etwa sechshundertfünfzig Menschen am 6. August 1944 im letzten Transport, der Lyon verlässt. Die französischen Widerstandskämpfer und Geiseln wurden nach Dachau deportiert, Frauen nach Ravensbrück; die Juden nach Auschwitz-Birkenau, wo sie am 22. August eintrafen;
3. Die Verhaftung und Deportation von 44 Kindern und sieben Erziehern, allesamt Juden, aus dem Kinderheim von Izieu;
4. Die Folterung und anschließende Ermordung Marcel Gompels, eines jüdischen Professors am Collège de France im Widerstand;
5. Die Deportation von einundzwanzig Juden und achtunddreißig einzeln verhafteten Widerstandskämpfern.

Für die Opfer Barbies stellte der Prozess ein gutes Zeichen dar, eine Chance: „Es ist ein großes Glück, dass 43 Jahre danach noch dieser Prozess stattfinden konnte.“ (Hammerschmidt 2014:356). „Plötzlich sah man die Opfer! Und hörte ihnen zu! Und erkannte sie als Opfer an!“ (König 2017).

Der Prozess wurde an allen Prozesstagen von vielen MedienvertreterInnen verfolgt und ausgestrahlt. Das war der erste Fall, der ein öffentliches Interesse in dem Ausmaß weckte, dass sogar ein eigenes Gesetz verabschiedet wurde, um Kameras im Gerichtssaal zu erlauben (vgl. König 2017). So wurden laufende Berichterstattungen, und zwar sowohl im Fernsehen als auch in Printmedien, ermöglicht und der Prozess wurde zum „Medienereignis ersten Ranges“. Barbie wurde dämonisiert und banalisiert (vgl. Pautsch et al. 2018:660). Viele ZeugInnen konnten im Rahmen des Prozesses aussagen. Lise Lesèvre nannte Barbie „ein wildes Tier“, „ein mittelmäßiges Monster“ und erzählte davon, wie sie geschlagen und gefoltert wurde (vgl. Spiegel 2016). Ein anderer Zeuge, Max Payot, erzählte, wie mit Opfern, die fast tot waren, umgegangen wurde und dass Deutsche auf ihre Körper traten (vgl. Höhne 1987).

Die wenigen ZeugInnen²² waren wichtige TeilnehmerInnen des Prozesses gegen Barbie, jedoch wurde manchmal kein Nutzen aus ihren Aussagen gezogen: „Selbst die Anwälte der Nebenklage wissen nicht immer auswendig, zu welchem Zweck sie Zeugen benannt hatten und müssen erst ihre Akten konsultieren.“ (TAZ Archiv 1987:6).

Leider erinnerten sich die ZeugInnen oft nicht mehr genau an die Vorfälle (vgl. Der Spiegel 1984). Gleichzeitig gab es ZeugInnen, die später noch von ihrer Erfahrung erzählten, so beispielsweise Thomas Lindemann, der in seinem Buch „Auf Hass lässt sich nicht bauen: Erinnerungen eines Überlebenden“ (2011) seine eigenen Aussagen als eine Art Therapie bezeichnet (vgl. Lindemann et al. 2011:129). Lazare Pitkowicz, der ein eigenes Audiobuch mit Erinnerungen aus der Nazi-Zeit, „Résistance intérieure 1940-45: parcours de résistants“ (2002), veröffentlichte, ist auch ein Beispiel (vgl. Lindemann et al. 2011:129).

Klaus Barbie boykottierte den Prozess und kam zu den Sitzungen nur dann, wenn er von ZeugInnen identifiziert werden musste. Er meinte, er hätte nichts zu sagen (vgl. Marek 2013). Am 4. Juli 1987 wurde Barbie in 177 Fällen für schuldig erklärt und zu lebenslanger Haft verurteilt (vgl. Striewski 2020). Er selbst zeigte keine Reue und stritt jegliche Schuld ab (vgl. Striewski 2020; vgl. Wiederschein 2015).

Klaus Barbie wiederholte nur, dass er ausschließlich gegen die Résistance kämpfte und an der Deportierung der Juden nicht beteiligt gewesen war. Außerdem drückte er am Ende seinen Respekt gegenüber den Vertretern des französischen Widerstandes aus. Er starb vier Jahre nach der Urteilsverkündung an Krebs (vgl. Hammerschmidt 2014:358).

²² Die Aussagen mancher von ihnen wurden gedolmetscht. Auf diesen Aspekt wird im praktischen Teil dieser Arbeit eingegangen.

5. Dolmetschen und Gerichtsdolmetschen: Emotionale Aspekte

5.1 Dolmetschen allgemein

Dolmetschen ist eine emotional belastende Tätigkeit. Dies hängt mit der Notwendigkeit, Emotionen der Anderen richtig zu interpretieren, in eine andere Sprache und Kultur zu übertragen und von diesen nicht beeinflusst zu werden bzw. sich von diesen zu abstrahieren, zusammen. Diese Aufgaben erfordern bestimmte Kompetenzen, Professionalität und gute Konzentrationsfähigkeit. Diese Kriterien wurden in der Fachliteratur schon mehrfach behandelt. Die Bedeutung der Emotionen für das Dolmetschen ist unbestritten. Diese treten in verschiedenen Formen auf:

In der Dolmetschpraxis stehen dem Dolmetscher verschiedene Informationsquellen zur Verfügung: zunächst der verbale Bericht des Redners über seinen aktuellen emotionalen Zustand („Ich freue mich außerordentlich, ...“), des Weiteren die psychologischen Veränderungen, die der Dolmetscher an dieser Person beobachtet, und zuletzt deren ebenfalls beobachtbares expressives und instrumentelles Verhalten. (Den Ouden 2017:84)

Emotional bedingte Implikationen kommen ins Spiel, weshalb emotionale Intelligenz wichtig ist (vgl. den Ouden 2017:84). Konkret für Dolmetschsituationen sollen folgende Emotionen besonders relevant sein: Angst, Trauer und Schmerz, Peinlichkeit, Scham und Schuld, Neid und Eifersucht, Ekel und Verachtung. Dabei spielen noch solche Faktoren wie die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Konflikt kommt, der Öffentlichkeitsgrad und das Rollenverständnis der DolmetscherInnen eine Rolle. Manche Emotionen können auch zusätzlichen Stress verursachen und zu einem Problem für die DolmetscherInnen werden (vgl. 2017:94f.). Rollenadäquatheit ist ein wichtiger Begriff in diesem Zusammenhang. Laut den Ouden (2017:112) sollen DolmetscherInnen rollenadäquat agieren, da sie eine berufliche Rolle einnehmen. Gleichzeitig erwähnt Zwischenberger (2017:57), dass es sich in Wirklichkeit nicht um eine einzige Rolle handelt, sondern um mehrere, also sind die Erwartungen an DolmetscherInnen hoch:

There also seems to be only one single role involved when, in fact, the interpreter is expected to play as many roles as there are single role others, groups and/or collectives of people, who direct their expectations towards the holder of a particular social position. Any social position is the sum of the various rights and duties associated with it.

Wenn es um die Rolle der DolmetscherInnen geht, stellt sich nach den Ouden (2017:112) unter anderem die Frage, ob sie sich mit dieser identifizieren oder ob sie sich an einem bestimmten Punkt doch distanzieren müssen. Nonverbale Emotionsausdrücke, also Mimik, Gestik, Stimme, Körperhaltung usw. sind auch beim Dolmetschen wichtig. Das mimische Verhalten ist besonders bedeutend, da es mit bestimmten Gefühlszuständen zusammenhängt (vgl. 2017:118).

Außerdem erwähnt den Ouden (2017:128f.), dass es emotionsanzeigende sprachliche Mittel, die beim Dolmetschen zum Einsatz kommen, gibt. Es kann zu einer bewertenden Sprache kommen bzw. zum Einsatz von adverbialen Zusätzen, zu Adjektiven zur Intensivierung oder zu doppelter Verneinung. Je nach Situation werden auch andere sprachliche Mittel eingesetzt. Es kann auch durch die Verwendung von Stilmitteln zur Steigerung der Expressivität kommen. Dies hat Auswirkungen auf die ZuhörerInnen:

Er interpretiert vor dem Hintergrund seines sozialen Wissens das Gehörte, unterstellt möglicherweise dem Sprecher bestimmte Emotionen und schließt von den Stilfiguren, die der Sprecher verwendet, auf dessen spezifische Einstellungen, Intentionen und Dispositionen. (Den Ouden 2017:133)

Noch ein interessanter Faktor in Zusammenhang mit dem Dolmetschen sind emotionale Intensitäten. So gibt Jahr (2000:217) an, dass es zu diesen kommt, wenn es um etwas geht, das gravierende Auswirkungen auf die Gesellschaft haben kann, oder wenn eine starke persönliche Nähe des Verfassers zum Sachverhalt vorhanden ist. Im Dolmetschkontext kann also behauptet werden, dass wenn es um Menschen im Allgemeinen geht oder wenn das, was gesagt wird, die dolmetschende Person in irgendeiner Weise betrifft, dann treten höhere emotionale Intensitäten auf. In diesem Zusammenhang ist auch erwähnenswert, dass laut Jahr (2000:221) antizipierte Kritik als Angriff auf die eigene Person wahrgenommen wird.

Psychologische und emotionale Faktoren beim Dolmetschen gewannen in letzter Zeit an Bedeutung. Den Ouden (2017:35) unterstreicht, dass es oft zu Missverständnissen innerhalb einer Kulturgemeinschaft kommt und dass es dementsprechend noch mehr Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang gibt, wenn es um die Kommunikation zwischen VertreterInnen verschiedener Gemeinschaften geht. Dies ist bedeutend für die Tätigkeit der DolmetscherInnen.

Besonders oft wurde auf psychologische Aspekte des Simultandolmetschens²³ eingegangen. Es wurde nachgewiesen, dass diese Faktoren einen Einfluss auf das Dolmetschen haben und dass analytisches Denken vorausgesetzt wird (vgl. Korpál & Jasielska 2019:3). Laut

²³ Es ist wichtig diesen Modus zu erwähnen, da vier der fünf Befragten (außer Jeremy Groves), die an der Befragung für den praktischen Teil dieser Arbeit teilnahmen, hauptsächlich simultan dolmetschten.

Moser-Mercers Studie aus dem Jahr 2005 werden die Persönlichkeiten der DolmetscherInnen durch erhöhten Psychotizismus und niedrigeren Neurotizismus gekennzeichnet, was darauf hinweist, dass sie oft mit verschiedenen Aufgaben und Teams arbeiten, oft einsam sind und nicht reinpassen. Sie müssen außerdem mit Risiko rechnen und vorausplanen. Gleichzeitig fühlen sich DolmetscherInnen aber nicht beängstigt, besorgt, launisch oder depressiv (vgl. Moser-Mercer 2005:86f.).

Das Dolmetschen wurde längst als eine anspruchsvolle Tätigkeit anerkannt. Laut Matasow (2010) hatten die Angeklagten beim Nürnberger Prozess nicht selten hysterische Anfälle. Die DolmetscherInnen blieben aber immer souverän und durften keine Emotionen zeigen. Genau das deutet seiner Meinung nach auf einen hohen Grad an Professionalität hin.

Die Gefühlsansteckung²⁴ spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Sie hilft dabei, Emotionen der Anderen zu verstehen und sich in diese Personen einzufühlen. Dabei muss erwähnt werden, dass dieses Phänomen nicht nur bei persönlicher Kommunikation, sondern auch in anderen Situationen existiert. Einfühlsamkeit ist noch ein Schlüsselwort in diesem Kontext. Durch sie entsteht die Möglichkeit, etwas aus der Perspektive eines anderen Menschen zu betrachten. Es wird zwischen situativer Einfühlsamkeit und der, die einem Menschen charakteristisch ist, unterschieden (vgl. Korpál & Jasielska 2019:4f.). Emotionale Kompetenz ist dementsprechend auch erforderlich. So sollen DolmetscherInnen ausreichendes Wissen über Kulturen, mit denen sie arbeiten, über deren soziale Normen und Erwartungen haben und adäquat handeln. Sie müssen fremde Wertesysteme kennen (vgl. den Ouden 2017:37ff.).

Dass Konferenzdolmetschen ein Beruf ist, der viel erfordert, wird sowohl von DolmetscherInnen selbst als auch von ihren KundInnen bestätigt (vgl. Kurz 2003:52f.). Dementsprechend wurden die Stressfaktoren in diesem Beruf in Rahmen diverser Studien mehrmals untersucht. Sie werden in physiologische, psychologische, psychische und Leistungsfaktoren unterteilt (vgl. 2003:54ff.). Laut Coopers Studie aus dem Jahr 1982 verbinden 45% der KonferenzdolmetscherInnen 40% des von ihnen erlebten Stresses mit dem Beruf. Es gibt zahlreiche Quellen, die für Arbeitsstress unter KonferenzdolmetscherInnen sorgen (vgl. Cooper et al. 1982:97-107). Als Folge dessen begannen WissenschaftlerInnen psychologische Stressparameter als objektive Stressanzeichen zu betrachten (vgl. 2003:54ff.). Dabei gilt zu erwähnen, dass Stress das normale Funktionieren beeinträchtigt (vgl. Arnold 1961:12). Herzrasen ist eine der Hauptreaktionen. Hierbei spielt Adrenalin, das Stresshormon,

²⁴Das Phänomen der Gefühlsansteckung bezeichnet in der Psychologie den Umstand, dass allein die Wahrnehmung eines Emotionsausdruckes bei einem anderen Menschen ausreicht, um im Beobachter die gleiche Emotion auszulösen. (Stangl 2020)

eine wichtige Rolle. Wenn es um andauernden Stress geht, kann er außerdem zu Erschöpfungszuständen führen (vgl. Gaub 2019).

Als eine der berühmtesten Studien im Bereich des Simultandolmetschens gilt die Workload Study (2001). In dieser wurden solche Faktoren wie Zufriedenheit mit dem Beruf, Gefühle und Auswirkungen der mit dem Beruf verbundenen Beschwerden sowie Burnout berücksichtigt. Als Folge wurde herausgefunden, dass auch unter erfahrenen kompetenten SprachexpertInnen Dolmetschen tatsächlich als eine hochstressige Tätigkeit angesehen wird (vgl. Kurz 2003:56f.). Insbesondere wird Simultandolmetschen als eine komplexe sprachliche kognitive Leistung betrachtet, da sie eine Vielzahl an Handlungen, die gleichzeitig stattfinden, erfordert (vgl. Christoffels & De Groot 2009:3f.). Aus diesem Grund wurden auch Pilotstudien durchgeführt. In einer davon wurde untersucht, welche Auswirkungen Simultandolmetschen über längerer Zeitabschnitte haben kann. Es wurde nachgewiesen, dass solche Tätigkeit stressig ist und dass sie die Qualität des Zieltextes beeinträchtigt (vgl. Moser-Mercer et al. 1998:47-62).

Außerdem gab es Studien, die die physikalischen Folgen des Simultandolmetschens untersuchten. Klonowicz (1994) wies nach, dass Blutdruck und Herzrhythmus sich dabei erhöhen. Es wurde bewiesen, dass dabei eine hohe psychische Belastung entsteht und dass diese zu physiologischem Stress führen kann (vgl. Christoffels & De Groot 2009:31). Es wird sogar behauptet, dass solch eine Belastung ein Risiko für die Gesundheit darstellen kann (vgl. 1994:222). Stressmanagement, ein Anzeichen der emotionalen Intelligenz²⁵, spielt daher in diesem Kontext eine zentrale Rolle (vgl. Aral 2016:31).

Stress ist jedoch nicht die einzige gefährliche Auswirkung. Die Studie von Korpál und Jasielska bestätigt, dass DolmetscherInnen dabei von Emotionen der RednerInnen beeinflusst werden. So gibt es verschiedene psychologische Reaktionen und der emotionale Zustand verändert sich. Aus emotionaler Hinsicht sind DolmetscherInnen eng mit den RednerInnen verbunden (vgl. Korpál & Jasielska 2019:18). Dies wird besonders für den praktischen Teil dieser Arbeit bedeutend sein.

²⁵ Bei dieser geht es grundsätzlich darum, eigene Emotionen sowie Emotionen der Anderen zu verstehen und mit ihnen im Alltag umzugehen. (Vgl. Aral 2016:21)

5.2 Gerichtsdolmetschen

Wenn es um das Gerichtsdolmetschen geht, gehört diese Art des Dolmetschens zu den anspruchsvollsten, denn hier kommen auch ein hoher Verantwortungsgrad und viele Emotionen, die bei anderen Dolmetscharten nicht so eine große Rolle spielen, ins Spiel.

Laut Kadrić (2001:186) gibt es eine Vielzahl an Besonderheiten, die mit dem Dolmetschen bei Gerichten verbunden und sehr komplex sind: fachliche, sachliche, sprachliche, institutionsspezifische und kulturelle. Wie bereits erwähnt, sind die Anforderungen an DolmetscherInnen, die bei Gerichten arbeiten, hoch. Sie müssen unter anderem laut ORF (2019) alle existierenden Dolmetschetechniken beherrschen und ein entsprechendes Kulturwissen haben. Außerdem wird in beide Sprachrichtungen gedolmetscht und ethische Prinzipien sind ebenfalls ein wichtiger Punkt. Laut Angermeyer (2009:19) gibt es zwei Seiten, für die GerichtsdolmetscherInnen arbeiten, und diese haben unterschiedliche Erwartungen. Manchmal wird nicht verstanden, dass DolmetscherInnen keine der beiden Seiten vertreten (vgl. NAJIT 2020). Auch ein Wechsel des Sprachregisters, zum Beispiel vom Fachjargon zum Slang, bedeutet eine Herausforderung (vgl. Haas 2011:42). All das stellt einen emotionalen Druck dar. Haas (2011:104) merkt an: „Gerichtsdolmetschen kann aufgrund der Inhalte der Vernehmungen psychisch sehr belastend für den Dolmetscher sein. Dies gilt insbesondere für politische Verfahren, bei denen es häufig um extrem brutale Straftaten wie Folter oder Mord geht.“ Am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda kam es sogar dazu, dass DolmetscherInnen die Zeugenaussagen nicht ertragen konnten und sich aus diesem Grund abwechseln mussten. (vgl. Haas 2011:105) Im gerichtlichen Kontext besteht der Bedarf, Emotionen richtig zu interpretieren, sie richtig zu übertragen und, da es sehr oft zu negativen Emotionsausdrücken kommt, ist noch mehr Neutralität erforderlich. Bezüglich der Neutralität können GerichtsdolmetscherInnen laut NAJIT (2020) mit ProtokollführerInnen oder sogar RichterInnen verglichen werden. Dabei ist Folgendes wichtig:

Ein Dolmetscher, der in einem Gerichtssetting seine neutrale Mittlerposition (Äquidistanz) aufgibt, wird, sobald sein Vorgehen erkennbar wird, unweigerlich das Vertrauen der anderen Seite(n) verlieren und damit den Erfolg des gesamten Verfahrens gefährden. (Den Ouden 2017:8)

Oft werden gute GerichtsdolmetscherInnen seitens der KundInnen als unsichtbar beschrieben und sie sollen natürlich und unparteiisch handeln (vgl. Carstensen & Dahlberg 2017:52). Auch Ouden (2017:112) unterstreicht, dass Rollenadäquatheit wichtig ist. Gleichzeitig stellt sie die

Frage, ob DolmetscherInnen sich mit der ihnen zugewiesenen Rolle identifizieren oder ob sie sich von dieser distanzieren. In Situationen vor Gericht muss aber beachtet werden, dass DolmetscherInnen empfindlich auf Emotionen der ZeugInnen reagieren, da sie immer in der ersten Person sprechen müssen. Dies führt zu mehr Stress führt (vgl. Morris 2010:22). Stress ist ein Bestandteil des Alltags der GerichtsdolmetscherInnen:

Once the hearing starts, your brain has to start working, immediately turning the sentence you hear from English to Chinese or the other way around while you have to remind yourself of the accuracy of the translation. This goes on all day, every day, until the end of the trial and that creates the stress. (Moy 2013)

Aus diesem Grund wollen immer weniger DolmetscherInnen bei Gericht arbeiten: “[...] presumably because the work of a translator is less stressful compared with that of a court interpreter, resulting in a serious shortage of court interpreters.” (Ng 2018:27).

Laut Carstensen & Dahlberg (2017:58) sind emotionale Aspekte bei Gerichtssitzungen auch deswegen bedeutend, da DolmetscherInnen KundInnen oft beruhigen. Außerdem müssen sie ihre eigenen Emotionen meist abmildern und der Situation entsprechend handeln. Sie verwenden verschiedene Strategien, um sich von den negativen Emotionen abzugrenzen. Dies beweist, dass es für GerichtsdolmetscherInnen praktisch unmöglich ist, komplett objektiv und neutral zu bleiben. So steckte auch im Nürnberger Prozess eine emotionale Herausforderung drin: „Die psychische Belastung war infolge der Zeugenauftitte, aber auch während der permanenten erbitterten Auseinandersetzungen zwischen Anklage und Verteidigung ohnehin enorm und erfuhr durch das oben geschilderte Gefühl der Zerrissenheit eine weitere Steigerung.“ (Den Ouden 2017:21). Deswegen griffen DolmetscherInnen auf verschiedene Bewältigungsmethoden zurück, so auch Sigfried Ramler: „[...] setzte er auf innerliche Distanzierung von inhaltlichen Aspekten und vollkommene Konzentration.“ (Den Ouden 2017:23). Dies soll im späteren Prozess auch für Ruth Levy-Berlowitz gegolten haben (vgl. den Ouden 2017:23).

Es sind verschiedenen Emotionen, die für das Gerichtsdolmetschen bedeutend sein können. Es werden Gewalthandlungen beschrieben oder im Rahmen der Zeugenaussagen wäre zu erwarten gewesen, dass unangenehme Erlebnisse präsentiert werden. Oft werden Anwesende bei Gerichtsverhandlungen emotional. Auch Mikkelson (2000:43) unterstreicht, dass beispielsweise Zeugenaussagen oft emotionsgeladen sind. All das muss einen Einfluss auf Dolmetschende und ihren emotionalen Zustand haben. Eine Einfühlung in die Gerichtssituationen ist erwartungsgemäß ebenso ein Thema. Laut Batson (1991:86) drückt sich

diese Einfühlung in folgenden Gefühlen aus: Empathie, Besorgnis, Mitgefühl, Weichherzigkeit. Außerdem werden Menschen allgemein auch laut Agosta (2010:30) von den Gefühlen anderer Menschen beeinflusst. Dies gilt also nicht unbedingt nur für Dolmetschsituationen, wie bereits von Korpál & Jasielska (2019:18) erwähnt. Es wäre von Bedeutung, herauszufinden, ob dies für das Gerichtsdolmetschen gilt. Den Ouden (2017:95) betont, dass solche Zustände wie Ärger, Freude, Glück, Erheiterung, Überraschung und Unruhe beispielsweise bei polizeilichen Vernehmungen von Bedeutung sein können. Es lässt sich daher behaupten, dass sie auch im Gerichtskontext eine Rolle spielen.

6. Emotionale Aspekte des Dolmetschens während der letzten NS-Prozesse. Einsichten aus der Praxis

6.1 Zielsetzung

Ursprünglich existierten keine Prioritäten zur Auswahl der zu untersuchenden NS-Prozesse. Es war nur wichtig, ein paar beteiligte DolmetscherInnen zu finden, um den Blickwinkel zu vergleichen und Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede zu finden. Nach einigen Online-Recherchen und der Veröffentlichung mehrerer Suchanfragen in Facebook-Dolmetschergemeinschaften ergab sich eine Gruppe aus fünf DolmetscherInnen, die bei drei verschiedenen NS-Prozessen tätig gewesen waren und an dem Thema der Arbeit interessiert waren. Daraufhin wurde die Entscheidung zugunsten der Prozesse gegen Oskar Gröning, Reinhold Hanning und Klaus Barbie, die im vierten Kapitel beschrieben werden, getroffen. Das Ziel der Befragungen, die unten beschrieben werden, war es, herauszufinden, ob die am Anfang der Arbeit formulierte Hypothese durch die DolmetscherInnen, die bei drei verschiedenen NS-Prozessen dolmetschten, bekräftigt bzw. bestätigt wird.

6.2 Beteiligte

Zwei Dolmetscherinnen, Eszter Bobory-Küwen und Isabelle Bonnefond, sowie drei Dolmetscher, Jeremy Groves, Wolfgang Katenz und Nicolas Yantian, die bei den ausgesuchten Prozessen arbeiteten, erteilten ihre Zusage für die Teilnahme an der Befragung. Sie wurden auf verschiedenen Wegen gefunden und kontaktiert. So wurden Informationen zur Person von Eszter Bobory-Küwen auf der Website des Unternehmens, ABZ Sprachendienst GbR, für das sie tätig ist, gefunden; Isabelle Bonnefond und Jeremy Groves sowie Wolfgang Katenz wurden mittels Anfragen in verschiedenen Dolmetschgruppen auf Facebook gefunden; Jeremy Groves machte mich auf Nicolas Yantian aufmerksam und teilte mir seine Kontaktdaten mit.

Ursprünglich hätte noch ein Dolmetscher, der beim Prozess gegen Reinhold Hanning arbeitete, befragt werden sollen, er verzichtete jedoch kurzfristig auf die Teilnahme am Projekt. Zwei weitere Dolmetscherinnen, die bei Prozessen gegen John Demjanjuk in Israel und Deutschland tätig waren und auch befragt werden hätten sollen, konnten auch nicht teilnehmen. So verzichtete eine von ihnen darauf, über emotionale Aspekte zu sprechen und Ruth Levy-Berlowitz starb im hohen Alter kurz nach der ersten Kontaktaufnahme.

6.2.1 Biographisches

Eszter Bobory-Küwen ist eine seit 2010 ermächtigte Übersetzerin und vereidigte Konsekutiv- bzw. Simultandolmetscherin für Englisch und Ungarisch. Sie arbeitet für das Land Niedersachsen bei Gerichten, Notaren und Firmen. Vor der Vereidigung arbeitete sie unter anderem ein Jahr als Teacher's Assistant in Brighton in England und bildete sich in der Stadt Barnstaple im Jahr 2000 weiter. Außerdem lehrte sie an der Universität Osnabrück. In dieser Stadt war sie auch als Wirtschaftsenglisch-Dozentin an der Deutschen Angestellten-Akademie tätig sowie bei der Steuer- und Wirtschaftsakademie in Düsseldorf und Kassel (vgl. ABZ Sprachendienst GbR 2020).

In Zusammenhang mit dem Detmolder und dem Lüneburger Prozess ist wichtig zu erwähnen, dass Bobory-Küwen bei beiden als Dolmetscherin arbeitete. Kennzeichnend ist, dass diese Prozesse vom ABZ Sprachendienst GbR (2020) als „historisch“ bezeichnet wurden. Zudem nahm sie am IRA-Prozess am Landgericht Osnabrück teil (vgl. ABZ Sprachendienst GbR 2020).

Jeremy Groves ist ein aus Großbritannien stammender Konferenzdolmetscher, Übersetzer und Lektor für Englisch, Deutsch und Spanisch, der in Köln ansässig ist und ebenfalls sowohl Konsekutiv- als auch Simultandolmetschen anbietet bzw. Übersetzungen anfertigt. Er verbrachte ein Auslandssemester in Heidelberg und Salamanca, wonach er ans europäische Festland zog. Der Dolmetscher präsentiert auch stolz auf seine Dolmetscherfarung bei Supernerds und Blitzfang Medien (vgl. Jeremy Groves 2020). Groves war beim Detmolder Prozess tätig.

Wolfgang Katenz ist ein Dolmetscher, Übersetzer und Lektor aus Hamburg, dessen Arbeitssprachen Englisch, Französisch und Spanisch sind. Er verfügt über einen ausgezeichneten Lebenslauf: So studierte er Amerikanistik, Soziologie und Französisch an der Ludwig-Maximilians-Universität in München und schloss die Duke University in North Carolina in den USA ab, wo er zudem ein Jahresstipendium erhielt. Katenz übersetzte für die Oxford University Press und auch für deutsche Medien. 2011 wurde er als Dolmetscher und Übersetzer für die englische Sprache vereidigt (vgl. textsolutions 2020). Er war ebenfalls sowohl beim Detmolder als auch beim Lüneburger Prozessen tätig. Zu seiner Person sagt er Folgendes: „Als Sprachliebhaber und -kenner habe ich Spaß an der Wirkung von Worten und gelungener Kommunikation.“ (textsolutions 2020).

Nicholas Yantian ist ein Brite und Israeli und als Übersetzer und Dolmetscher in Berlin tätig. Trotz seiner vielfältigen Abstammung fühlt er sich an seine jüdische Identität am stärksten

gebunden. Simultandolmetschen ist ihm sehr wichtig: „Das ist kommunikativer als die schriftliche Tätigkeit zu Hause, man ist mit Menschen zusammen. Der Druck ist groß, das gesprochene Wort ist viel schneller, aber das macht Spaß.“ (Kuhn 2010). Yantian studierte Geschichte und Judaistik in Deutschland und Israel. Er unterrichtete Hebräisch an der Jüdischen Volkshochschule und ist ein landgerichtlich beeidigter Übersetzer für Hebräisch und Englisch und arbeitet unter anderem auch für deutsch-israelische parlamentarische Austauschgruppen (vgl. Kuhn 2010) Auch er dolmetschte beim Detmolder und beim Lüneburger Prozess.

Isabelle Bonnefond ist eine Konferenzdolmetscherin für Französisch, Deutsch und Englisch aus Versailles. Sie studierte Konferenzdolmetschen an der École supérieure d'interprètes et de traducteurs, an der Paris III Sorbonne Nouvelle; Recht und Wirtschaft an der Universität Heidelberg und an der Universität Mainz sowie Angewandte Fremdsprachen in Paris. Sie arbeitet unter anderem mit zahlreichen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, für die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, für die Europäische Kommission und den Europarat, aber auch für viele Ministerien. Auch Medien, z.B. LCI, BFM, France 24 und iTélé zählen zu ihren Kunden (vgl. Bonnefond 2020). Sie dolmetschte in Lyon beim Prozess gegen Klaus Barbie.

6.3 Methode. Inhaltliche Strukturierung nach Mayring

Für den praktischen Teil der vorliegenden Arbeit wurde eine schriftliche Befragung und die Methode der inhaltlichen Strukturierung nach Mayring (2015) ausgewählt. Das Thema dieser Arbeit ist hochsensibel und daher wurde entschieden, die Befragung schriftlich zu gestalten – das Ziel war dabei, den Befragten mehr Zeit für ihre Antworten zu geben und sie vom zusätzlichen Stress, der mit den Erinnerungen verbunden ist, zu befreien. Die Befragung wurde auf Grundlage der aufgearbeiteten im theoretischen Teil präsentierten wissenschaftlichen Literatur verfasst, in der entsprechende Themen, insbesondere das Dolmetschen, das Gerichtsdolmetschen und die emotionalen Aspekte des Dolmetschens, beleuchtet werden. Sie bestand aus zwanzig Fragen. Insgesamt gibt es drei Bereiche, um die es hierbei geht:

- Emotionen
- Einfühlung, Leid und Gefühle
- Psychologischer Stress

Die Auswertung erfolgte mit einer qualitativen Inhaltsanalyse, denn „Sobald Zahlbegriffe und deren In-Beziehung-Setzen durch mathematische Operationen bei der Erhebung oder

Auswertung verwendet werden, sei von quantitativer Analyse zu sprechen, in allen anderen Fällen von qualitativer Analyse.“ (Mayring 2015:18). Weitere Merkmale einer qualitativen Inhaltsanalyse (vgl. Mayring 2015:49) sind in diesem Fall folgende:

- das vorhandene sprachliche Material wird systematisch zusammengefasst
- die Perspektive des Anderen wird übernommen
- Entstehungsbedingungen des Materials werden berücksichtigt
- Kategorien stehen im Zentrum der Analyse

Zudem handelt es sich um eine Vertiefung, wie sie bei Mayring (2015:23) beschrieben wird. Es wird ein Themenbereich untersucht, über den es bisher wenig Informationen gibt. Es werden alle Schritte, die Bestimmung des Ausgangsmaterials, die Fragestellung der Analyse sowie das Ablaufmodell der Analyse, berücksichtigt. Es werden jedoch keine PC-Programme für die Materialauswertung eingesetzt, da das Material in diesem Fall nicht zu umfangreich und überschaubar ist und auch ohne Programme analysiert werden kann.

Die ausgewählte Methode passt besonders gut zum Zweck der vorliegenden Auswertung, denn es handelt sich um qualitative Experteninterviews. Diese sind thematisch gut aufteilbar und kategorisierbar. Außerdem ist es notwendig, Material aus den durchgeführten Befragungen zu den ausgewählten Themen zu extrahieren und zusammenzufassen. Dabei werden theoriegeleitete Kategorien und Unterkategorien erstellt und genau dies ermöglicht die genannte Methode (vgl. 2015:103). Die Vorgehensweise sieht dabei folgendermaßen aus:

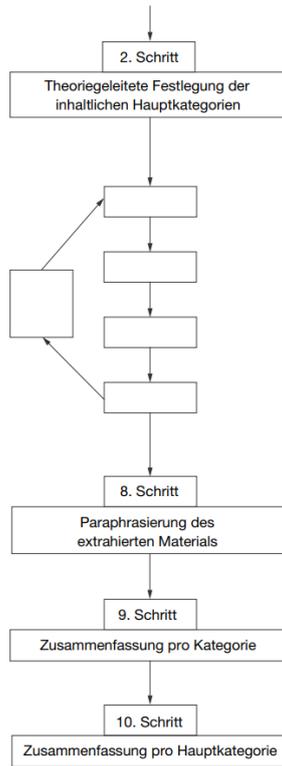


Abb. 1 Ablauf inhaltlicher Strukturierung nach Mayring (vgl. Mayring 2015:104).

Als Grundlage für die Schritte 3 bis 8 dient dieses Modell:

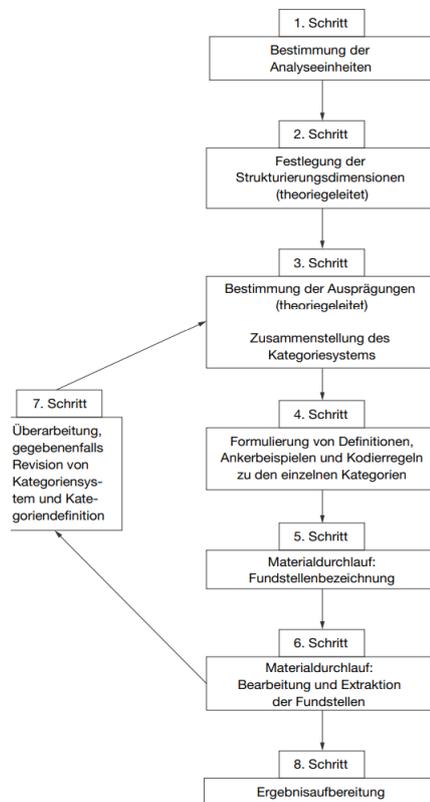


Abb. 2 Ablauf strukturierender Inhaltsanalyse nach Mayring (allgemein) (vgl. Mayring 2015:98).

Im ersten Schritt wurden die einzelnen schriftlichen Antworten der Befragten auf die formulierten Fragen als Analyseeinheiten festgelegt. Weiters wurden auf Grundlage der erforschten Literatur aus dem vorhandenen empirischen Material drei bereits oben erwähnten Strukturierungsdimensionen definiert, und zwar Emotionen, Einfühlung, Leid und Gefühle und psychologischer Stress. Sie dienen auch als die drei Hauptkategorien. Im dritten Schritt wurden die Ausprägungen bestimmt und Kodierregeln erstellt. Weiters fand eine Materialdurchsicht statt, in deren Rahmen Fundstellen, die zu den einzelnen Kategorien bzw. Ausprägungen zugeordnet werden können, markiert wurden. Der verkürzte Kodierleitfaden sieht folgendermaßen aus:

Abb. 3 Kodierleitfaden, eigene Darstellung

Hauptkategorie	Unterkategorie	Ausprägung
Emotionen (A)	Reaktion auf emotionale Intensitäten (A1)	Aufgefallen
		Nicht aufgefallen
	Identifizierung mit der Dolmetscherrolle (A2)	Erfolgte
		Mit Distanzierung
	Emotionale Betroffenheit und emotionaler Zustand (A3)	Betroffen
		Wohlbefinden
	Neutralität, Rollenadäquatheit, Bewahrung der emotionalen Ebene (A4)	Neutral
		Bemüht um die Neutralität
		Rollenadäquat
		Bemüht um die Rollenadäquatheit

		Gleiche emotionale Ebene
		Bemüht um die Bewahrung der emotionalen Ebene
	Nonverbale Emotionsausdrücke, emotionsanzeigende sprachliche Mittel, Stilmittel zur Steigerung der Expressivität (A5)	Verwendet
		Nicht verwendet
	Einfluss auf das Leben (A6)	Erfolgte
		Erfolgte nicht
	Trauer (A7)	Empfunden
		Nicht empfunden
	Ekel (A8)	Empfunden
		Nicht empfunden
	Unruhe (A9)	Empfunden
		Nicht empfunden
	Erinnerungen und Versuche zu vergessen (A10)	Erinnerungen vorhanden
		Erinnerungen nicht vorhanden
		Versucht zu vergessen
		Nicht versucht zu vergessen
Einfühlung, Leid und Gefühle (B)	Einfühlung (B1)	Einfühlung empfunden
		Einfühlung nicht empfunden
	Leid (B2)	Leid empfunden
		Leid nicht empfunden
	Einfluss der Gefühle (B3)	Erfolgte
		Erfolgte nicht
Psychologischer Stress (C)	Stressanzeichen und mit Stress verbundene Dolmetscheigenschaften	Vorhanden

	(Störendsein, besondere Anstrengung) (C1)	
		Nicht vorhanden
	Erholungsbedarf (C2)	Vorhanden
		Nicht vorhanden

Der darauffolgende Schritt, die Paraphrasierung des extrahierten Materials, musste nur in Einzelfällen aufgrund von Prägnanz und Genauigkeit der schriftlichen Antworten stattfinden.

6.4 Inhaltliche Analyse

6.4.1 Eszter Bobory-Küwen

Hauptkategorie Emotionen

Unterkategorie Reaktion auf emotionale Intensitäten

Während des Dolmetschens der Zeugenaussagen kam es zu keinen emotionalen Intensitäten. Bobory-Küwen machte keine sonstigen Anmerkungen.

Unterkategorie Identifizierung mit der Dolmetscherrolle

Bobory-Küwen gab an, bei der Arbeit immer distanziert zu sein.

Unterkategorie Emotionale Betroffenheit und emotionaler Zustand

Bobory-Küwen fühlte sie sich eher dann betroffen, wenn sie nicht dolmetschten musste und nur Verdolmetschungen ihrer Kollegin hörte, da die kognitive Belastung sonst stark war. So beschrieb sie das:

Während des Dolmetschens hatte mein Gehirn „andere Sachen zu tun“: Zahlen und Namen merken, gute Leistung trotz der suboptimalen technischen Situation zu bringen. (Küwen:1)

Während des Dolmetschens war sie konzentriert, aber nach dem Dolmetschen fühlte sie sich aufgewühlt.

Unterkategorie Neutralität, Rollenadäquatheit, Bewahrung der emotionalen Ebene

Bobory-Küwen blieb neutral, da sie Neutralität als eine Pflicht unabhängig von der Art der

Straftaten, um die es bei den Verhandlungen geht, wahrnimmt. Sie handelte rollenadäquat und dolmetschte möglichst originaltreu.

Unterkategorie Nonverbale Emotionsausdrücke, emotionsanzeigende sprachliche Mittel, Stilmittel zur Steigerung der Expressivität

Bobory-Küwen konnte bei sich keine nonverbalen Emotionsausdrücke feststellen, da eine „Selbstreflexion“ nicht möglich war. Sie versuchte genau das wiederzugeben, was gesagt wurde und verwendete keine Stilmittel zur Steigerung der Expressivität.

Unterkategorie Einfluss auf das Leben

Es erfolgte kein Einfluss auf das weitere Leben von Bobory-Küwen.

Unterkategorie Trauer

Bobory-Küwen empfand Trauer nach dem Dolmetschen, jedoch nicht währenddessen, da sie sich konzentrieren musste, um keine Fehler zuzulassen.

Unterkategorie Ekel

Bobory-Küwen empfand keinen Ekel, aber sie dolmetschte nicht an den Tagen, an denen über Experimente an Menschen und über Gaskammern gesprochen wurde. Sie dolmetschte, als ZeugInnen Umstände im Konzentrationslager, die sie in ihrer Kindheit erlebten, beschrieben. Nach ihren Angaben empfand sie noch nie Ekel gegenüber dem Straftäter wegen seines Verhaltens. Sie sah ihre Rolle nicht darin, jemanden zu beurteilen und machte folgende Anmerkung:

Wenn eine Gerichtsdolmetscherin Strafsachen verdolmetscht, dann ist es nicht ihre Aufgabe, die Straftäter zu be- oder verurteilen, egal wie schlimm die Tat war. Ich habe während meiner Arbeit noch nie „Ekel“ der Täter gegenüber gefühlt. (Küwen:10)

Unterkategorie Unruhe

Bobory-Küwen empfand Unruhe, und zwar sowohl vorher als auch nachher. Vorher aufgrund von Sorgen um die Qualität der Dolmetschung und danach, weil sie das Gehörte verarbeiten musste.

Unterkategorie Erinnerungen und Versuche zu vergessen

Bobory-Küwen hat keine Erinnerungen an das, was sie selbst dolmetschte, erinnert sich aber an das von der Kollegin Gedolmetschte. Es wurden keine Versuche unternommen, das Gehörte zu vergessen.

Hauptkategorie Einfühlung, Leid und Gefühle

Unterkategorie Einfühlung

Bobory-Küwen empfand Mitgefühl, als sie die fürchterlichen „Trennungsgeschichten“ hörte: [...] *Wie die damals kleinen Kinder von den Eltern getrennt wurden. (Küwen:14).*

Unterkategorie Leid

Leid empfand Bobory-Küwen ebenso.

Unterkategorie Einfluss der Gefühle

Der Einfluss der Gefühle erfolgte. Bobory-Küwen weinte einmal, als sie ihrer Kollegin beim Dolmetschen zuhörte, jedoch nicht während des eigenen Dolmetschens, da sie sich das nicht „leisten“ konnte. Außerdem schluckte sie mehrmals Tränen hinunter.

Hauptkategorie Psychologischer Stress

Unterkategorie Stressanzeichen und mit Stress verbundene Dolmetscheigenschaften (Störendsein, besondere Anstrengung)

Alle diese Stressanzeichen waren vorhanden.

Unterkategorie Erholungsbedarf

Erholungsbedarf war vorhanden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Eszter Bobory-Küwen während des Dolmetschens grundsätzlich distanziert und neutral blieb, aber die im Gerichtssaal vermittelten Gefühle hatten einen Einfluss auf sie als sie nicht hochkonzentriert dolmetschte, sondern nur zuhörte. Aussagekräftig ist auch die Tatsache, dass sie sowohl Einfühlung als auch Leid empfand, sich gestresst fühlte und sich länger erholen musste. Trotz all dem hatte diese Erfahrung keinen Einfluss auf ihr Leben.

6.4.2 Jeremy Groves

Hauptkategorie Emotionen

Unterkategorie Reaktion auf emotionale Intensitäten

Reaktion auf emotionale Intensitäten fiel Groves nicht auf.

Unterkategorie Identifizierung mit der Dolmetscherrolle

Eine Identifizierung erfolgte und eine Distanzierung war nicht notwendig, dafür gab es einen Grund:

[...] da ich weitestgehend ins Englische, und somit für die Zeitzeugen (sprich Opfer) gedolmetscht habe, und der Angeklagte selbst das Wort nicht ergriffen hat, hatte ich nicht das Gefühl, dass ich als sein Sprachrohr agierte. (Groves:4)

Unterkategorie Emotionale Betroffenheit und emotionaler Zustand

Groves fühlte sich betroffen. Zum emotionalen Zustand sagte er Folgendes:

Ich bewunderte die Stärke der Zeitzeugen, ich hatte und habe noch den größten Respekt vor ihnen. Ich habe mich währenddessen oft gefragt, wie es in diesem Land, meiner Wahlheimat, jemals so weit kommen konnte, dass diesen Menschen unsagbar schreckliche Sachen angetan wurden. (Groves:13)

Unterkategorie Neutralität, Rollenadäquatheit, Bewahrung der emotionalen Ebene

Groves bemühte sich um Neutralität, um möglichst originaltreue Wiedergabe:

Ich habe mich bemüht, den Ton des Sprechers wiederzugeben. Das ist mein Verständnis von der Neutralität des Dolmetschers – das Gesagte sowohl semantisch als auch rhetorisch möglichst originalgetreu wiederzugeben. (Groves:2)

Die Aussagen der ZeitzeugInnen waren sehr emotional und diese Emotionalität versuchte er immer genau gleich wiederzugeben. Er agierte rollenadäquat wie bei einer normalen Konferenz und bemühte sich um die Bewahrung der emotionalen Ebene.

Unterkategorie Nonverbale Emotionsausdrücke, emotionsanzeigende sprachliche Mittel, Stilmittel zur Steigerung der Expressivität

Groves verwendete alle Stilmittel, außer jenen zur Steigerung der Expressivität. Als ein Zeitzeuge über die Hinrichtung eines jungen Gefangenen berichtete und seine Stimme

emotionaler bzw. zerbrechlicher wurde, soll sich das auf die Stimme von Groves übertragen haben, ohne dass sich dieser darum bemühte. Er kann sich an keine konkreten Beispiele von emotionsanzeigenden sprachlichen Mitteln erinnern, behauptet aber Manches ein bisschen mehr betont zu haben. Stilmittel zur Steigerung der Expressivität verwendete er nicht, da es nicht nötig war.

Unterkategorie Einfluss auf das Leben

Der Einfluss erfolgte. Groves wird diese Erfahrung nicht vergessen und konnte außerdem dadurch viel persönlich und beruflich dazulernen.

Unterkategorie Trauer

Groves empfand Trauer.

Unterkategorie Ekel

Groves empfand Ekel gegenüber dem Angeklagten:

Selbstverständlich, vor allem gegenüber dem Schweigen des Angeklagten, selbst als er von Zeitzeugen direkt adressiert wurde und sie keines Blickes würdigte. (Groves:10)

Unterkategorie Unruhe

Groves empfand Unruhe. Er war nervös, da es seine erste Erfahrung dieser Art war, zu einer Belastung wurde es aber nicht, da Dolmetschen im Vergleich zu dem, wovon Überlebende berichteten, seiner Meinung nach nicht als Belastung bezeichnet werden kann.

Unterkategorie Erinnerungen und Versuche zu vergessen

Erinnerungen sind vorhanden, Groves kann sich zum Teil an das Gedolmetschte besser als an andere Inhalte mancher Kongresse und Verhandlungen erinnern. Er versuchte nicht das Gedolmetschte zu vergessen, im Gegenteil.

Hauptkategorie Einfühlung, Leid und Gefühle

Unterkategorie Einfühlung

Groves empfand keine Einfühlung und argumentierte, dass Mitgefühl nicht das Thema war:

Die Zeitzeugen haben es immer klar zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht des Mitgefühls wegen dort waren. Es ging um Gerechtigkeit. (Groves:14)

Unterkategorie Leid

Groves gab an, dass er zwar das Leid der ZeugInnen wahrgenommen hatte, aber das eigene nicht empfunden hatte, denn das wäre unangemessen gewesen.

Unterkategorie Einfluss der Gefühle

Der Einfluss erfolgte nicht. Groves wurde von den Gefühlen nicht bewusst beeinflusst, denn er konzentrierte sich auf die Übertragung der Tonalität der Aussagen.

Hauptkategorie Psychologischer Stress

Unterkategorie Stressanzeichen und mit Stress verbundene Dolmetscheigenschaften (Störendsein, besondere Anstrengung)

Sie waren nicht vorhanden. Groves fand das Dolmetschen nicht sonderlich störend oder stressig:

Nein, weil man sehr gut vorbereitet war anhand der Fülle an Informationen über diese Zeit. Und weil die Sitzungen aufgrund des hohen Alters vieler Beteiligten sehr kurzgehalten wurden. (Groves:20)

Unterkategorie Erholungsbedarf

Erholungsbedarf war vorhanden, Groves musste sich länger als normalerweise erholen, verband es aber damit, dass er zu jenem Zeitpunkt noch nicht so viel Erfahrung hatte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Jeremy Groves professionell und dem Berufsethos entsprechend handelte, aber trotzdem teilweise von Emotionen beeinflusst wurde, unter anderem auch weil er sich danach länger als gewöhnlich erholen musste und da diese Erfahrung für sein weiteres Leben bedeutend war.

6.4.3 Wolfgang Katenz

Hauptkategorie Emotionen

Unterkategorie Reaktion auf emotionale Intensitäten

Eine Reaktion auf emotionale Intensitäten fiel Katenz nicht auf. Während des Dolmetschens der Zeugenaussagen fühlte er sich nicht angegriffen.

Unterkategorie Identifizierung mit der Dolmetscherrolle

Eine Identifizierung erfolgte, Katenz verband seine Rolle mit einer adäquaten Verdolmetschung, die zum gewünschten Ergebnis führte:

Ich habe meine Aufgabe darin gesehen, alle gesprochenen Inhalte und Informationen adäquat zu verdolmetschen, in Ausdrucksweise, Wortwahl und angemessener Betonung, d. h., so, wie die Zeugen selbst auch gesprochen haben, ohne dass mir dabei die Stimme bricht. Mit dieser Rolle habe ich mich stets identifiziert. (Katenz:4)

Unterkategorie Emotionale Betroffenheit und emotionaler Zustand

Katenz fühlte sich betroffen, hatte aber auch positive Eindrücke:

Selbstverständlich fühlte ich mich davon emotional betroffen, aber angesichts der Einzigartigkeit und Bedeutung dieser Aussagen auch privilegiert, an dieser Aufgabe mitwirken zu dürfen. (Katenz:1)

Außerdem war er sehr konzentriert und fühlte sich gleichzeitig bestürzt und innerlich sprachlos.

Unterkategorie Neutralität, Rollenadäquatheit, Bewahrung der emotionalen Ebene

Katenz bemühte sich um Neutralität, wobei Selbstbeherrschung nötig war. Er fand es eindringlich, die Aussagen der ZeugInnen aus erster Hand zu hören. Er bemühte sich zudem um die Rollenadäquatheit und behauptet, dass ihm dies gelungen sei. Das Gesagte, behauptet er, wurde auf gleicher emotionaler Ebene weitergegeben, da die Aussagen vorbereitet worden waren und die Vorträge trotz der bedrückenden Inhalte sachlich waren.

Unterkategorie Nonverbale Emotionsausdrücke, emotionsanzeigende sprachliche Mittel, Stilmittel zur Steigerung der Expressivität

Sie wurden nicht verwendet, wobei Katenz anmerkte, dass er auf die nonverbalen Emotionsausdrücke wegen der hohen Konzentriertheit nicht geachtet hatte. Stilmittel zur Steigerung der Expressivität waren nicht nötig.

Unterkategorie Einfluss auf das Leben

Der Einfluss erfolgte. Katenz wird diese Erfahrung nicht vergessen.

Unterkategorie Trauer

Katenz empfand Trauer.

Unterkategorie Ekel

Katenz empfand Ekel.

Unterkategorie Unruhe

Katenz empfand Unruhe. Er verbindet dieses Gefühl mit der öffentlichen Wirksamkeit und Bedeutung des Prozesses. Es wurde zu keiner Belastung.

Unterkategorie Erinnerungen und Versuche zu vergessen

Erinnerungen sind vorhanden. Katenz versuchte nicht das Gedolmetschte zu vergessen.

Hauptkategorie Einfühlung, Leid und Gefühle

Unterkategorie Einfühlung

Katenz empfand Einfühlung und sagte zudem Folgendes:

Sicher, aber währenddessen kann man den Gefühlen nicht nachgehen, weil das beim Dolmetschen stören würde. (Katenz:14)

Unterkategorie Leid

Katenz empfand Leid, es war „allgegenwärtig“.

Unterkategorie Einfluss der Gefühle

Der Einfluss erfolgte. Den ZeugInnen ging es darum:

Die Zeugen haben der Öffentlichkeit ihre Geschichte erzählt und dafür plädiert, die Erinnerung daran für nachfolgende Generationen zu bewahren. Die Zeugen haben dies eindrücklich und nachhaltig vermittelt. (Katenz:16)

Hauptkategorie Psychologischer Stress

Unterkategorie Stressanzeichen und mit Stress verbundene Dolmetschereigenschaften (Störendsein, besondere Anstrengung)

Laut Katenz lassen sich Stressanzeichen in diesem Fall schwer voneinander trennen und außerdem waren sowohl Adrenalin als auch Erschöpfung dabei, was er wiederum sowohl mit dem Dolmetschen als auch mit den Inhalten verbindet. Eine besondere Anstrengung war ebenfalls vorhanden. Dies wird jedoch mit der Relay-Funktion in Verbindung gebracht.

Unterkategorie Erholungsbedarf

Erholungsbedarf war nicht vorhanden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Wolfgang Katenz durch die vermittelten Emotionen und Gefühle beeinflusst wurde. Er bemühte sich darum, dem Berufsethos entsprechend zu handeln, war aber bestürzt und innerlich sprachlos, empfand Stress und diese Erfahrung spielte eine wichtige Rolle in seinem Leben.

6.4.4 Nicolas Yantian

Hauptkategorie Emotionen

Unterkategorie Reaktion auf emotionale Intensitäten

Eine Reaktion auf emotionale Intensitäten fiel Yantian nicht auf.

Unterkategorie Identifizierung mit der Dolmetscherrolle

Eine Identifizierung mit der Dolmetscherrolle erfolgte mit Distanzierung, jedoch blieb die Qualität für Yantian eine Priorität.

Unterkategorie Emotionale Betroffenheit und emotionaler Zustand

Yantian fühlte sich betroffen, war aber ruhig und gefasst.

Unterkategorie Neutralität, Rollenadäquatheit, Bewahrung der emotionalen Ebene

Yantian agierte neutral, dem Berufsethos entsprechend, rollenadäquat, vermittelte das Gesagte auf der gleichen emotionalen Ebene.

Unterkategorie Nonverbale Emotionsausdrücke, emotionsanzeigende sprachliche Mittel, Stilmittel zur Steigerung der Expressivität

Es wurden alle Stilmittel, außer emotionsanzeigende sprachliche Mittel verwendet - Yantian war anfangs aufgeregt, konnte sich dann aber fassen.

Unterkategorie Einfluss auf das Leben

Der Einfluss erfolgte. Yantian ist stolz auf diese Erfahrung.

Unterkategorie Trauer

Yantian empfand keine Trauer.

Unterkategorie Ekel

Yantian empfand Ekel.

Unterkategorie Unruhe

Yantian empfand keine Unruhe.

Unterkategorie Erinnerungen und Versuche zu vergessen

Erinnerungen sind vorhanden. Yantian machte aber folgende Anmerkung:

*[...] es verwischt sich mit der Zeit. Es sind bruchstückhafte Erinnerungen an bestimmte Punkte.
(Yantian:11)*

Bewusste Versuche zu vergessen wurden von Yantian nicht unternommen.

Hauptkategorie Einfühlung, Leid und Gefühle

Unterkategorie Einfühlung

Yantian empfand Mitgefühl.

Unterkategorie Leid

Leid empfand Yantian nicht direkt.

Unterkategorie Einfluss der Gefühle

Der Einfluss erfolgte, Yantian war erstaunt und schockiert.

Hauptkategorie Psychologischer Stress

Unterkategorie Stressanzeichen und mit Stress verbundene Dolmetschereigenschaften (Störendsein, besondere Anstrengung)

Erschöpfung war vorhanden, da es sich dabei um keine Routine handelte. Auch etwas Stress war vorhanden.

Unterkategorie Erholungsbedarf

Erholungsbedarf war nicht vorhanden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Punkte Rollenadäquatheit und Neutralität vorhanden sind und die Reaktion auf emotionale Intensitäten bzw. Versuche zu vergessen nicht vorhanden sind. Nicholas Yantian nahm diese Erfahrung als eine ernste wahr. Darauf deuten die Faktoren Einfluss auf das Leben, Einfühlung und Einfluss der Gefühle hin.

6.4.5 Isabelle Bonnefond

Hauptkategorie Emotionen

Unterkategorie Reaktion auf emotionale Intensitäten

Eine Reaktion auf emotionale Intensitäten fiel Bonnefond auf. Das war ein sehr unangenehmes Erlebnis:

Ich wurde zu unrecht von einem Anwalt kritisiert – er hat dann anerkannt, dass er seine Frage falsch gestellt hatte – das war schrecklich. (Bonnefond:9)

Unterkategorie Identifizierung mit der Dolmetscherrolle

Bonnefond machte keine Angaben zur Identifizierung mit der Dolmetscherrolle.

Unterkategorie Emotionale Betroffenheit und emotionaler Zustand

Bonnefond fühlte sich betroffen, schlecht und ohnmächtig.

Unterkategorie Neutralität, Rollenadäquatheit, Bewahrung der emotionalen Ebene

Bonnefond blieb neutral, rollenadäquat und konnte das Gesagte auf der emotionalen Ebene, auf der es auch im Original war, vermitteln.

Unterkategorie Nonverbale Emotionsausdrücke, emotionsanzeigende sprachliche Mittel, Stilmittel zur Steigerung der Expressivität

Sie wurden von Bonnefond nicht verwendet.

Unterkategorie Einfluss auf das Leben

Der Einfluss erfolgte, er war tatsächlich bedeutend und ist nicht zu unterschätzen:

Ja, und ich konnte fast 30 Jahre lang nichts über diese Zeit lesen, sehen, erzählen...erst im Rahmen eines Dokumentarfilmes, an dem ich vor 3 Jahren teilnahm, war ich fähig, mir die Bilder des Barbie-Prozesses auf einem Bildschirm anzugucken, die damaligen Presseartikel zu lesen usw. Ich war einfach nicht in der Lage, mich an das Ganze zu erinnern. (Bonnefond:17)

Unterkategorie Trauer

Bonnefond empfand Trauer.

Unterkategorie Ekel

Bonnefond empfand Ekel.

Unterkategorie Unruhe

Bonnefond empfand Unruhe und dies wurde zu einer Belastung.

Unterkategorie Erinnerungen und Versuche zu vergessen

Erinnerungen sind vorhanden, Bonnefond versuchte nicht das Gedolmetschte zu vergessen.

Hauptkategorie Einfühlung, Leid und Gefühle

Unterkategorie Einfühlung

Bonnefond empfand Einfühlung, genauer gesagt Empathie und Mitgefühl.

Unterkategorie Leid

Bonnefond empfand kein Leid.

Unterkategorie Einfluss der Gefühle

Der Einfluss erfolgte nicht.

Hauptkategorie Psychologischer Stress

Unterkategorie Stressanzeichen und mit Stress verbundene Dolmetscheigenschaften (Störendsein, besondere Anstrengung)

Stressanzeichen und besondere Anstrengung waren vorhanden.

Unterkategorie Erholungsbedarf

Erholungsbedarf war nicht vorhanden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass diese Erfahrung für Isabelle Bonnefond sehr wichtig war. Sie handelte dem Berufsethos entsprechend, antwortete aber zustimmend auf die meisten Fragen aus den anderen Kategorien und gab auch an, sich schlecht und ohnmächtig gefühlt zu haben. Sie ist die einzige Befragte, der ihre Reaktion auf emotionale Intensitäten auffiel. Gleichzeitig musste sie sich nicht länger erholen und gab an, von Gefühlen nicht beeinflusst worden zu sein.

6.5 Zusammenfassung pro Kategorie

6.5.1 Reaktion auf emotionale Intensitäten

Für diese Kategorie kann zusammenfassend gesagt werden, dass eine einzige Dolmetscherin angab, eine Reaktion auf emotionale Intensitäten gehabt zu haben. Sie machte auch konkrete Angaben zu diesem negativen Erlebnis. In anderen Fällen kam es entweder zu keinen Intensitäten, sie fielen den Befragten nicht auf oder diese fühlten sich nicht angegriffen. Somit wird also die Aussage Jahrs (2000:217-221), in der er behauptet, dass es zu emotionalen Intensitäten kommt, wenn es um etwas geht, das gravierende Auswirkungen auf die Gesellschaft haben kann, oder wenn eine starke persönliche Nähe des Verfassers zum Sachverhalt vorhanden ist, im Kontext des Dolmetschens bei den ausgewählten Prozesse nicht bestätigt.

6.5.2 Identifizierung mit der Dolmetscherrolle

Es gibt keine Übereinstimmung bei dieser Frage. Zwei von fünf der Befragten distanzieren sich von der Dolmetscherrolle und einer von ihnen gab an, dass trotz der Distanzierung die Qualität eine Priorität blieb. Zwei andere Dolmetscher identifizierten sich mit der Dolmetscherrolle und eine weitere Dolmetscherin machte keine Angaben dazu. D.h., dass es auf die Frage den Oudens (2015:112), ob man sich an einem bestimmten Punkt von der Rolle distanzieren muss, in diesem Fall keine eindeutige Antwort gibt.

6.5.3 Emotionale Betroffenheit und emotionaler Zustand

Alle Befragten fühlten sich von den Zeugenaussagen emotional betroffen und beschrieben ihre positiven und negativen Eindrücke auf verschiedene Art und Weise. Eszter Bobory-Küwen konnte die Betroffenheit aufgrund der hohen Konzentrationsbelastung nur dann wahrnehmen, wenn sie nicht dolmetschte und fühlte sich aufgewühlt; Jeremy Groves bewunderte die Stärke der ZeugInnen und hatte größten Respekt vor ihnen. Wolfgang Katenz fühlte sich privilegiert; Nicholas Yantian blieb trotz der überwältigenden Gefühle ruhig und gefasst; Isabelle Bonfond fühlte sich dabei schlecht und ohnmächtig.

6.5.4 Neutralität, Rollenadäquatheit, Bewahrung der emotionalen Ebene

Die Mehrheit, drei von fünf Befragten konnten neutral bleiben und vier schafften es, sowohl rollenadäquat zu agieren als auch beim Dolmetschen die gleiche emotionale Ebene zu

bewahren. D.h., der Großteil der DolmetscherInnen schaffte es, in diesen Situationen dem Berufsethos entsprechend zu handeln. Andere bemühten sich darum, das unter anderem damit verbunden sein kann, dass laut Zwischenberger (2017:57) die Rollenerwartungen an DolmetscherInnen besonders hoch sind.

6.5.5 Nonverbale Emotionsausdrücke, emotionsanzeigende sprachliche Mittel, Stilmittel zur Steigerung der Expressivität

Nur zwei von fünf Befragten gaben an, alle oder manche davon verwendet zu haben. Andere merkten an, dass keine „Selbstreflexion“ bzw. Nachverfolgung möglich gewesen war. Somit kann die Aussage den Oudens (2017:118-133), die besagt, dass diese Mittel beim Dolmetschen zum Einsatz kommen, nur teilweise bestätigt werden.

6.5.6 Einfluss auf das Leben

Nur Eszter Bobory-Küwen gab an, dass diese Dolmetscherfahrung keinen Einfluss auf ihr Leben gehabt hatte. Alle anderen Befragten bestätigten, dass es ein bedeutendes Erlebnis gewesen war. Unter anderen erwähnte Jeremy Groves, dass er dadurch Einiges lernen konnte und Isabelle Bonnefond wurde dermaßen schockiert, dass sie dreißig Jahre lang ihre Erinnerungen an den Prozess verdrängen musste. Dies beweist, dass Dolmetschen bei den ausgewählten Prozessen fast für alle DolmetscherInnen eine große Bedeutung hatte.

6.5.7 Trauer

Die Mehrheit, vier von fünf Befragten gaben an, Trauer empfunden zu haben, wodurch bestätigt wird, dass diese von den Ouden (2017:88-93) erwähnte Grundemotion tatsächlich eine Rolle für das Dolmetschen bei diesen Prozessen spielte.

6.5.8 Ekel

Die Mehrheit, vier von fünf Befragten gaben an, Ekel empfunden zu haben. Dadurch wird bestätigt, dass diese von den Ouden (2017:88-93) erwähnte Grundemotion tatsächlich eine Rolle beim Dolmetschen bei den ausgewählten Prozessen spielte.

6.5.9 Unruhe

Die Mehrheit, vier von fünf Befragten gaben an, Unruhe empfunden zu haben. Dadurch wird bestätigt, dass diese von den Ouden (2017:88-93) erwähnte Grundemotion tatsächlich eine Rolle beim Dolmetschen bei diesen Prozessen spielte.

6.5.10 Erinnerungen und Versuche zu vergessen

Nur Eszter Bobory-Küwen konnte sich nicht an das von ihr Gedolmetschte erinnern. Das wird jedoch von ihr nur mit der hohen Konzentration während des Dolmetschens in Verbindung gesetzt. Bei anderen DolmetscherInnen sind Erinnerungen vorhanden und keine/-r der fünf Befragten versuchte das Gedolmetschte zu vergessen. Dies widerspricht daher der Behauptung, dass diese Dolmetscherfahrung ein dermaßen traumatisierendes Erlebnis darstellte, dass DolmetscherInnen es verdrängen mussten.

6.5.11 Einfühlung

Nur Jeremy Groves gab an, keine Einfühlung empfunden zu haben, da die ZeugInnen „nicht des Mitgefühls wegen dort waren“ (Groves, 14). Alle anderen Befragten und somit die Mehrheit stellte bei sich eine Einfühlung in einer oder anderen Form fest. Dadurch wird bestätigt, dass die von Batson (1991:86) aufgezählten Gefühle in diesen Situationen ins Spiel kamen.

6.5.12 Leid

Die Mehrheit, drei von fünf Befragten stellte bei sich kein Leid fest. Isabelle Bonnefond empfand es nicht, Jeremy Groves nahm nur das Leid der ZeugInnen wahr und nicht das eigene, Nicholas Yantian empfand das Leid nicht direkt. So kann geschlossen werden, dass dieses Gefühl bei den Befragten nicht dominierte.

6.5.13 Einfluss der Gefühle

Die Mehrheit, drei von fünf Befragten gaben an, von den vermittelten Gefühlen beeinflusst worden zu sein und drei von ihnen gingen darauf detaillierter ein - sie beschrieben ihre Erlebnisse. Nur Jeremy Groves wurde nicht beeinflusst. Hiermit wird die von Agosta (2010:30)

erläuterte Hypothese, die besagt, dass Menschen von den Gefühlen anderer Menschen beeinflusst werden, in diesem Fall bestätigt.

6.5.14 Stressanzeichen und mit Stress verbundene Dolmetscheigenschaften (Störendsein, besondere Anstrengung)

Jeremy Groves ist der einzige der Befragten, der über keine Stressanzeichen berichtete. Alle anderen DolmetscherInnen empfanden Stress und die damit verbundenen Dolmetscheigenschaften in irgendeiner Form. So werden die von Berlowitz (1989:38), Kurz (2003:54-57) und Morris (2010:22) über Stressfaktoren und das hohe Stressniveau erläuterten Aussagen im Kontext des Dolmetschens bei diesen Prozessen bestätigt.

6.5.15 Erholungsbedarf

Die Mehrheit, drei von fünf Befragten gaben an, keinen Erholungsbedarf empfunden zu haben. Nur Eszter Bobory-Küwen und Jeremy Groves mussten sich länger erholen. Dies zeigt, dass Erholung kein großes Thema bei diesen Dolmetscherfahrten war.

6.6 Zusammenfassung pro Hauptkategorie

6.6.1 Emotionen

Emotionen erwiesen sich als ein bedeutender Faktor im Kontext des Dolmetschens bei den ausgewählten NS-Prozessen. Darauf deuten viele dominierende Hinweise wie emotionale Betroffenheit und ein sowohl von negativen als auch von positiven Eindrücken geprägter emotionaler Zustand sowie das Empfinden von Trauer, Ekel und Unruhe. Die Tatsache, dass diese Erfahrungen einen Einfluss auf das Leben der Mehrheit der Befragten hatten, unterstreicht dies nochmals.

Gleichzeitig waren nonverbale Emotionsausdrücke, emotionsanzeigende sprachliche Mittel, Stilmittel zur Steigerung der Expressivität sowie emotionale Intensitäten keine wichtigen Faktoren und die meisten DolmetscherInnen konnten im Einklang mit dem Berufsethos handeln, und zwar neutral und rollenadäquat. Sie konnten die emotionale Ebene bewahren. Die meisten Befragten konnten auch mit dem Erlebten umgehen sodass sie es nicht vergessen mussten und sich daran erinnern können.

6.6.2 Einfühlung, Leid und Gefühle

Die Kategorie Einfühlung, Leid und Gefühle spielte eine bedeutende Rolle beim Dolmetschen bei den ausgewählten NS-Prozessen. Dafür spricht die Tatsache, dass die meisten Befragten bei sich die aufgezählten Gefühle feststellten und von den Gefühlen, die von den ZeugInnen vermittelt wurden, beeinflusst wurden.

6.6.3 Psychologischer Stress

Stress ist ein Zustand, der beim Dolmetschen bei den ausgewählten NS-Prozessen nicht wegzudenken war. Dies bestätigt die überwiegende Zustimmung der Befragten als Antwort auf die mit Stress bzw. Stressanzeichen verbundenen Fragen. Jedoch ist Erholungsbedarf kein bedeutender Punkt in diesem Zusammenhang, da die Mehrheit ihn nicht wahrnahm.

6.7 Zusammenfassung der Ergebnisse in Hinsicht auf die Forschungsfrage

Die am Anfang der Arbeit vorgestellte Hypothese soll nun anhand der erfolgten Analyse bestätigt oder widerlegt werden. Dafür werden die im Kapitel 1.2 gestellten Fragen beantwortet.

1. War es emotional belastend?

Dolmetschen bei den letzten NS-Prozessen war auf jeden Fall mit emotionaler Belastung verbunden. Es wurde bestätigt, dass DolmetscherInnen sich betroffen fühlten, negative Emotionen empfanden und dass auch negative Gefühle der Personen, die sie dolmetschten, einen Einfluss auf sie hatten.

2. War es stressig?

Dolmetschen bei den letzten NS-Prozessen war eine stressige Tätigkeit. DolmetscherInnen bestätigten, Stress aufgrund der zu dolmetschenden Inhalten empfunden zu haben und die Mehrheit antwortete auch zustimmend auf die Fragen über die einzelnen Stressanzeichen.

3. War eine längere Erholung nach diesem Einsatz erforderlich?

Erholungsbedarf war kein Bedürfnis, das häufig nach dem Dolmetschen bei den letzten NS-Prozessen auftrat, denn nur zwei Befragte berichteten darüber.

4. War es möglich neutral und rollenadäquat zu handeln, die emotionale Ebene zu bewahren?

Es war möglich bei den letzten NS-Prozessen neutral und rollenadäquat zu handeln und die emotionale Ebene zu bewahren. Trotz der Herausforderungen und der Schwierigkeiten, die existierten, meisterten die meisten DolmetscherInnen diese Aufgabe.

5. Erinnern sich die DolmetscherInnen an das Gedolmetschte? Wurden Versuche vorgenommen, das Gedolmetschte zu vergessen?

Fast alle DolmetscherInnen erinnern sich an das bei den letzten NS-Prozessen Gedolmetschte und niemand von ihnen versuchte es zu vergessen.

6. Hatten die Prozesse einen Einfluss auf das das weitere (Berufs-)Leben der DolmetscherInnen?

Das Dolmetschen bei den letzten NS-Prozessen war ein bedeutendes Erlebnis und es hatte tatsächlich einen Einfluss auf das weitere (Berufs-)Leben der DolmetscherInnen, da nur eine Dolmetscherin dies bestritt.

7. Waren die Prozesse bedeutend?

Ja, die Bedeutung der drei ausgewählten Prozesse wird durch Huth (2015:7), Breuer (2018:15-19) und Hammerschmidt (2017) bestätigt. Sie weckten öffentliches und mediales Interesse und waren wichtig für die Überlebenden und ihre Angehörigen.

Hiernach wird die am Anfang der vorliegenden Arbeit erläuterte Hypothese mit Ausnahme von einigen Punkten bestätigt. Das Dolmetschen der Zeugenaussagen während der letzten NS-Prozesse war eine emotional belastende Tätigkeit, für die solche Schwierigkeiten wie die Bedeutung der Prozesse sowie emotionale mit dem Trauma verbundene zu dolmetschende Inhalte charakteristisch waren. Die letzteren stellten jedoch kein dermaßen traumatisierendes Erlebnis, das DolmetscherInnen es verdrängen mussten, dar. Die Wahrung der Neutralität, Rollenadäquatheit und die Bewahrung der emotionalen Ebene waren keine großen Schwierigkeiten. Stress war noch eine für diese Prozesse charakteristische Herausforderung, wobei längere Erholung danach nicht unbedingt erforderlich war. Das hatte Auswirkungen auf das weitere (Berufs-)Leben der DolmetscherInnen.

6.8 Ausblick

Die NS-Prozesse gegen Oskar Gröning, Reinhold Hanning und Klaus Barbie zählen zweifellos zu den bedeutendsten der letzten Jahre. Sie alle stoßen auf großes öffentliches und mediales Interesse, wurden in zahlreichen Büchern und Artikeln beschrieben und analysiert. Da solch einem Aspekt wie dem Dolmetschen bei diesen Prozessen wenig bis gar keine Aufmerksamkeit geschenkt wurde, musste etwas daran geändert werden.

Diese Arbeit analysiert einen interessanten zu berücksichtigenden Aspekt, und zwar den emotionalen Bestandteil des Dolmetschens bei den ausgewählten Prozessen. Dieser kann jedoch auch in künftigen wissenschaftlichen Arbeiten und Werken berücksichtigt und weiter untersucht werden. Die erläuterte und größtenteils bestätigte Hypothese kann ausgedehnt werden und sonstige emotionsbezogene Faktoren können miteingebunden werden. Weiters können beispielsweise solche bedeutenden Aspekte wie Neutralität und Stress genauer untersucht werden, da ihnen in dieser Arbeit nur wenig Platz geräumt wurde. Außerdem ist es möglich, weitere an diesen oder ähnlichen Prozessen beteiligte DolmetscherInnen hinzuzuziehen und zu befragen, wobei im Auge behalten werden muss, dass Daten zu ihren Personen sowie ihre Kontaktdaten nicht immer leicht auffindbar sind.

Kurzfassung

Im Zentrum dieser Masterarbeit steht die Frage, ob das Dolmetschen der Zeugenaussagen während der letzten NS-Prozesse eine emotional belastende Tätigkeit ist, für die solche Schwierigkeiten wie emotionale mit dem Trauma verbundene zu dolmetschende Inhalte, die für DolmetscherInnen ein dermaßen traumatisierendes Erlebnis darstellten, dass sie es verdrängen mussten, die Bedeutung der Prozesse, Wahrung der Neutralität, Rollenadäquatheit und die Bewahrung der emotionalen Ebene sowie Stress charakteristisch sind und ob all das Auswirkungen auf das weitere (Berufs-)Leben der DolmetscherInnen hatte. Das Ziel dieser Arbeit ist es, mittels Befragungen Eindrücke der involvierten DolmetscherInnen zu sammeln und herauszufinden, ob sie das so empfanden und durch eine qualitative Analyse der Antworten diese Hypothese zu bestätigen oder widerzulegen. Im ersten theoretischen Teil dieser Arbeit sollen theoretische Grundlagen zu folgenden Themen präsentiert werden: Gerichtsdolmetschen allgemein, Gerichtsdolmetschen in Deutschland und Frankreich, emotionale Aspekte des Dolmetschens und des Gerichtsdolmetschens, die berühmtesten NS-Prozesse und das Dolmetschen bei diesen, die NS-Prozesse gegen John Demjanjuk, Oskar Gröning, Reinhold Hanning und Klaus Barbie. Für den zweiten empirischen Teil sollen fünf DolmetscherInnen, die im Rahmen dieser Prozesse tätig waren, zu ihren emotionalen Erlebnissen befragt werden und die Befragungsergebnisse werden abschließend mithilfe von qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) analysiert werden.

Abstract

This Master's thesis focuses on the question of whether interpreting the testimonies of witnesses during the last Nazi trials is an emotionally stressful activity, for which such difficulties as emotional traumatic content to be interpreted, which represented such a traumatising experience for interpreters that they had to repress it, the significance of the trials, neutrality, preservation of the emotional level, role adequacy and stress are characteristic, and whether all this had an impact on the further (professional) life of the interpreters. The aim of this paper is to collect impressions of the involved interpreters through interviews and to find out whether they felt this way and to confirm or refute this hypothesis through a qualitative analysis of the answers. In the first theoretical part of this paper, theoretical foundations on the following topics will be presented: Court interpreting in general, court interpreting in Germany and France; emotional aspects of interpreting and court interpreting; the most famous Nazi trials and interpreting at them; the Nazi trials of John Demjanjuk, Oskar Gröning, Reinhold Hanning and Klaus Barbie. For the second empirical

part, interpreters who worked at these trials will be interviewed about their emotional experiences. The results of the interviews will be eventually analyzed using qualitative content analysis according to Mayring (2015).

Quellenverzeichnis

- ABZ Sprachendienst GbR (2020). Diplom-Anglistin und Diplom-Philologin Eszter Bobory-Küwen. <https://www.abz-sprachendienst.de/de/unternehmen/dipl-angl-dipl-phil-eszter-bobory-kuewen> (Stand: 09.12.2020).
- Agosta, Lou (2010). *Empathy in the Context of Philosophy*. London: Palgrave Macmillan.
- Angermeyer, Philipp Sebastian (2009). Translation style and participant roles in court interpreting. *Journal of Sociolinguistics* 13 (1), 3–28.
- Annuaire des traducteurs interprètes assermentés (2020a). Ce qu'il faut savoir. <https://www.annuaire-traducteur-assermente.fr/fr/2/savoir-traduction-assermentee.html> (Stand: 10.11.2020).
- Annuaire des traducteurs interprètes assermentés (2020b). Qui sommes nous? <https://www.annuaire-traducteur-assermente.fr/fr/4/qui-traduction-assermentee.html> (Stand: 10.11.2020).
- Annuaire des traducteurs interprètes assermentés (2020c). Questions fréquemment posées. <https://www.annuaire-traducteur-assermente.fr/fr/6/faq-traduction-assermentee.html> (Stand: 10.11.2020).
- Aral, Mehtap (2016). *Emotional Intelligence and Interpreting: A Study on Conference Interpreters in Turkey*. Masterarbeit, Hacettepe University.
- Arnold, Magda B. (1961). *Emotion and personality 2: Neurological and physiological aspects*. London [u.a.]: Cassel and Comp.
- Auschwitz Komitee in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (2019-2020). Kategorie: Der Stutthof-Prozess (2020). <https://www.auschwitz-komitee.de/der-stutthof-prozess/> (Stand: 11.12.2020).
- AUSIT (Australian Institute of Interpreters & Translators) (2012). AUSIT Code of Ethics and Code of Conduct. https://ausit.org/wp-content/uploads/2020/02/Code_Of_Ethics_Full.pdf (Stand: 10.12.2020).
- Batson, Daniel (1991). *The Altruism Question: Toward A Social-psychological Answer*. Abingdon: Taylor & Francis.
- Bayerischer Rundfunk. (2010). Die Angeklagten - die Urteile. <https://www.br.de/franken/inhalt/zeitgeschichte/nuernberger-prozesse-angeklagten100.html> (Stand: 11.11.2020).

- Bayerischer Rundfunk. (2012). Ein historisches Urteil. https://www.br.de/nachricht/john_demjanjuk_sobibor100.html (Stand 10.01.2021).
- BDÜ (2020). Beeidigung/Vereidigung/Ermächtigung. <https://nord.bdue.de/ueber-die-berufe/beeidigung-d/ue> (Stand: 08.01.2020).
- Berlowitz, Ruth-Levy (1989). The Linguistic Logistics of the Demjanjuk Trial. *Paralleles* 90 (11), 37-43.
- Borchardt-Wenzel, Anette (2018). Tribunal général: Die Todesurteile von Rastatt. <https://bnn.de/lokales/rastatt/tribunal-general-die-todesurteile-von-rastatt> (Stand: 10.11.2020).
- Bower, Tom (1984). *Klaus Barbie. Butcher of Lyon*. London: Michael Joseph Ltd.
- Breuer, Thomas (2018). *Der letzte Prozess. Thriller*. Leer/Ostfriesland: Leda-Verlag.
- Brüggemann, Dirk-Ulrich (2016). Die zwei Gesichter des Reinhold Hanning – eine Annäherung. https://www.nw.de/nachrichten/thema/auschwitz_prozess/20711125_Die-zwei-Gesichter-des-Reinhold-Hanning-eine-Annaherung.html (Stand: 17.11.2020).
- Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (2020). Beeidigte Dolmetscher und Übersetzer. <https://bdue.de/der-beruf/beeidigte/> (Stand: 10.11.2020).
- Carstensen, Gunilla & Dahlberg, Leif (2017). Court Interpreting as Emotional Work: A Pilot Study in Swedish Law Courts. *No Foundations: An Interdisciplinary Journal of Law and Justice* 1797-2264 (14), 45-64.
- Christoffels, Ingrid K. & De Groot, Annette M. B. (2009). *Simultaneous interpreting: A cognitive perspective*. Amsterdam: University of Amsterdam.
- CNN (2002). U.S. judge strips Demjanjuk of citizenship. <https://edition.cnn.com/2002/LAW/02/21/demjanjuk.citizenship/> (Stand: 16.11.2020).
- Cooper, Cary L. & Davies, Rachel & Tung, Rosalie (1982). Interpreting stress: Sources of job stress among conference interpreters. *Multilingua* 1 (2), 97-107.
- Deutsche Welle (2011). Demjanjuk als NS-Kriegsverbrecher verurteilt. <https://www.dw.com/de/demjanjuk-als-ns-kriegsverbrecher-verurteilt/a-6522054> (Stand: 17.11.2020).
- Den Ouden, Barbara (2017). *Translation und Emotion: Untersuchung einer besonderen Komponente des Dolmetschens*. Berlin: Frank & Timme.
- Der Spiegel (1984). 50 DM, 10 pkg. Cig. <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13511961.html> (Stand: 19.11.2020).

- Dokumentarchiv des österreichischen Widerstandes (DOW). (2020). Alliierte Prozesse in Österreich. <https://ausstellung.de.doew.at/b121.html> (Stand: 12.11.2020).
- Driesen, Christiane J. (2002). Gerichtsdolmetschen – Praxis und Problematik. In: Best, Joanna & Kalina, Sylvia (Hg.), 299-306.
- Driesen, Christiane J. (2003). Gerichtsdolmetschen. In: Snell-Hornby, Mary & Hönig, Hans G. & Kußmaul, Paul & Schmitt, Peter A. (Hg.), 312-316.
- Driesen, Christiane J. & Petersen, Haimo (2011). *Gerichtsdolmetschen. Grundwissen und –fertigkeiten*. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag.
- Ellscheid, Günter (1992). Sprachprobleme im Gerichtsverfahren. In: Grewendorf, Günter (Hg.), 275-283.
- Engelmann, Reiner (2018). *Der Buchhalter von Auschwitz. Die Schuld des Oskar Gröning*. München: cbj Kinderbücher Verlag.
- Erdmann, Karl Dietrich & Gebhardt, Bruno (Hg.) (1999). *Handbuch der Deutschen Geschichte, Band 22: Das Ende des Reiches und die Neubildung deutscher Staaten. 9. Auflage*. München: dtv.
- European Court of Human Rights (1950). Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_deu.pdf (Stand: 09.11.2020).
- ICTR (2020). ICTR Rules Of Procedure And Evidence Règlement De Procédure Et De Preuve. <https://unictr.irmct.org/sites/unictr.org/files/legal-library/150513-rpe-en-fr.pdf> (Stand: 15.12.2020).
- Iken, Katja (2016). "Innerlich kochte ich". *Der Spiegel*, 27.09.2016. <https://www.spiegel.de/geschichte/dolmetscher-beim-nuernberger-prozess-1946-innerlich-kochte-ich-a-1113242.html> (Stand: 13.11.2020).
- Frei, Norbert (1996). Der Frankfurter Auschwitz-Prozess und die deutsche Zeitgeschichtsforschung. In: Fritz-Bauer Institut (Hg.), 123-138.
- Fremont, Robert & Weiss, Andre & Frennelet, H. (2012). *Pandectes Francaises: Nouveau Repertoire de Doctrine, de Legislation et de Jurisprudence*. Charlestone: Nabu Press.
- Gaub, Larissa (2019). Adrenalin - das Alarmhormon. <https://www.apothekenumschau.de/Hormone/Adrenalin---das-Alarmhormon-554519.html> (Stand: 20.11.2020).
- González, Roseann Dueñas & Vásquez, Victoria F. & Mikkelson, Holly (1991). *Fundamentals of court interpretation: theory, policy, and practice*. Durham: Carolina Academic Press.

- Grbic, Nadja & Pöllabauer, Sonja (Hg.) (2008). *Kommunal Dolmetschen / Community Interpreting: Probleme – Perspektiven – Potenziale*. Berlin: Frank & Timme.
- Haas, Nicole (2011). *Dolmetschen am Ruanda-Tribunal*. München: Meidenbauer.
- Hass, Hans Dieter & Neumair, Simon-Martin (2018). Kolchose. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/kolchose-53688/version-276759> (Stand: 11.12.2020).
- Hammerschmidt, Peter (2014). *Deckname Adler. Klaus Barbie und die westlichen Geheimdienste*. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag.
- Hammerschmidt, Peter (2017). Der Prozess gegen Klaus Barbie Frankreich 1987. <https://www.lexikon-der-politischen-strafprozesse.de/glossar/barbie-klaus/> (Stand: 18.11.2020).
- Hannusch, Heindrun (2011). Das Entsetzliche übersetzen. *Die Zeit*, 20.04.2011. <https://www.zeit.de/2011/17/S-Berlowitz> (Stand: 16.11.2020).
- Hayes, Peter (1996). IG Farben und der IG Farben-Prozeß. In: Fritz-Bauer Institut (Hg.), 99–121.
- Heigl, Peter (2001). *Nürnberger Prozesse. Nuremberg Trials*. Nürnberg: Verlag Hand Carl.
- HIN (Healthcare Interpretation Network) (2007). National Standard Guide for Community Interpreting Services. <https://ailia.ca/resources/Documents/National%20Standard%20Guide%20for%20Community%20Interpreting%20Services.pdf> (Stand: 24.11.2020).
- Hochschule Magdeburg-Stendal (2020). Dolmetschen und Übersetzen für Gerichte und Behörden. <https://www.hs-magdeburg.de/weiterbildung/weiterbildendestudienprogramme/dolmetschen-und-uebersetzen-fuer-gerichte-und-behoerden.html> (Stand: 10.11.2020).
- Höhne, Heinz (1987). Der Schlächter von Lyon. *Der Spiegel*, 25.05.1987. <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13524921.html> (Stand: 19.11.2020).
- humanrights.ch (2020). Internationales Straftribunal für Ruanda (ICTR). <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/durchsetzungsmechanismen/internationale-straferichte/ruanda-tribunal/> (Stand: 15.12.2020).
- Huth, Peter (2015). *Die letzten Zeugen des Auschwitz-Prozess von Lüneburg 2015*. Stuttgart: Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG.
- Jahr, Silke (2000). *Emotionen und Emotionsstrukturen in Sachtexten: Ein interdisziplinärer Ansatz zur qualitativen und quantitativen Beschreibung der Emotionalität von Texten*. Berlin: De Gruyter.

- Jeremy Groves (2020). Jeremy Groves. Dolmetscher und Übersetzer für Englisch, Deutsch und Spanisch. <https://www.jeremy-groves.de/#home> (Stand: 09.12.2020).
- Kadrić, Mira (2001). *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien: WUV-Universitätsverlag.
- Kadrić, Mira (2006). *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien: WUV-Universitätsverlag.
- Kadrić, Mira (2014). Christiane Driesen and Haimo-Andreas Petersen. Gerichtsdolmetschen. Grundwissen und -fertigkeiten. Reviewed by Mira Kadrić (Vienna). *Target* 26 (1), 151–153.
- Kempe, Frank (2012). Der Schlächter von Lyon. https://www.deutschlandfunkkultur.de/der-schlaechter-von-lyon.932.de.html?dram:article_id=131537#:~:text=%E2%80%9EEr%20drehte%20die%20K%C3%B6pfe%20der,eigenh%C3%A4ndig%20zu%20Tode%20gefoltert%20haben. (Stand: 18.11.2020).
- Klonowicz, Tatiana (1994). Putting one's hart into simultaneous interpretation. In: Lambert, Sylvie & Moser-Mercer, Barbara (Hg.), 213-220.
- Korpal, Paweł & Jasielska, Aleksandra (2019). Investigating interpreters' empathy. *Target* 31 (1), 3-18.
- König, Jürgen (2017). Plötzlich sah man die Opfer und hörte ihnen zu. https://www.deutschlandfunk.de/ausstellung-der-prozess-klaus-barbie-lyon-1987-ploetzlich.691.de.html?dram:article_id=382872 (Stand: 19.11.2020).
- Kraemer, Christian (2009). Demjanjuk says in pain, Holocaust survivors testify. <https://www.reuters.com/article/us-germany-demjanjuk/demjanjuk-says-in-pain-holocaust-survivors-testify-idUSTRE5BK1N320091221> (Stand: 17.11.2020).
- Kratzer, Hans (2017). So wichtig waren die Dolmetscher bei den Nürnberger Prozessen. <https://www.sueddeutsche.de/bayern/uebersetzer-so-wichtig-waren-die-dolmetscher-bei-den-nuernberger-prozessen-1.3413742> (Stand: 13.11.2020).
- Krüger, Larissa (2012). „Ich habe Adolf Eichmann ins Ohr geflüstert“. <https://www.bild.de/politik/inland/adolf-eichmann/israelische-dolmetscherin-uebergibt-eichmann-todesurteil-ans-haus-der-geschichte-24320878.bild.html> (Stand: 16.11.2020).
- Kuhn, Helmut (2010). Der Dolmetscher. *Jüdische Allgemeine*, 21.12.2010. <https://www.juedische-allgemeine.de/unsere-woche/der-dolmetscher/> (Stand: 09.12.2020).

- Kurz, Ingrid (2003). Physiological stress during simultaneous interpreting: a comparison of experts and novices. *Interpreters Newsletter* 1:12, 51-67.
- Kuzminykh, Olga (2019). Beerdigung: Kunde, sei vorsichtig! <https://dvud.de/2019/09/beeidigung-2019/> (Stand: 10.11.2020).
- Lambeck, Petra (2019). Deutsch-Französischer Medienpreis: Ehrung für Beate und Serge Klarsfeld. <https://www.dw.com/de/deutsch-franz%C3%B6sischer-medienpreis-ehrung-f%C3%BCr-beate-und-serge-klarsfeld/a-49361893> (Stand: 19.11.2020).
- Landgericht Detmold (2015). PRESSEMITTEILUNG. Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Morde in Auschwitz. <https://www.lg-detmold.nrw.de/behoerde/presse/Archiv/Auschwitzprozess/Pressemitteilung-AuschwitzDez15.pdf> (Stand: 18.11.2020).
- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. (2020). Die Nürnberger Prozesse <https://www.lpb-bw.de/nuernberger-prozesse> (Stand: 11.11.2020).
- Lawrence, Douglas (2016). *The Right Wrong Man. John Demjanjuk and the Last Great Nazi War Crimes Trial*. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Lazarus, Richard S. (1966). *Psychological Stress and the Coping Process*. New York: McGraw-Hill Book Company.
- Le Parisien Etudiant (2020). Fiche Métier: Traducteur Interprète Assermenté. <http://etudiant.aujourd'hui.fr/etudiant/metiers/fiche-metier/traducteur-interprete-assermente.html#:~:text=Dans%20le%20secteur%20priv%C3%A9%20ou,la%20traduction%20certifi%C3%A9e%20de%20l> (Stand: 10.11.2020).
- Lindemann, Thomas & O Bräunche, Ernst & Moser-Fendel, Rainer & Niedermann, Paul (2011). *Auf Hass lässt sich nicht bauen: Erinnerungen eines Überlebenden*. Karlsruhe: Info Verlag.
- Lüttig, Frank & Lehmann, Jens (2017). *Die letzten NS-Verfahren*. Baden-Baden: Nomos.
- Maison D'Izieu (2020). Von der Fahndung bis zum Klaus-Barbie-Prozess. <https://www.memorializieu.eu/de/die-gedenkstatte/die-erinnerung-und-ihre-umsetzung/von-der-fahndung-bis-zum-klaus-barbie-prozess/> (Stand: 18.11.2020).
- Marek, Michael (2013). Nachkriegskarriere des "Schlächters von Lyon". <https://www.dw.com/de/nachkriegskarriere-des-schl%C3%A4chters-von-lyon/a-16564666> (Stand: 18.11.2020).
- Mason, Marianne (2008). *Courtroom interpreting*. Lanham: Univ. Press of America.
- Mayring, Philipp (2015). *Qualitative Analyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

- Mikkelson, Holly (2000). *Introduction to Court Interpreting*. Manchester: St. Jerome.
- Morris, Ruth (2008). Interpretation at the Demjanjuk Trial. In: Bowen, David & Bowen, Margareta (Hg.), 101-106.
- Morris, Ruth (2010). Images of the court interpreter: Professional identity, role definition and self-image. *Translation and Interpreting Studies* 5 (1), 20-40.
- Moser-Mercer, Barbara & Künzli, Alexander & Korac, Marina (1998). Prolonged turns in interpreting: Effects on quality, physiological and psychological stress (Pilot study). *Interpreting* 3:1, 47-64.
- Moser-Mercer, Barbara. 2005. Remote interpreting: The crucial role of presence. *Bulletin - Vals-Asla* 81, 73-97.
- Moy, Patsy (2013). Lost in translation: court Interpreter's daily battle. <https://www.scmp.com/news/hong-kong/article/1202761/lost-translation-court-interpreters-daily-battle> (Stand: 30.12.2020).
- NAJIT (2020). Some Thoughts on Impartiality and Neutrality. <https://najit.org/some-thoughts-on-impartiality-and-neutrality/> (Stand: 20.11.2020).
- Ng, Eva N.S. (2018). *Common Law in an Uncommon Courtroom: Judicial interpreting in Hong Kong*. Amsterdam: John Bejamins B.V.
- Nordbayern (2010). Sie schmuggelte Protokolle im Büstenhalter. <https://www.nordbayern.de/region/nuernberg/sie-schmuggelte-protokolle-im-bustenhalter-1.345813?rssPage=TWVtb3JpdW0gTsO8cm5iZXJnZXIgaUJvemVzc2U=> (Stand: 15.12.2021).
- Ooreka (2020). Tribunal de grande instance. <https://justice.ooreka.fr/comprendre/tribunal-de-grande-instance> (Stand: 10.11.2020).
- ORF (2019). „Schockierend für einen Rechtsstaat“. <https://orf.at/stories/3141310/>, Stand: 24.11.2020.
- ÖVGD (Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher) (2020). https://www.gerichtsdolmetscher.at/Dokumente-Mitgliederbereich/Dokumente_%C3%96VGD-Dokumente/%C3%96VGD_Berufs-%20und%20Ehrenkodex.pdf (Stand: 22.01.2020)
- Państwowe Muzeum na Majdanku (2020). Trials. <http://www.majdanek.eu/en/history/trials/20#> (Stand: 13.11.2020).

- Pautsch, Dorothee & Szatkowski, Tim & Jost Hofmann, Jen & Geiger, Tim (2018). *Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland: 1987: 1. Juli bis 31. Dezember 1987*. Oldenbourg: De Gruyter.
- Peñarroja, Josep (2013). Histoire des experts traducteurs et interprètes. *Traduire*. 2013:228, 121-134.
- Pendas, Devin O. (2013). *Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht*. München: Siedler.
- Phoenix (2017). Klaus Barbie. https://programm.ard.de/TV/phoenix/klaus-barbie/eid_28725387196747 (Stand: 18.11.2020).
- Pöchhacker, Franz (1997). „Is there anybody out there?“. Community Interpreting in Austria. In: S. E., Carr & Roberts, R. & Dufour, A. & Steyn, D. (Hg.), 215-225.
- Pöchhacker, Franz (2000). *Dolmetschen. Konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen*. Tübingen: Stauffenburg Verlag.
- Pöllabauer, Sonja (2005). *"I don't understand your English, Miss": Dolmetschen bei Asylanörungen*. Tübingen: Gunter Nar Verlag.
- Ramler, Sigfried (2010). *Die Nürnberger Prozesse: Erinnerungen des Simultandolmetschers Siegfried Ramler*. München: Meidenbauer.
- RTL (2019). 92-Jähriger reist aus Israel an, um gegen früheren KZ-Wachmann auszusagen. <https://www.rtl.de/cms/prozess-gegen-ehemaligen-kz-wachmann-in-hamburg-zeuge-macht-schockierende-aussagen-vor-gericht-4451311.html> (Stand: 16.11.2020).
- Schille, Peter (2016). "Er ist ein wildes Tier". *Der Spiegel*, 30.12.2016. <https://www.spiegel.de/geschichte/a-1127832.html> (Stand: 18.11.2020).
- Schulz, Benjamin (2017). Was nach Hannings Tod offenbleibt. *Der Spiegel*, 01.06.2017. <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/reinhold-hanning-frueherer-auschwitz-wachmann-gestorben-fragen-bleiben-offen-a-1150254.html> (Stand: 18.11.2020).
- Snell-Hornby, Mary & Hönig, Hans G. & Kußmaul, Paul & Schmitt, Peter A. (Hg.) (2006). *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg.
- Sobibor (2020). Jules Schelvis verstorben. <https://sobibor.de/de/jules-schelvis-verstorben/> (Stand: 11.12.2020).
- SFT (Société française des traducteurs) Les experts judiciaires. Foire aux questions (2020). <https://www.sft.fr/faq-experts-de-justice.html> (Stand: 10.11.2020).
- Stangl, W. (2020). Gefühlsansteckung. <https://lexikon.stangl.eu/5756/gefuehlsansteckung/#:~:text=Das%20Ph%C3%A4nomen%20der%20Gef%C3%BChsansteckung%20bezeichnet,Beobachter%20die%20gleic>

- he%20Emotion%20auszul%C3%B6sen.,WWW:
<https://lexikon.stangl.eu/5756/gefuehlsansteckung/> (2020-11-20) (Stand: 20.11.2020).
- Striewski, Jennifer (2020). Klaus Barbie. Gestapo-Chef (1913-1991). <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/klaus-barbie-/DE-2086/lido/57c57307478122.48744499> (Stand: 19.11.2020).
- Süddeutsche Zeitung (2011). Verfolgungsoffer Demjanjuk. <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/plaedoyer-im-prozess-gegen-demjanjuk-verfassungswidriges-verfahren-1.1096103-2> (Stand: 11.12.2020).
- Süddeutsche Zeitung (2012). Sobibór, Cleveland, Jerusalem, Rosenheim. <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/lebenslauf-von-john-demjanjuk-sobibor-cleveland-jerusalem-rosenheim-1.1311546> (Stand: 16.11.2020).
- TAZ Archiv (1987). Barbie-Prozeß: Mißglückte Inszenierung. <https://taz.de/BarbieProzess-Missglueckte-Inszenierung!/1864785/> (Stand: 19.11.2020).
- Textsolutions (2020). Über mich. <https://textsolutions.de/ueber-mich/> (Stand: 09.12.2020).
- Turner, Matthew. (2018). *Historians at the Frankfurt Auschwitz Trial*. London/New York: I.B. Tauris & Co. Ltd.
- UEPO (2011). Ruth Levy-Berlowitz, die Gerichtsdolmetscherin von Adolf Eichmann. <https://uepo.de/2011/04/21/ruth-levy-berlowitz-die-gerichtsdolmetscherin-von-adolf-eichmann/> (Stand: 13.11.2020).
- Ulrich, Ron (2019). "Er war so besessen, dass er sich sogar über Hitler hinwegsetzte". *Die Zeit*, 11.04.2019. <https://www.zeit.de/kultur/2019-04/gabriel-bach-prozess-adolf-eichmann-kindheit-flucht/komplettansicht> (Stand: 12.11.2020).
- UNETICA (2020). UNETICA. <https://unetica.fr/> (Stand: 11.11.2020).
- Universität Hamburg (2020). Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden <https://www.zfw.uni-hamburg.de/weiterbildung/sprache-kunst-kultur/dolmetschen/material/dolm-flyer-2019.pdf> (Stand: 22.01.2020).
- Universität Stuttgart (2020). Martin Cüppers. <https://www.hi.uni-stuttgart.de/institut/team/Cueppers/> (Stand: 19.11.2020).
- Viebach, Julia (2018). Ruanda. <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54803/ruanda> (Stand: 15.12.2020).
- Weinke, Annette (2006). *Die Nürnberger Prozesse*. München: Beck.
- Wefing, Heinrich (2011). *Der Fall Demjanjuk: der letzte große NS-Prozess*. München: Beck.
- Wiederschein, Harald (2015). "Mann ohne Format": Wie SS-Mann Klaus Barbie nach dem Krieg noch Karriere machte.

- https://www.focus.de/wissen/mensch/geschichte/nationalsozialismus/tv-doku-ueber-den-schlaechter-von-lyon-klaus-barbie-er-war-ein-kleinbuergerlicher-sadist-ohne-format_id_4925027.html (Stand: 18.11.2020)
- Wolf, Hubert (2012). Ruth Levy-Berlowitz dolmetschte im Eichmann-Prozess. <https://www.waz.de/region/rhein-und-ruhr/ruth-levy-berlowitz-dolmetschte-im-eichmann-prozess-id6695357.html> (Stand: 16.11.2020).
- Yad Vashem – Internationale Holocaust Gedenkstätte. Der Eichmann-Prozess in Jerusalem (2020a). <https://www.yadvashem.org/yv/de/exhibitions/eichmann/eichmann-trial.asp> (Stand: 11.11.2020).
- Yad Vashem – Internationale Holocaust Gedenkstätte. Formung eines kollektiven Bewusstseins über den Holocaust in der israelischen und weltweiten öffentlichen Meinung (2020b). <https://www.yadvashem.org/yv/de/exhibitions/eichmann/awareness-of-the-holocaust.asp> (Stand: 11.11.2020).
- Zöch, Irene (2010). Demjanjuk-Verfahren: Prozess der Gedächtnislücken. *Die Presse*, 24.02.2010. <https://www.diepresse.com/542226/demjanjuk-verfahren-prozess-der-gedachtnislucken> (Stand: 17.11.2020).
- Zwischenberger, Cornelia (2017). Professional Self-Perception of the Social Role of Conference Interpreters. In: Biagini, Martha & S. Boyd, Michael & Monacelli, Claudia. (Hg.), 52-75.
- Агранат, Алиса (2003). Нюрнбергский тракт. <https://proza.ru/2009/03/27/116> (Stand: 13.11.2020).
- Геркалюк, Микола (2019). “Диявол по сусідству”: Netflix зняв фільм про уродження Вінниччини Івана Дем’янюка. <https://vezha.ua/dyyavol-po-susidstvu-netflix-znyav-film-pro-urozhentsya-vinnychchynu-ivana-dem-yanyuka/> (Stand: 16.11.2020).
- Королёва, Мария (2007). Татьяна Рузская — русская свидетельница Нюрнбернского процесса. <https://taday.ru/text/28850.html> (Stand: 13.11.2020).
- Матасов, Роман (2010). Синхронные переводчики на Нюрнбергском процессе: Российский государственный педагогический университет им. А. И. Герцена. https://www.herzen.spb.ru/uploads/starkova/files/Воспитательная%20деятельность/Синхронные_переводчики_на_Нюрнбергском_процессе.pdf (Stand: 11.11.2020).
- Наш (2020). Українець-нацист, винний у смерті 28 000 осіб, чи жертва правосуддя. Хто такий Іван Дем'янюк, про якого Netflix зняв серіал.

<https://Наш.live/news/society/khto-takij-ivan-demjanjuk-biohrafija.html> (Stand: 16.11.2020).

Ондрускова, Ивета & Филимонов, Максим (2015). В Германии начался процесс над «бухгалтером Освенцима» <https://inosmi.ru/world/20150421/227644224.html> (Stand: 17.11.2020).

Торин, Андрей (2016). Судебные процессы над нацистскими преступниками: история и современность. <https://interaffairs.ru/news/show/16408> (Stand: 12.11.2020).

Чернобривец И.Г. (2002). Историческая память о Нюрнбергском процессе в СССР 1945 – 1949 гг. <https://ist-konkurs.ru/raboty/2011/1352-istoricheskaya-pamyat-o-nyurnbergskom-protssesse-v-sssr-1945-1949-gg> (Stand: 13.11.2020).

Anhangsverzeichnis

- 1. Anhang: Fragebogen_Eszter Bobory-Küwen**
- 2. Anhang: Fragebogen_Jeremy Groves**
- 3. Anhang: Fragebogen_Wolfgang Katenz**
- 4. Anhang: Fragebogen_Nicholas Yantian**
- 5. Anhang: Fragebogen_Isabelle Bonnefond**
- 6. Anhang: Vollständiger Kodierleitfaden**
- 7. Anhang: CV I.Bonnefond**

1. Anhang: Fragebogen_Eszter Bobory-Küwen

1. Fühlten Sie sich emotional betroffen von den Zeugenaussagen, die Sie gedolmetscht haben?

Ja, aber eher in den Momenten, in dem ich „nur in der Kabine saß“ und meine Kollegin gerade dolmetschte. Während des Dolmetschens hatte mein Gehirn „andere Sachen zu tun“: Zahlen und Namen merken, gute Leistung trotz der suboptimalen technischen Situation zu bringen.

2. Würden Sie sagen, dass Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen immer neutral bleiben konnten?

Ja. Ich sehe dies seit 10 Jahren als meine Pflicht, egal um welche Straftaten es handelt.

3. Laut Zwischenberger (2017:57) sind die Rollenerwartungen an DolmetscherInnen besonders hoch. Würden Sie sagen, dass Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen immer rollenadäquat (Ihrer Dolmetschrolle entsprechend) agierten?

Ja.

4. Laut den Ouden (2017:112) ist das Verhältnis des/der Dolmetschers/Dolmetscherin zur Dolmetschrolle interessant. Haben Sie sich während des Dolmetschens der Zeugenaussagen mit Ihrer Dolmetschrolle identifiziert oder mussten Sie sich in bestimmten Momenten distanzieren?

Ich verdolmetsche seit 10 Jahren meistens Strafsachen und bin im Moment der tatsächlichen Arbeit immer „distanziert“.

5. Laut den Ouden (2017:118) sind die nonverbalen Emotionsausdrücke wichtig beim Dolmetschen. Ist Ihnen aufgefallen, dass bestimmte nonverbale Emotionsausdrücke (mimische Reaktionen) während des Dolmetschens der Zeugenaussagen sich bei Ihnen wiederholten? Wenn ja, welche?

Auch hier muss ich sagen, dass man unter diesen Stressbedingungen keine „Selbstreflektion“ durchführen kann.

6. Laut den Ouden (2017:128-129) gibt es emotionsanzeigende sprachliche Mittel, die beim Dolmetschen zum Einsatz kommen. Würden Sie sagen, dass Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen eine eigene bewertende Spracheinstellung hatten und adverbiale Zusätze, Adjektive zur Intensivierung,

doppelte Verneinung oder sonstige sprachliche Mittel verwendet haben? Wenn ja, welche?

Ich habe versucht, genau das wiederzugeben, was gesagt wurde.

7. Laut den Ouden (2017:133) hat die Verwendung von Stilmitteln zur Steigerung der Expressivität eine Auswirkung auf die ZuhörerInnen. Haben Sie solche Mittel während des Dolmetschens der Zeugenaussagen verwendet?

-

8. Laut Morris (2008:102-105) kam es während des Dolmetschens beim Demjanjuk-Prozess in Israel zu Stiländerungen, Anpassungen der Emotionalität der Aussagen. Haben Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen bestimmte Aussagen emotionaler als andere gedolmetscht oder konnten Sie das Gesagte auf der emotionalen Ebene, auf der es im Original war, vermitteln?

Immer möglichst Originaltreu.

9. Laut (Jahr 2000:217-221) treten die höchsten emotionalen Intensitäten auf, wenn es um etwas geht, was gravierende Auswirkungen auf die Gesellschaft haben kann oder wenn es zur antizipierten Kritik, die (von dem/der Dolmetscher/-in) als Angriff auf die eigene Person interpretiert werden kann, kommt. Würden Sie sagen, dass es während des Dolmetschens der Zeugenaussagen der Fall war?

-

10. Laut den Ouden (2017:85-95) gibt es Grundemotionen, die für das Dolmetschen relevant sind. Einige davon sollen für diesen Dolmetschprozess erwartungsgemäß bedeutend gewesen sein:

- Trauer: Merkten Sie, dass Sie in einer niedergeschlagenen Stimmung nach dem Dolmetschen der Zeugenaussagen waren?

Ja. Und die Betonung liegt auf NACH dem Dolmetschen. Währenddessen musste ich mich darauf konzentrieren, keinen Fehler zu machen.

- Ekel: Empfanden Sie Ekel gegenüber den beschriebenen Ereignissen/Menschen?

Nein. Aber ich war an den Tagen nicht anwesend, an dem es um die Experimente an Menschen oder um die Gaskammern ging. Die Zeugen, die ich verdolmetscht habe, haben die Umstände im KZ beschrieben, die sie als Kind erlebt haben.

Und was Ekel bezüglich des Verhaltens des Straftäters betrifft:

Wenn eine Gerichtsdolmetscherin Strafsachen verdolmetscht, dann ist es nicht ihre Aufgabe, die Straftäter zu be- oder verurteilen, egal wie schlimm die Tat war. Ich habe während meiner Arbeit noch nie „Ekel“ der Täter gegenüber gefühlt.

- Unruhe: Fühlten Sie sich angespannt, nervös während des Dolmetschens der Zeugenaussagen? Wenn ja, wurde dies zu einer Belastung für Sie?
Ja, aber vorher und nachher. Vorher, weil ich mir Sorgen um die Qualität meiner Verdolmetschung gemacht habe und nachher, weil man das, was man gehört hat, „nach der Arbeit“ verarbeiten musste.

11. Können Sie sich gut an die von Ihnen gedolmetschten Zeugenaussagen erinnern?

Nein. Ich kann mich besser an Aussagen erinnern, die meine Kollegin verdolmetscht hat und ich nur „mitgehört“ habe.

12. Würden Sie sagen, dass Sie versucht haben, diese zu vergessen?

Nein.

13. Laut Korpál und Jasielska (2018) verändert sich der emotionale Zustand der DolmetscherInnen. Wie fühlten Sie sich während des Dolmetschens der Zeugenaussagen bzw. kurz danach?

Währenddessen habe ich mich auf die Arbeit konzentriert. Danach aufgewühlt.

14. Laut Batson (1991:86) drückt sich die Einfühlung in folgenden Gefühlen aus: Empathie, Besorgnis, Mitgefühl, Weichherzigkeit. Merkten Sie solche Gefühle während des Dolmetschens der Zeugenaussagen?

Mitgefühl bei den furchterlichen „Trennungsgeschichten“, wie die damals kleinen Kinder von den Eltern getrennt wurden.

15. Würden Sie sagen, dass sie beim Dolmetschen der Zeugenaussagen Leid empfanden?

Ja.

16. Laut Agosta (2010:30) und Korpál und Jasielska (2019:18) werden Menschen von den Gefühlen anderer Menschen beeinflusst. Würden Sie sagen, dass die von Zeugen vermittelten Gefühle Sie beeinflusst haben? Wenn ja, auf welche Weise?

Als mein Kollege dolmetschte, habe ich einmal geweint und musste mehrmals meine Tränen schlucken. Als ich gedolmetscht habe, hätte ich mir dies in dem Moment „nicht leisten können.“

17. Denken Sie, dass diese Erfahrung einen Einfluss auf Ihr weiteres (Berufs-)Leben hatte?

Nein.

18. Merkten Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen oder kurz danach Stressanzeichen, die nicht auf das Dolmetschen an sich zurückzuführen waren, sondern auf das zu Dolmetschende (starkes Herzklopfen, Adrenalinsekretion, Erschöpfung)?

Ja.

19. Mussten Sie sich nach dem Dolmetschen der Zeugenaussagen länger erholen?

Ja.

20. Fanden Sie das Dolmetschen der Zeugenaussagen

- störend, stressig?
- besonders anstrengend?

Ja.

2. Anhang: Fragebogen_Jeremy Groves

1. Fühlten Sie sich emotional betroffen von den Zeugenaussagen, die sie gedolmetscht haben?

Ja, natürlich.

2. Würden Sie sagen, dass Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen immer neutral bleiben konnten? *Ich habe mich, wie immer, bemüht, den Ton des Sprechers wiederzugeben.*

Das ist mein Verständnis von der Neutralität des Dolmetschers – das Gesagte sowohl semantisch als auch rhetorisch möglichst originalgetreu wiederzugeben.

3. Laut Zwischenberger (2017:57) sind die Rollenerwartungen an DolmetscherInnen besonders hoch. Würden Sie sagen, dass Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen immer rollenadäquat (Ihrer Dolmetschrolle entsprechend) agierten? *Ja, was das angeht war dieser Prozess nicht anders als eine normale Konferenz.*

4. Laut den Ouden (2017:112) ist das Verhältnis des/der Dolmetschers/Dolmetscherin zur Dolmetschrolle interessant. Haben Sie sich während des Dolmetschens der Zeugenaussagen mit Ihrer Dolmetschrolle identifiziert oder mussten Sie sich in bestimmten Momenten distanzieren? *Ich musste mich nicht distanzieren – da ich weitestgehend ins Englische, und somit für die Zeitzeugen (sprich Opfer) gedolmetscht habe, und der Angeklagte selbst das Wort nicht ergriffen hat, hatte ich nicht das Gefühl, dass ich als sein Sprachrohr agierte.*

5. Laut den Ouden (2017:118) sind die nonverbalen Emotionsausdrücke wichtig beim Dolmetschen. Ist Ihnen aufgefallen, dass bestimmte nonverbale Emotionsausdrücke (mimische Reaktionen) während des Dolmetschens der Zeugenaussagen sich bei Ihnen wiederholten? Wenn ja, welche? *Ja. Ein Zeitzeuge hat von der Hinrichtung eines jungen Gefangenen berichtet. Seine Stimme wurde immer zerbrechlicher, emotionaler. Dies übertrug sich definitiv auf meine eigene Stimme, ohne dass ich bewusst versucht habe diesen Klang nachzuahmen.*

6. Laut den Ouden (2017:128-129) gibt es emotionsanzeigende sprachliche Mittel, die beim Dolmetschen zum Einsatz kommen. Würden Sie sagen, dass Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen eine eigene bewertende Spracheinstellung hatten und adverbiale Zusätze, Adjektive zur Intensivierung, doppelte Verneinung oder sonstige sprachliche Mittel verwendet haben? Wenn ja, welche? *An genaue Beispiele kann ich mich nicht erinnern, kann es aber nicht ausschließen. Ich würde aber schon sagen, dass ich hier und da manches vielleicht etwas stärker betont habe. Das lag aber sicherlich zum Teil daran, dass wir bei manchen Aussagen*

den Text vorliegend hatten (manche Zeitzeugen haben sehr leise gesprochen, das ‚Skript‘ war essenziell) und somit ein Stück weit selbst ‚vortragen‘ mussten.

7. Laut den Ouden (2017:133) hat die Verwendung von Stilmitteln zur Steigerung der Expressivität eine Auswirkung auf die ZuhörerInnen. Haben Sie solche Mittel während des Dolmetschens der Zeugenaussagen verwendet? *Das war nicht nötig. Eine Steigerung der Expressivität wäre meines Erachtens bei den meisten Aussagen kaum möglich.*

8. Laut Morris (2008:102-105) kam es während des Dolmetschens beim Demjanjuk-Prozess in Israel zu Stiländerungen, Anpassungen der Emotionalität der Aussagen. Haben Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen bestimmte Aussagen emotionaler als andere gedolmetscht oder konnten Sie das Gesagte auf der emotionalen Ebene, auf der es im Original war, vermitteln? *Die Aussagen der Zeitzeugen waren schon sehr emotional, diese Emotionalität habe ich immer versucht genau gleich wiederzugeben. Und hoffe, dass mir dies gelungen ist.*

9. Laut (Jahr 2000:217-221) treten die höchsten emotionalen Intensitäten auf, wenn es um etwas geht, was gravierende Auswirkungen auf die Gesellschaft haben kann oder wenn es zur antizipierten Kritik, die (von dem/der Dolmetscher/-in) als Angriff auf die eigene Person interpretiert werden kann, kommt. Würden Sie sagen, dass es während des Dolmetschens der Zeugenaussagen der Fall war? *Nein, in diesem Fall nicht.*

10. Laut den Ouden (2017:85-95) gibt es Grundemotionen, die für das Dolmetschen relevant sind. Einige davon sollen für diesen Dolmetschprozess erwartungsgemäß bedeutend gewesen sein:

- Trauer: Merkten Sie, dass Sie in einer niedergeschlagenen Stimmung nach dem Dolmetschen der Zeugenaussagen waren? *Ja, sicherlich.*
- Ekel: Empfanden Sie Ekel gegenüber den beschriebenen Ereignissen/Menschen? *Selbstverständlich, vor allem gegenüber dem Schweigen des Angeklagten, selbst als er von Zeitzeugen direkt adressiert wurde und sie keines Blickes würdigte.*
- Unruhe: Fühlten Sie sie angespannt, nervös während des Dolmetschens der Zeugenaussagen? Wenn ja, wurde dies zu einer Belastung für Sie? *Ja, ich war vor der ersten Sitzung sehr nervös. Der Prozess war mein erster und bisher einziger Strafprozess und mir war die Bedeutung dessen durchaus bewusst. Zu einer Belastung wurde das aber nicht. Wenn Überlebende im Gerichtssaal sitzen und von dem erzählen, was*

ihnen widerfahren ist, kann man das, was man als Dolmetscher leistet, kaum als Belastung bezeichnen.

11. Können Sie sich gut an die von Ihnen gedolmetschten Zeugenaussagen erinnern? *Teilweise ja, viel besser, als ich mich an Inhalte von Fachkongressen oder Verhandlungen erinnern kann, wo ich gedolmetscht habe.*

12. Würden Sie sagen, dass Sie versucht haben, diese zu vergessen? *Nein, im Gegenteil.*

13. Wie fühlten Sie sich während des Dolmetschens der Zeugenaussagen bzw. kurz danach? *Ich bewunderte die Stärke der Zeitzeugen, ich hatte und habe noch den größten Respekt vor Ihnen. Ich habe mich währenddessen oft gefragt, wie es in diesem Land, meiner Wahlheimat, jemals so weit kommen konnte, dass diesen Menschen unsagbar schreckliche Sachen angetan wurden.*

14. Laut Batson (1991:86) drückt sich die Einfühlung in folgenden Gefühlen aus: Empathie, Besorgnis, Mitgefühl, Weichherzigkeit. Merkten Sie solche Gefühle während des Dolmetschens der Zeugenaussagen? *Das würde ich nicht sagen, denn die Zeitzeugen haben es immer klar zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht des Mitgefühls wegen dort waren. Es ging um Gerechtigkeit.*

15. Würden Sie Sagen, dass sie beim Dolmetschen der Zeugenaussagen Leid empfanden? *Die Zeitzeugen haben aber immer wieder betont, dass es ihnen nicht um Rache ging oder darum, ihr eigenes Leid kund zu tun, sondern um Gerechtigkeit für ihre verstorbenen Angehörigen und die Millionen anderen Opfer. Sicherlich habe ich aber ihr Leid wahrgenommen – aber wie oben beschrieben, als Dolmetscher steht es mir nicht zu, mein eigenes Leid hier zu empfinden.*

16. Laut Agosta (2010:30) werden Menschen von den Gefühlen anderer Menschen beeinflusst. Würden Sie sagen, dass die von Zeugen vermittelten Gefühle Sie beeinflusst haben? Wenn ja, auf welche Weise? *Weiter als meinen Output zu beeinflussen, also, sofern ich immer darauf bedacht war, den Ton ihrer Aussagen möglichst widerzuspiegeln, kann ich nicht sagen, dass ich bewusst von ihren Gefühlen beeinflusst wurde.*

17. Denken Sie, dass diese Erfahrung einen Einfluss auf Ihr weiteres (Berufs-)Leben hatte? *Ich werde diese Erfahrung nie vergessen. Ich habe sowohl persönlich als auch beruflich viel dazu gelernt – das alles hier zu erläutern würde den Rahmen aber sprengen.*

18. Merkten Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen oder kurz danach Stressanzeichen, die nicht auf das Dolmetschen an sich zurückzuführen waren, sondern auf das zu Dolmetschende (starkes Herzklopfen, Adrenalinsekretion, Erschöpfung)? *Nein.*

19. Mussten Sie sich nach dem Dolmetschen der Zeugenaussagen länger erholen? *Bestimmt länger als jetzt nach einem Dolmetscheinsatz – allerdings war ich aber damals, 2016, noch nicht so lange als Dolmetscher tätig.*

20. Fanden Sie das Dolmetschen der Zeugenaussagen

- störend, stressig? *Nicht sonderlich.*
- besonders anstrengend? *Nein, weil man sehr gut vorbereitet war anhand der Fülle an Informationen über diese Zeit. Und weil die Sitzungen aufgrund des hohen Alters vieler Beteiligten sehr kurz gehalten wurden.*

3. Anhang: Fragebogen_Wolfgang Katenz

1. Fühlten Sie sich emotional betroffen von den Zeugenaussagen, die sie gedolmetscht haben?
Selbstverständlich fühlte ich mich davon emotional betroffen, aber angesichts der Einzigartigkeit und Bedeutung dieser Aussagen auch privilegiert, an dieser Aufgabe mitwirken zu dürfen.

2. Würden Sie sagen, dass Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen immer neutral bleiben konnten?
Eine Portion Selbstbeherrschung gehörte bei diesen Aussagen immer dazu, damit nach außen hin die Neutralität gewahrt bleiben konnte. Man hat dann eher in den Pausen bei ausgeschaltetem Mikro noch einmal durchgeatmet. Hinzu kommt auch, dass die Informationen an sich ja nicht neu waren, aber die Unmittelbarkeit, diese aus erster Hand zu hören, machte die Aussagen besonders eindringlich.

3. Laut Zwischenberger (2017:57) sind die Rollenerwartungen an DolmetscherInnen besonders hoch. Würden Sie sagen, dass Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen immer rollenadäquat (Ihrer Dolmetschrolle entsprechend) agierten?
Ich habe mich darum bemüht und meine auch, dass es gelungen ist.

4. Laut den Ouden (2017:112) ist das Verhältnis des/der Dolmetschers/Dolmetscherin zur Dolmetschrolle interessant. Haben Sie sich während des Dolmetschens der Zeugenaussagen mit Ihrer Dolmetschrolle identifiziert oder mussten Sie sich in bestimmten Momenten distanzieren?
Ich habe meine Aufgabe darin gesehen, alle gesprochenen Inhalte und Informationen adäquat zu verdolmetschen, in Ausdrucksweise, Wortwahl und angemessener Betonung, d. h., so, wie die Zeugen selbst auch gesprochen haben, ohne dass mir dabei die Stimme bricht. Mit dieser Rolle habe ich mich stets identifiziert.

5. Laut den Ouden (2017:118) sind die nonverbalen Emotionsausdrücke wichtig beim Dolmetschen. Ist Ihnen aufgefallen, dass bestimmte nonverbale Emotionsausdrücke (mimische Reaktionen) während des Dolmetschens der Zeugenaussagen sich bei Ihnen wiederholten?
Wenn ja, welche?
Kann ich nicht sagen. Wir saßen hochkonzentriert in der Kabine hinten im Saal mit Kopfhörern. Meine Mimik ist mir nicht aufgefallen.

6. Laut den Ouden (2017:128-129) gibt es emotionsanzeigende sprachliche Mittel, die beim Dolmetschen zum Einsatz kommen. Würden Sie sagen, dass Sie während des Dolmetschens

der Zeugenaussagen eine eigene bewertende Spracheinstellung hatten und adverbiale Zusätze, Adjektive zur Intensivierung, doppelte Verneinung oder sonstige sprachliche Mittel verwendet haben? Wenn ja, welche?

Nein, Zusätze kosten Zeit, die hat man beim Simultandolmetschen meist nicht. Die Aussagen sprachen für sich, ich hatte sie nicht zu bewerten und wollte dies auch schon aus Respekt den Opfern gegenüber nicht tun.

7. Laut den Ouden (2017:133) hat die Verwendung von Stilmitteln zur Steigerung der Expressivität eine Auswirkung auf die ZuhörerInnen. Haben Sie solche Mittel während des Dolmetschens der Zeugenaussagen verwendet?

Nein, wie gesagt, die Aussagen sprachen für sich.

8. Laut Morris (2008:102-105) kam es während des Dolmetschens beim Demjanjuk-Prozess in Israel zu Stiländerungen, Anpassungen der Emotionalität der Aussagen. Haben Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen bestimmte Aussagen emotionaler als andere gedolmetscht oder konnten Sie das Gesagte auf der emotionalen Ebene, auf der es im Original war, vermitteln?

Ich denke, ich konnte es so vermitteln, wie es im Original war. Die Aussagen waren meist auch vorbereitete Statements der Zeugen, die Art des Vortrags daher auch eher sachlich, auch wenn der Inhalt es nicht war.

9. Laut (Jahr 2000:217-221) treten die höchsten emotionalen Intensitäten auf, wenn es um etwas geht, was gravierende Auswirkungen auf die Gesellschaft haben kann oder wenn es zur antizipierten Kritik, die (von dem/der Dolmetscher/-in) als Angriff auf die eigene Person interpretiert werden kann, kommt. Würden Sie sagen, dass es während des Dolmetschens der Zeugenaussagen der Fall war?

Nein, ich fühlte mich auch zu keinem Zeitpunkt während des Dolmetschens der Zeugenaussagen angegriffen.

10. Laut den Ouden (2017:85-95) gibt es Grundemotionen, die für das Dolmetschen relevant sind. Einige davon sollen für diesen Dolmetschprozess erwartungsgemäß bedeutend gewesen sein:

- Trauer: Merkten Sie, dass Sie in einer niedergeschlagenen Stimmung nach dem Dolmetschen der Zeugenaussagen waren? *Dieses Gefühl gehörte zu den vielfältigen Emotionen, die mit dieser Arbeit verbunden waren.*

- Ekel: Empfanden Sie Ekel gegenüber den beschriebenen Ereignissen/Menschen?

Ebenso wie dieses.

- Unruhe: Fühlten Sie sie angespannt, nervös während des Dolmetschens der Zeugenaussagen? Wenn ja, wurde dies zu einer Belastung für Sie?
Eine gewisse Anspannung gehört zum Dolmetschen dazu, besonders bei derartig öffentlichkeitswirksamen und bedeutenden Veranstaltungen. Damit muss man umgehen, als Belastung würde ich es jedoch nicht bezeichnen.

11. Können Sie sich gut an die von Ihnen gedolmetschten Zeugenaussagen erinnern?
Ja, durchaus.

12. Würden Sie sagen, dass Sie versucht haben, diese zu vergessen?
Nein, ich möchte sie auf keinen Fall vergessen.

13. Laut Korpál und Jasielska (2018) verändert sich der emotionale Zustand der DolmetscherInnen. Wie fühlten Sie sich während des Dolmetschens der Zeugenaussagen bzw. kurz danach?
Hochkonzentriert und gleichzeitig bestürzt und innerlich sprachlos.

14. Laut Batson (1991:86) drückt sich die Einfühlung in folgenden Gefühlen aus: Empathie, Besorgnis, Mitgefühl, Weichherzigkeit. Merkten Sie solche Gefühle während des Dolmetschens der Zeugenaussagen?
Sicher, aber währenddessen kann man den Gefühlen nicht nachgehen, weil das beim Dolmetschen stören würde.

15. Würden Sie Sagen, dass sie beim Dolmetschen der Zeugenaussagen Leid empfanden?
Natürlich, das Leid war ja allgegenwärtig.

16. Laut Agosta (2010:30) und Korpál und Jasielska (2019:18) werden Menschen bzw. DolmetscherInnen von den Gefühlen anderer Menschen bzw. RednerInnen beeinflusst. Würden Sie sagen, dass die von Zeugen vermittelten Gefühle Sie beeinflusst haben? Wenn ja, auf welche Weise?
Die Zeugen haben der Öffentlichkeit ihre Geschichte erzählt und dafür plädiert, die Erinnerung daran für nachfolgende Generationen zu bewahren. Die Zeugen haben dies eindrücklich und nachhaltig vermittelt.

17. Denken Sie, dass diese Erfahrung einen Einfluss auf Ihr weiteres (Berufs-)Leben hatte?

Ja, ich werde sie nicht vergessen.

18. Merkten Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen oder kurz danach Stressanzeichen, die nicht auf das Dolmetschen an sich zurückzuführen waren, sondern auf das zu Dolmetschende (starkes Herzklopfen, Adrenalinsekretion, Erschöpfung)?

Ich glaube, das lässt sich nur schwer voneinander trennen. Adrenalin und Erschöpfung waren mehrfach dabei, beides, die Inhalte und das Dolmetschen selbst, spielt da eine Rolle.

19. Mussten Sie sich nach dem Dolmetschen der Zeugenaussagen länger erholen?

Nein, außerdem gab es Pausen zwischen den einzelnen Sitzungstagen, die aufgrund des Gesundheitszustandes des Angeklagten meist auf 2–3 Std. begrenzt waren.

20. Fanden Sie das Dolmetschen der Zeugenaussagen

- störend, stressig?
- besonders anstrengend?

Ja, Letzteres, auch weil die Verdolmetschung der englischen Aussagen ins Deutsche über die Lautsprecheranlage in den meist vollbesetzten Saal erfolgen musste und die Kollegen für Hebräisch und Ungarisch per Relay auf der Basis meiner Verdolmetschung in die entsprechende Sprache dolmetschen mussten.

4. Anhang: Fragebogen_Nicolas Yantian

1. Fühlten Sie sich emotional betroffen von den Zeugenaussagen, die Sie gedolmetscht haben?

Ja.

2. Würden Sie sagen, dass Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen immer neutral bleiben konnten?

Ja, dem Berufsethos entsprechend.

3. Laut Zwischenberger (2017:57) sind die Rollenerwartungen an DolmetscherInnen besonders hoch. Würden Sie sagen, dass Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen immer rollenadäquat (Ihrer Dolmetschrolle entsprechend) agierten?

Ja.

4. Laut den Ouden (2017:112) ist das Verhältnis des/der Dolmetschers/Dolmetscherin zur Dolmetschrolle interessant. Haben Sie sich während des Dolmetschens der Zeugenaussagen mit Ihrer Dolmetschrolle identifiziert oder mussten Sie sich in bestimmten Momenten distanzieren?

Ein bisschen Distanz war notwendig, aber Qualität blieb eine Priorität.

5. Laut den Ouden (2017:118) sind die nonverbalen Emotionsausdrücke wichtig beim Dolmetschen. Ist Ihnen aufgefallen, dass bestimmte nonverbale Emotionsausdrücke (mimische Reaktionen) während des Dolmetschens der Zeugenaussagen sich bei Ihnen wiederholten? Wenn ja, welche?

Ja, da ich aufgeregt war, habe mich dann aber gefasst.

6. Laut den Ouden (2017:128-129) gibt es emotionsanzeigende sprachliche Mittel, die beim Dolmetschen zum Einsatz kommen. Würden Sie sagen, dass Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen eine eigene bewertende Spracheinstellung hatten und adverbiale Zusätze, Adjektive zur Intensivierung, doppelte Verneinung oder sonstige sprachliche Mittel verwendet haben? Wenn ja, welche?

Keine.

7. Laut den Ouden (2017:133) hat die Verwendung von Stilmitteln zur Steigerung der Expressivität eine Auswirkung auf die ZuhörerInnen. Haben Sie solche Mittel während des Dolmetschens der Zeugenaussagen verwendet?

Ja, ein bisschen.

8. Laut Morris (2008:102-105) kam es während des Dolmetschens beim Demjanjuk-Prozess in Israel zu Stiländerungen, Anpassungen der Emotionalität der Aussagen. Haben Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen bestimmte Aussagen emotionaler als andere gedolmetscht oder konnten Sie das Gesagte auf der emotionalen Ebene, auf der es im Original war, vermitteln?

Das zweite.

9. Laut (Jahr 2000:217-221) treten die höchsten emotionalen Intensitäten auf, wenn es um etwas geht, was gravierende Auswirkungen auf die Gesellschaft haben kann oder wenn es zur antizipierten Kritik, die (von dem/der Dolmetscher/-in) als Angriff auf die eigene Person interpretiert werden kann, kommt. Würden Sie sagen, dass es während des Dolmetschens der Zeugenaussagen der Fall war?

Nein.

10. Laut den Ouden (2017:85-95) gibt es Grundemotionen, die für das Dolmetschen relevant sind. Einige davon sollen für diesen Dolmetschprozess erwartungsgemäß bedeutend gewesen sein:

- Trauer: Merkten Sie, dass Sie in einer niedergeschlagenen Stimmung nach dem Dolmetschen der Zeugenaussagen waren? Nein.
- Ekel: Empfanden Sie Ekel gegenüber den beschriebenen Ereignissen/Menschen? Ja, durchaus.
- Unruhe: Fühlten Sie sie angespannt, nervös während des Dolmetschens der Zeugenaussagen? Wenn ja, wurde dies zu einer Belastung für Sie? Nein.

11. Können Sie sich gut an die von Ihnen gedolmetschten Zeugenaussagen erinnern?

Ja, aber es verwischt sich mit der Zeit. Es sind bruchstückhafte Erinnerungen an bestimmte Punkte.

12. Würden Sie sagen, dass Sie versucht haben, diese zu vergessen?

Nicht bewusst.

13. Laut Korpál und Jasielska (2018) verändert sich der emotionale Zustand der DolmetscherInnen. Wie fühlten Sie sich während des Dolmetschens der Zeugenaussagen bzw. kurz danach?

Ruhig, gefasst.

14. Laut Batson (1991:86) drückt sich die Einfühlung in folgenden Gefühlen aus: Empathie, Besorgnis, Mitgefühl, Weichherzigkeit. Merkten Sie solche Gefühle während des Dolmetschens der Zeugenaussagen?

Ja, Mitgefühl.

15. Würden Sie Sagen, dass sie beim Dolmetschen der Zeugenaussagen Leid empfanden?
Nicht direkt.

16. Laut Agosta (2010:30) und Korpal und Jasielska (2019:18) werden Menschen bzw. DolmetscherInnen von den Gefühlen anderer Menschen bzw. RednerInnen beeinflusst. Würden Sie sagen, dass die von Zeugen vermittelten Gefühle Sie beeinflusst haben? Wenn ja, auf welche Weise?

Ja, schon. Ich war erstaunt und schockiert.

17. Denken Sie, dass diese Erfahrung einen Einfluss auf Ihr weiteres (Berufs-)Leben hatte?

Ja, ich bin stolz darauf.

18. Merkten Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen oder kurz danach Stressanzeichen, die nicht auf das Dolmetschen an sich zurückzuführen waren, sondern auf das zu Dolmetschende (starkes Herzklopfen, Adrenalinsekretion, Erschöpfung)?

Ja, Erschöpfung. Die spürt man immer, weil es keine Routine ist.

19. Mussten Sie sich nach dem Dolmetschen der Zeugenaussagen länger erholen?

Nein.

20. Fanden Sie das Dolmetschen der Zeugenaussagen

- störend, stressig?
- besonders anstrengend?

Ein bisschen stressig.

5. Anhang: Fragebogen_Isabelle Bonnefond

1. Fühlten Sie sich emotional betroffen von den Zeugenaussagen, die sie gedolmetscht haben?

JA

2. Würden Sie sagen, dass Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen immer neutral bleiben konnten? JA

3. Laut Zwischenberger (2017:57) sind die Rollenerwartungen an DolmetscherInnen besonders hoch. Würden Sie sagen, dass Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen immer rollenadäquat (Ihrer Dolmetschrolle entsprechend) agierten? JA

4. Laut den Ouden (2017:112) ist das Verhältnis des/der Dolmetschers/Dolmetscherin zur Dolmetschrolle interessant. Haben Sie sich während des Dolmetschens der Zeugenaussagen mit Ihrer Dolmetschrolle identifiziert oder mussten Sie sich in bestimmten Momenten distanzieren?

-

5. Laut den Ouden (2017:118) sind die nonverbalen Emotionsausdrücke wichtig beim Dolmetschen. Ist Ihnen aufgefallen, dass bestimmte nonverbale Emotionsausdrücke (mimische Reaktionen) während des Dolmetschens der Zeugenaussagen sich bei Ihnen wiederholten? Wenn ja, welche? NEIN

6. Laut den Ouden (2017:128-129) gibt es emotionsanzeigende sprachliche Mittel, die beim Dolmetschen zum Einsatz kommen. Würden Sie sagen, dass Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen eine eigene bewertende Spracheinstellung hatten und adverbiale Zusätze, Adjektive zur Intensivierung, doppelte Verneinung oder sonstige sprachliche Mittel verwendet haben? Wenn ja, welche? NEIN

7. Laut den Ouden (2017:133) hat die Verwendung von Stilmitteln zur Steigerung der Expressivität eine Auswirkung auf die ZuhörerInnen. Haben Sie solche Mittel während des Dolmetschens der Zeugenaussagen verwendet? NEIN

8. Laut Morris (2008:102-105) kam es während des Dolmetschens beim Demjanjuk-Prozess in Israel zu Stiländerungen, Anpassungen der Emotionalität der Aussagen. Haben Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen bestimmte Aussagen emotionaler als andere gedolmetscht oder konnten Sie das Gesagte auf der emotionalen Ebene, auf der es im Original war, vermitteln? JA

9. Laut (Jahr 2000:217-221) treten die höchsten emotionalen Intensitäten auf, wenn es um etwas geht, was gravierende Auswirkungen auf die Gesellschaft haben kann oder wenn es zur

antizipierten Kritik, die (von dem/der Dolmetscher/-in) als Angriff auf die eigene Person interpretiert werden kann, kommt. Würden Sie sagen, dass es während des Dolmetschens der Zeugenaussagen der Fall war? ICH WURDE ZU UNRECHT VON EINEM ANWALT KRITISIERT – ER HAT DANN ANERKANNT, DASS ER SEINE FRAGE FALSCH GESTELLT HATTE – DAS WAR SCHRECKLICH

10. Laut den Ouden (2017:85-95) gibt es Grundemotionen, die für das Dolmetschen relevant sind. Einige davon sollen für diesen Dolmetschprozess erwartungsgemäß bedeutend gewesen sein:

- Trauer: Merkten Sie, dass Sie in einer niedergeschlagenen Stimmung nach dem Dolmetschen der Zeugenaussagen waren? JA
- Ekel: Empfanden Sie Ekel gegenüber den beschriebenen Ereignissen/Menschen? JA
- Unruhe: Fühlten Sie sie angespannt, nervös während des Dolmetschens der Zeugenaussagen? Wenn ja, wurde dies zu einer Belastung für Sie? JA, DAS WAR EINE BELASTUNG

11. Können Sie sich gut an die von Ihnen gedolmetschten Zeugenaussagen erinnern? JA

12. Würden Sie sagen, dass Sie versucht haben, diese zu vergessen? NEIN

13. Laut Korpál und Jasielska (2018) verändert sich der emotionale Zustand der DolmetscherInnen. Wie fühlten Sie sich während des Dolmetschens der Zeugenaussagen bzw. kurz danach? SCHLECHT UND OHNMÄCHTIG

14. Laut Batson (1991:86) drückt sich die Einfühlung in folgenden Gefühlen aus: Empathie, Besorgnis, Mitgefühl, Weichherzigkeit. Merkten Sie solche Gefühle während des Dolmetschens der Zeugenaussagen? EMPATHIE UND MITGEFÜHL

15. Würden Sie Sagen, dass sie beim Dolmetschen der Zeugenaussagen Leid empfanden? NEIN

16. Laut Agosta (2010:30) und Korpál und Jasielska (2019:18) werden Menschen bzw. DolmetscherInnen von den Gefühlen anderer Menschen bzw. RednerInnen beeinflusst. Würden Sie sagen, dass die von Zeugen vermittelten Gefühle Sie beeinflusst haben? Wenn ja, auf welche Weise? NEIN

17. Denken Sie, dass diese Erfahrung einen Einfluss auf Ihr weiteres (Berufs-)Leben hatte? JA. UND ICH KONNTE FAST 30 JAHRE LANG NICHTS ÜBER DIESE ZEIT

LESEN, SEHEN, ERZÄHLEN...ERST IM RAHMEN EINES DOKUMENTARFILMES, AN DEM ICH VOR 3 JAHREN TEILNAHM, WAR ICH FÄHIG, MIR DIE BILDER DES BARBIE-PROZESSES AUF EINEM BILDSCHIRM ANZUGUCKEN, DIE DAMALIGEN PRESSEARTIKEL ZU LESEN, USW. IC WAR EINFACH NICHT IN DER LAGE, MICH AN DAS GANZE ZU ERINNERN.

18. Merkten Sie während des Dolmetschens der Zeugenaussagen oder kurz danach Stressanzeichen, die nicht auf das Dolmetschen an sich zurückzuführen waren, sondern auf das zu Dolmetschende (starkes Herzklopfen, Adrenalinsekretion, Erschöpfung)? JA

19. Mussten Sie sich nach dem Dolmetschen der Zeugenaussagen länger erholen? NEIN

20. Fanden Sie das Dolmetschen der Zeugenaussagen

- störend, stressig?
- besonders anstrengend? JA

6. Anhang: Vollständiger Kodierleitfaden

Hauptkategorie	Unterkategorie	Ausprägung	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregeln
Emotionen (A)	Reaktion auf emotionale Intensitäten (A1)	Aufgefallen	Es geht um das Vorhandensein einer Reaktion auf etwas von gesellschaftlicher Bedeutung oder auf Kritik, die als Angriff auf die eigene Person interpretiert wird, in Bezug auf den untersuchten Prozess.	„Wurde zu unrecht von einem Anwalt kritisiert. Er hat dann anerkannt, dass er die Frage falsch gestellt hatte - das war schrecklich.“ (Bonnefond)	Nur Bestätigung einer Reaktion auf emotionale Intensitäten und der Kontext, keine Angaben zu anderen Reaktionen.
	Wurde zu unrecht von einem Anwalt kritisiert. Er hat dann anerkannt, dass er die Frage falsch gestellt hatte - das war schrecklich. (Bonnefond)				
	Nein. (Küwen)				
	Nein. (Groves)				
	Nein. (Yantian)				
	Nein, ich fühlte mich auch zu keinem Zeitpunkt während des Dolmetschens der Zeugenaussagen angegriffen.				
		Nicht aufgefallen	Es geht um das Nichtvorhandensein einer Reaktion auf etwas von gesellschaftlicher Bedeutung oder auf Kritik, die als Angriff auf die eigene	„Nein, ich fühlte mich auch zu keinem Zeitpunkt während des Dolmetschens	Nur Verneinung einer Reaktion auf emotionale Intensitäten und der Kontext, keine Angaben zu

			Person interpretiert wird, in Bezug auf den untersuchten Prozess.	der Zeugenaussagen angegriffen.“ (Katenz)	anderen Reaktionen.
	Identifizierung mit der Dolmetscherrolle (A2)	Erfolgte	Es geht darum, dass der/die Dolmetscher/-in bei dem untersuchten Prozess sich mit der Dolmetscherrolle identifizieren konnte.	„Ein bisschen Distanz war notwendig, aber Qualität blieb eine Priorität.“ (Yantian)	Nur Angaben zur Identifizierung mit der Dolmetscherrolle, keine Angaben zu Neutralität.
		Mit Distanzierung	Es geht darum, dass der/die Dolmetscher/-in bei dem untersuchten Prozess sich von der Dolmetscherrolle distanzieren musste.	Ich bin im Moment der tatsächlichen Arbeit immer „distanziert“. (Küwen)	Nur Angaben zur Distanzierung von der Dolmetscherrolle, keine Angaben zu Neutralität.
	Emotionale Betroffenheit und emotionaler Zustand (A3)	Betroffen	Es geht darum, ob der/die Dolmetscher/-in sich von Zeugenaussagen betroffen fühlte.	„Ja.“ (Yantian)	Nur Angaben zur emotionalen Betroffenheit, keine Angaben zur Reaktion auf emotionale Intensitäten.
		Wohlbefinden	Es geht darum, wie der/die Dolmetscher/-in sich fühlte.	„Schlecht und ohnmächtig.“ (Küwen)	Nur Angaben zum emotionalen Zustand, keine Angaben zur Reaktion auf emotionale Intensitäten.
	Neutralität, Rollenadäquatheit, Bewahrung der emotionalen Ebene (A4)	Neutral	Es geht um das neutrale Verhalten des/der Dolmetschers/-in während des Dolmetschens bei dem untersuchten Prozess.	„Ja, dem Berufsethos entsprechend.“ (Yantian)	Nur Angaben zu Neutralität, keine Angaben zur Identifizierung mit der Dolmetscherrolle.
		Bemüht um die Neutralität	Es geht um das Bemühen des/der Dolmetschers/-in, neutral während des Dolmetschens bei dem	„Ich habe mich bemüht, den Ton des Sprechers	Nur Angaben zu Bemühungen um Neutralität, keine Angaben zur

			untersuchten Prozess zu handeln.	wiedergeben. Das ist mein Verständnis von der Neutralität des Dolmetschers – das Gesagte sowohl semantisch als auch rhetorisch möglichst originalgetreu wiedergeben. “ (Groves)	Identifizierung mit der Dolmetscherrolle.
		Rollenadäquat	Es geht um das rollenadäquate Verhalten des/der Dolmetschers/-in während des Dolmetschens bei dem untersuchten Prozess.	„Ja, was das angeht war dieser Prozess nicht anders als eine normale Konferenz.“ (Groves)	Nur Angaben zur Rollenadäquatheit, keine Angaben zur Identifizierung mit der Dolmetscherrolle.
		Bemüht um die Rollenadäquatheit	Es geht um das Bemühen des/der Dolmetschers/-in, rollenadäquat während des Dolmetschens bei dem untersuchten Prozess zu handeln.	Ich habe mich darum bemüht und meine auch, dass es gelungen ist. (Katenz)	Nur Angaben zu Bemühungen um Rollenadäquatheit, keine Angaben zur Identifizierung mit der Dolmetscherrolle.
		Gleiche emotionale Ebene	Es geht um die Bewahrung der emotionalen Ebene während des Dolmetschens bei dem untersuchten Prozess.	„JA.“ (Bonnefond)	Nur Angaben zur Bewahrung der emotionalen Ebene, keine Angaben zur Identifizierung mit der Dolmetscherrolle.
		Bemüht um die Bewahrung der	Es geht um das Bemühen des/der Dolmetschers/-in, die gleiche emotionale Ebene während des Dolmetschens bei dem	„Die Aussagen der Zeitzeugen waren sehr emotional, diese Emotionalität	Nur Angaben zu Bemühungen um die Bewahrung der emotionalen Ebene, keine Angaben zur

		emotionalen Ebene	untersuchten Prozess zu bewahren.	habe ich immer versucht genau gleich wiederzugeben. “ (Groves)	Identifizierung mit der Dolmetscherrolle.
	Nonverbale Emotionsausdrücke, emotionsanzeigen de sprachliche Mittel, Stilmittel zur Steigerung der Expressivität (A5)	Verwendet	Es geht um die Verwendung der nonverbalen Emotionsausdrücke und der aufgezählten sprachlichen Mittel während des Dolmetschens bei dem untersuchten Prozess.	„Ja, da ich aufgeregt war, habe mich dann aber gefasst.“ (Yantian)	Nur Angaben zur Benutzung der nonverbalen Emotionsausdrücke und der aufgezählten sprachlichen Mittel. Sonstige Mittel/Verhaltensbe sonderheiten fallen nicht unter diese Kategorie.
		Nicht verwendet	Es geht um die Nicht-Verwendung der nonverbalen Emotionsausdrücke und der aufgezählten sprachlichen Mittel während des Dolmetschens bei dem untersuchten Prozess.	„Das war nicht nötig. Eine Steigerung der Expressivität wäre bei den meisten Aussagen kaum möglich.“ (Groves)	Nur Angaben zur Nicht-Benutzung der nonverbalen Emotionsausdrücke und der aufgezählten sprachlichen Mittel. Sonstige Mittel/Verhaltensbe sonderheiten fallen nicht unter diese Kategorie.
	Einfluss auf das Leben (A6)	Erfolgte	Es geht um die Auswirkungen der untersuchten Dolmetscherfahrung auf das Leben des/der Dolmetschers/-in.	„Ja, ich bin stolz darauf.“ (Yantian)	
		Erfolgte nicht	Es geht darum, dass die untersuchte Dolmetscherfahrung keine Auswirkungen auf das	„Nein.“ (Bonfond)	

			Leben des/der Dolmetschers/-in hatte.		
	Trauer (A7)	Empfunden	Es geht um das Empfinden von Trauer in Zusammenhang mit dem Dolmetschen bei dem untersuchten Prozess.	„Ja, das war eine Belastung.“ (Bonnefond)	Nur Angaben zu Trauer. Sonstige Emotionen werden hier nicht beachtet.
		Nicht empfunden	Es geht um das Nicht-Empfinden von Trauer in Zusammenhang mit dem Dolmetschen bei dem untersuchten Prozess.	„Nein.“ (Yantian)	Nur Angaben zum Mangel an Trauer. Sonstige Emotionen werden hier nicht beachtet.
	Ekel (A8)	Empfunden	Es geht um das Empfinden von Ekel in Zusammenhang mit dem Dolmetschen bei dem untersuchten Prozess.	„Ja, durchaus.“ (Yantian)	Nur Angaben zu Ekel. Sonstige Emotionen werden hier nicht beachtet.
		Nicht empfunden	Es geht um das Nicht-Empfinden von Ekel in Zusammenhang mit dem Dolmetschen bei dem untersuchten Prozess.	„Nein. Aber ich war an den Tagen nicht anwesend, an denen es um die Experimente an Menschen oder um die Gaskammern ging. Die Zeugen, die ich verdolmetscht habe, haben die Umstände im KZ beschrieben, die sie als Kind erlebt haben. Ekel bezüglich des Verhaltens des Straftäters: Wenn eine Gerichtsdolmetscherin Strafsachen	Nur Angaben zum Mangel an Ekel. Sonstige Emotionen werden hier nicht beachtet.

				verdolmetscht, dann ist es nicht ihre Aufgabe, die Straftäter zu be- oder verurteilen, egal wie schlimm die Tat war. Ich habe während meiner Arbeit noch nie „Ekel“ der Täter gegenüber gefühlt.“ (Küwen)	
	Unruhe (A9)	Empfunden	Es geht um das Empfinden von Unruhe in Zusammenhang mit dem Dolmetschen bei dem untersuchten Prozess.	„Ja, aber vorher und nachher. Vorher, weil ich mir Sorgen um die Qualität meiner Verdolmetschung gemacht habe und nachher, weil man dass, was man gehört hat, „nach der Arbeit“ verarbeiten musste.“ (Küwen)	Nur Angaben zu Unruhe. Sonstige Emotionen werden hier nicht beachtet.
		Nicht empfunden	Es geht um das Nicht-Empfinden von Unruhe in Zusammenhang mit dem Dolmetschen bei dem untersuchten Prozess.	„Nein.“ (Yantian)	Nur Angaben zum Mangel an Unruhe. Sonstige Emotionen werden hier nicht beachtet.
	Erinnerungen und Versuche zu vergessen (A10)	Erinnerungen vorhanden	Es geht um Erinnerungen an das bei dem untersuchten Prozess Gedolmetschte.	Erinnerungen: „Ja, aber es verwischt sich mit der Zeit. Es	

				sind bruchstückhafte Erinnerungen an bestimmte Punkte.“ (Yantian)	
		Erinnerungen nicht vorhanden	Es geht um den Mangel an Erinnerungen an das bei dem untersuchten Prozess Gedolmetschte.	„Nein. Ich kann mich besser an Aussagen erinnern, die meine Kollegin verdolmetscht hat und ich nur „mitgehört“ habe.“ (Küwen)	
		Versucht zu vergessen	Es geht um Versuche das bei dem untersuchten Prozess Gedolmetschte zu vergessen.	„Nein, im Gegenteil.“ (Groves)	
		Nicht versucht zu vergessen	Es geht um den Mangel an Versuchen das bei dem untersuchten Prozess Gedolmetschte zu vergessen.	„Nein, ich möchte sie auf keinen Fall vergessen.“ (Katenz)	
Einfühlung, Leid und Gefühle (B)	Einfühlung (B1)	Einfühlung empfunden	Es geht um Einfühlung gegenüber ZeugInnen während des Dolmetschens bei dem untersuchten Prozess bzw. kurz danach.	„Mitgefühl bei den fürchterlichen „Trennungsgesc hichten“. Wie die damals kleinen Kinder von den Eltern getrennt wurden.“ (Küwen)	Nur Angaben zu Einfühlung und begleitenden Emotionen, keine Angaben zu sonstigen Emotionen.
		Einfühlung nicht empfunden	Es geht um Mangel an Einfühlung gegenüber ZeugInnen während des Dolmetschens bei dem untersuchten Prozess bzw. kurz danach.	„Das würde ich nicht sagen, denn die Zeitzeugen haben es immer klar zum	Nur Angaben zum Mangel an Einfühlung und begleitenden Emotionen, keine Angaben zu

				Ausdruck gebracht, dass sie nicht des Mitgefühls wegen dort waren. Es ging um Gerechtigkeit.“ (Groves)	sonstigen Emotionen.
	Leid (B2)	Leid empfunden	Es geht um Leid gegenüber ZeugInnen während des Dolmetschens bei dem untersuchten Prozess bzw. kurz danach.	„Natürlich, das Leid war ja allgegenwärtig.“ (Katenz)	Nur Angaben zu Leid und begleitenden Emotionen, keine Angaben zu sonstigen Emotionen.
		Leid nicht empfunden	Es geht um Mangel an Leid gegenüber ZeugInnen während des Dolmetschens bei dem untersuchten Prozess bzw. kurz danach.	„Sicherlich habe ich aber ihr Leid wahrgenommen – aber als Dolmetscher steht es mir nicht zu, mein eigenes Leid hier zu empfinden.“ (Groves)	Nur Angaben zum Mangel an Leid und begleitenden Emotionen, keine Angaben zu sonstigen Emotionen.
	Einfluss der Gefühle (B3)	Erfolgte	Es geht darum, dass die von ZeugInnen vermittelten Gefühle den/die Dolmetscher/-in beeinflusst haben.	„Als mein Kollege dolmetschte, habe ich einmal geweint und musste mehrmals meine Tränen schlucken...“ (Küwen)	Nur Angaben zum Einfluss der Gefühle im Rahmen des Dolmetschprozesses, keine Angaben zum Einfluss auf das weitere Leben.
		Erfolgte nicht	Es geht darum, dass die von ZeugInnen vermittelten Gefühle den/die	„Sofern ich immer darauf bedacht war,	Nur Angaben zum Mangel an Einfluss der Gefühle im

			Dolmetscher/-in nicht beeinflusst haben.	den Ton ihrer Aussagen möglichst widerzuspiegeln , kann ich nicht sagen, dass ich bewusst von ihren Gefühlen beeinflusst wurde.“ (Groves)	Rahmen des Dolmetschprozesses, keine Angaben zum Einfluss auf das weitere Leben.
Psychologischer Stress (C)	Stressanzeichen und mit Stress verbundene Dolmetschereigenschaften (Störendsein, besondere Anstrengung) (C1)	Vorhanden	Es geht um Stressanzeichen und mit Stress verbundene Dolmetschereigenschaften, die auf das bei dem untersuchten Prozess zu Dolmetschende zurückzuführen sind.	„Ja, Erschöpfung. Die spürt man immer, weil es keine Routine ist.“ (Yantian)	Nur Angaben zu Stressanzeichen und Dolmetschereigenschaften, keine Angaben zum Erholungsbedarf.
		Nicht vorhanden	Es geht um das Nichtvorhandensein von Stressanzeichen und mit Stress verbundenen Dolmetschereigenschaften, die auf das bei dem untersuchten Prozess zu Dolmetschende zurückzuführen sind.	„Nein.“ (Groves)	Nur Angaben zur Abwesenheit von Stressanzeichen und Dolmetschereigenschaften, keine Angaben zum Erholungsbedarf.
	Erholungsbedarf (C2)	Vorhanden	Es geht darum, dass der/die Dolmetscher/-in sich nach dem Dolmetschen beim untersuchten Prozess länger erholen musste.	„Bestimmt länger als jetzt nach einem Dolmetschereinsatz – allerdings war ich aber damals noch nicht so lange als Dolmetscher tätig.“ (Groves)	Nur Angaben zum Erholungsbedarf, keine Angaben zu Stressanzeichen.

		Nicht vorhanden	Es geht darum, dass der/die Dolmetscher/-in sich nach dem Dolmetschen beim untersuchten Prozess nicht länger erholen musste.	„Nein.“ (Yantian)	Nur Angaben zur Abwesenheit eines Erholungsbedarfes, keine Angaben zu Stressanzeichen.
--	--	--------------------	--	----------------------	--

7. Anhang: CV I.Bonnefond

Isabelle Bonnefond

Interprète de conférence membre de l'A.I.I.C

Traductrice membre de la S.F.T.

7 rue du Vieux Versailles

78000 Versailles

Tél. : 01 39 51 54 84

Portable : 06 80 64 30 82

Secrétariat : 01 45 44 23 50 ou 01 45 44 22 52

Mél : isabelle.bonnefond@wanadoo.fr

Langues de travail : Français - Allemand – Anglais

Membre de l'Association internationale des interprètes de conférence (A.I.I.C.)

Membre de la Société Française des Traducteurs

Formation

D.E.S.S. d'interprétation de conférence Allemand - Anglais à l'E.S.I.T.

(Ecole Supérieure d'Interprètes et de Traducteurs), Paris III Sorbonne Nouvelle (1981-1983)

Etudes de traduction à l'E.S.I.T. (1983 –1985)

Etudes de droit et d'économie à l'université de Heidelberg (R.F.A. 1980 -1981)

Licence de Langues Etrangères Appliquées à Paris X (1977 -1980)

Etudes de droit et d'économie à l'université de Mayence (R.F.A. 1978 – 1979) et à l'université de New Paltz (Etats-Unis - 1979)

Références professionnelles (liste non exhaustive)

Institutions économiques et financières

AMF (Autorité des marchés financiers) : diverses auditions, notamment des dirigeants de Daimler par l'AMF en 2008 et 2009

Ministère des Finances : interprète pour le Ministre de l'économie et des finances depuis 1990, nombreuses réunions dont les CEFFA, les G7/8, les réunions ministérielles, etc.

Banque de France
Banque Mondiale
Banque Européenne pour la Reconstruction et le Développement
B.R.I.
Commission des affaires économiques de l'Assemblée nationale
Commission des affaires économiques du Sénat
Cour des Comptes
Cour des Comptes de Luxembourg
Euronext
Merril Lynch
Société des Bourses Françaises
Trésor (Direction du Trésor du Ministère des Finances)

2

Banques privées : Crédit Agricole, Crédit Foncier, Crédit Lyonnais, BNP, Natexis, Société Générale, DZ Bank, Deutsche Bank, Commerzbank, réseau des Sparkassen, etc.

Interprète personnelle de Peter Hartz, ancien directeur des RH de Volkswagen, président de la Commission sur la réforme du marché du travail en Allemagne

Autres ministères et institutions

Ministère de la Justice : interprète du procès Barbie de mai à juin 1987, négociations entre Madame Guigou, ministre de la Justice, et son homologue allemande, sur les problèmes de garde et d'enlèvement d'enfants nés de couples franco-allemands, réunions sur le casier judiciaire européen, etc.

Ministère des Affaires Etrangères (voyages ministériels et Présidentiels, négociations internationales, sommets franco-allemands, visite du Premier ministre Laurent Fabius à Erich Honecker en 1985, etc.)

Premier ministre

Ministère de la Défense

Ministère de l'Agriculture

Ministère de l'Environnement

Ministère des Affaires Sociales et de la Santé

Ministère de l'Education

Ministère des Affaires Européennes

Ministère de la Coopération

Sénat

Assemblée Nationale

INSEE

Médias

Interventions régulières pour LCI, BFM, France 24, iTélé, Canal+, France2, M6...

Organisations internationales

Agence Spatiale Européenne Cour de Justice de Luxembourg

B.R.I. Europol

BERD Interpol

Commission Européenne Parlement Européen

Conseil de l'Europe Unesco

Cour des Comptes de Luxembourg Union de l'Europe Occidentale

Cour des Droits de l'Homme Office européen des Brevets

Cour de Justice de La Haye

Entreprises

Liste sur demande